

Stand: 06.02.2026 07:13:08

Initiativen auf der Tagesordnung der 39. Sitzung des KI

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8937 vom 18.11.2025
2. Initiativdrucksache 19/9195 vom 03.12.2025
3. Initiativdrucksache 19/8568 vom 22.10.2025
4. Initiativdrucksache 19/9171 vom 02.12.2025
5. Initiativdrucksache 19/9174 vom 02.12.2025
6. Initiativdrucksache 19/9634 vom 21.01.2026
7. Initiativdrucksache 19/9636 vom 21.01.2026
8. Initiativdrucksache 19/9202 vom 04.12.2025
9. Initiativdrucksache 19/9524 vom 14.01.2026
10. Initiativdrucksache 19/9528 vom 16.01.2026
11. Initiativdrucksache 19/9611 vom 20.01.2026
12. Initiativdrucksache 19/9101 vom 28.11.2025



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Jörg Baumann, Florian Köhler, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

Änderung der Gemeindeordnung und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

hier: Einführung der Abwahl von Bürgermeistern in Bayern

A) Problem

Bayern muss Vorreiter bei der Verwirklichung einer gelebten direkten Demokratie sein. Dazu gehört, dass die Wähler die Möglichkeit haben müssen, einen gewählten Bürgermeister bei gravierenden Missständen abzuwählen. Im Freistaat Bayern fehlt es jedoch an demokratischen Mitteln, um Bürgermeister direkt zur Rechenschaft zu ziehen, wenn sie durch Fehlverhalten das Vertrauen der Bürger verlieren.

Eine garantierte Amtszeit von sechs Jahren, ohne Abwahloption, kann politische Blockaden verursachen und ein Gefühl von Ohnmacht bei den Bürgern erzeugen. Mehr direkte Beteiligung in Ausnahmesituationen sorgt für eine Steigerung des Vertrauens in die Demokratie und in die kommunale Selbstverwaltung.

Die Amtszeit eines Bürgermeisters kann vor Ablauf der Regeldauer von sechs Jahren (vgl. Art. 42 Abs. 1 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG) nur unter spezifischen, gesetzlich definierten Bedingungen mit hohen Hürden beendet werden, wie etwa bei nachgewiesener Dienstunfähigkeit, disziplinarischer Entfernung aus dem Dienst oder Verlust der Beamtenrechte (vgl. Beamtenstatusgesetz in Verbindung mit Art. 42 Abs. 2 GLKrWG) oder durch freiwilligen Rücktritt.

Der aktuelle gesetzliche Stand laut Art. 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) stellt sich wie folgt dar: „Weigert sich die erste Bürgermeisterin oder der erste Bürgermeister oder ist sie oder er aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen verhindert, die Aufgaben (...) wahrzunehmen, so beauftragt die Rechtsaufsichtsbehörde die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister in ihrer Reihenfolge, für die Gemeinde zu handeln, solange es erforderlich ist.“ Der gewählte Bürgermeister würde aber weiterhin im Amt bleiben. Es findet also keine Beendigung der Amtszeit des ersten Bürgermeisters statt.

Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 GO schließt Bürgerentscheide über die Rechtsstellung von Bürgermeistern explizit aus und ein Misstrauensvotum ist nicht vorgesehen. Diese Regelung kann dazu führen, dass ein Bürgermeister trotz erheblicher Unzufriedenheit oder politischer Blockaden, die der Kommune schaden, im Amt bleibt, was die demokratische Rechenschaftspflicht einschränkt und das Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung untergräbt. Bundesländer wie Nordrhein-Westfalen verfügen bereits aus guten Gründen über Abwahlverfahren durch Bürgerbegehren. Es handelt sich dabei um ein demokratisches Instrument, das auch in Bayern eingeführt werden sollte.

Denn derzeit gibt es keine demokratischen Mechanismen, die es den Bürgern ermöglichen, einen Bürgermeister, der eklatantes Fehlverhalten an den Tag gelegt hat, vorzeitig abzuwählen – im Gegensatz zu anderen Bundesländern.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

B) Lösung

Die Einführung eines Gesetzentwurfs, welcher die Abwahl von Bürgermeistern durch Bürgerbegehren ermöglicht, um den stimmberechtigten Wählern mehr Einfluss zu geben. Damit wird ihnen mehr Mitbestimmung bei der Gestaltung ihrer Gemeinde ermöglicht – wenn der amtierende Bürgermeister durch gravierendes Fehlverhalten aufgefallen ist. Direkte Beteiligung schafft Verantwortung und macht Demokratie lebendiger.

Den Bürgern muss ermöglicht werden, ein Abwahlverfahren durch ein Bürgerbegehren einzuleiten. Erreicht das Begehren die erforderliche Unterschriftenzahl gemäß Art. 18a GO, wird ein Bürgerentscheid durchgeführt. Stimmt die Mehrheit der abstimmenden Wähler für die Abwahl und wird das vorgeschriebene Quorum erreicht, wird der Bürgermeister abgewählt und eine Neuwahl wird angesetzt.

Die Änderungen betreffen Art. 18a GO, um Bürgerbegehren für Abwahlverfahren zuzulassen, und führen einen neuen Art. 34a GO ein, der beide Mechanismen regelt. Zusätzlich wird ein neuer Art. 42a GLKrWG eingefügt, um die Neuwahl nach einer erfolgreichen Abwahl rechtssicher und zügig zu organisieren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Einführung dieses Mechanismus verursacht Kosten für die Gemeinden, in denen Verfahren zu vorzeitigen Abwahlen führen, abhängig von deren Größe – insbesondere für die Organisation von Abwahlentscheiden und Neuwahlen. Diese sind im Vergleich zu den potenziellen demokratischen und finanziellen Kosten durch einen Bürgermeister, dessen Handeln der Stadt oder der Gemeinde gravierenden Schaden zufügt, deutlich weniger gewichtig.

Gesetzentwurf

zur Änderung der Gemeindeordnung und des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. über die Rechtsverhältnisse der Gemeinderatsmitglieder, der Bürgermeister mit Ausnahme von Abwahlverfahren gemäß Art. 34a und der Gemeindebediensteten sowie“

2. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Abwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

(1) ¹Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit abgewählt werden. ²Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines Bürgerbegehrens gemäß Art. 18a, wobei die Fragestellung nur die Abwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zum Gegenstand hat. ³Für die Gültigkeit des Bürgerbegehrens gelten die Vorschriften des Art. 18a entsprechend.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist abgewählt, wenn im Bürgerentscheid mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen für die Abwahl stimmen und eine Wahlbeteiligung von mindestens 35 v. H. der Stimmberechtigten vorliegt.

(3) Ein Bürgerentscheid über eine Abwahl ist nur zwei Mal je Wahlperiode der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters möglich.

(4) ¹Die Amtszeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters endet mit der Verkündung des Ergebnisses einer erfolgreichen Abwahl nach Abs. 2. ²Die abgewählte Bürgermeisterin oder der abgewählte Bürgermeister hat die Amtsgeschäfte unverzüglich an ihren oder seinen Stellvertreter zu übergeben. ³Der Gemeinderat hat binnen zwei Wochen ein Mitglied des Gemeinderats zu bestimmen, welches die Amtsgeschäfte der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters bis zur Amtsaufnahme durch eine neugewählte Bürgermeisterin oder einen neugewählten Bürgermeister wahrnimmt. ⁴Erfolgt dies nicht, gilt Art. 43 Abs. 3 GLKrWG entsprechend.“

§ 2

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Nach Art. 42 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, wird folgender Art. 42a eingefügt:

„Art. 42a

Neuwahl nach Abwahl

- (1) Wird eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister gemäß Art. 34a GO abgewählt, findet eine Neuwahl für den Rest der verbleibenden Amtszeit statt.
- (2) Die Neuwahl ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Wirksamwerden der Abwahl, durchzuführen.
- (3) Der Gemeinderat kann abweichend von Abs. 2 im Einvernehmen mit der Rechtsaufsichtsbehörde die Neuwahlen auf einen Zeitpunkt innerhalb von zwölf Monaten legen, wenn die Wahlzeit des Gemeinderates innerhalb dieses Zeitraums endet und hierdurch eine gemeinsame Wahl der neuen Bürgermeisterin oder des neuen Bürgermeisters und des Gemeinderates ermöglicht wird.
- (4) Die Art. 42 und 43 gelten entsprechend.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Abgesehen von Bayern und Baden-Württemberg verfügen alle Flächenländer in Deutschland über Möglichkeiten einer Amtsenthebung von Bürgermeistern durch die Wahlberechtigten, den Gemeinderat oder über ein mehrstufiges Verfahren durch den Gemeinderat und die Wahlberechtigten, wie in Brandenburg.

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung der Amtszeit regelt bisher das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz in Zusammenhang mit disziplinarrechtlichen Regelungen, wie dem § 24 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG). Das Beamtenverhältnis eines Bürgermeisters kann vor Ablauf seiner sechsjährigen Amtszeit nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe beendet werden. Zu diesen gewichtigen Gründen zählen die Entfernung aus dem Dienst aus disziplinarrechtlichen Gründen, Dienstunfähigkeit und der Verlust der Beamtenrechte durch ein rechtskräftiges Strafurteil. Wird ein Bürgermeister als Wahlbeamter wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt, endet das Beamtenverhältnis.

Das förmliche Verfahren muss von der oberen Rechtsaufsichtsbehörde, bei kreisangehörigen Gemeinden dem Landratsamt, eingeleitet werden, wenn der Bürgermeister disziplinarische Verstöße begangen hat. Die Anforderungen hierfür sind hoch. Die Rechtsaufsichtsbehörde leitet ein solches Verfahren ein, wenn festgestellt wird, dass der Bürgermeister seinem Amt nicht gerecht wird und dadurch so erhebliche Missstände in der Verwaltung eintreten, sodass eine Weiterführung des Amtes im öffentlichen Interesse nicht vertretbar ist.

Erst wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, kann die Amtszeit des Bürgermeisters durch die Rechtsaufsichtsbehörde für beendet erklärt werden.

Diese langwierigen Verfahren sind tendenziell jedoch nicht immer geeignet, andauernde und unüberbrückbare Konflikte in einer Stadt oder Gemeinde zu lösen. Für solche seltenen, jedoch für das Wohl der Gemeinde und eine ordnungsgemäße Verwaltung sehr schädlichen Fälle sollen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit erhalten, ihren

durch Direktwahl eingesetzten Bürgermeister durch ein von den Bürgern eingeleitetes Abwahlverfahren des Amtes zu entheben.

Die Einführung der Abwahl von Bürgermeistern in Bayern zielt darauf ab, ein Mehr an demokratischer Kontrolle bei Fehlverhalten und eine stärkere Rechenschaftspflicht gegenüber den Bürgern auf kommunaler Ebene zu schaffen. Derzeit fehlt in Bayern ein Instrument, das es Bürgern ermöglicht, einen Bürgermeister bei Verstößen vorzeitig abzuwählen. Dies kann politische Blockaden verursachen und das Vertrauen in die kommunale Selbstverwaltung schwächen. Der vorliegende Entwurf orientiert sich an den vorliegenden Modellen aus anderen Bundesländern, passt sie jedoch an den bayerischen Rechtsrahmen an.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung der Gemeindeordnung)

Zu Nr. 1

Zu Art. 18a Abs. 3 Nr. 4

Eine Abwahl von Bürgermeistern wird mit dieser Änderung des Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 GO ermöglicht. Bürger erhalten die Möglichkeit, auf akute Probleme innerhalb der Gemeinde mit der Abwahl des Bürgermeisters zu reagieren. Dies wird nur in besonders gravierenden Konfliktsituationen der Fall sein.

Der Negativkatalog in Art. 18a Abs. 3 Nr. 4 GO schließt derzeit Bürgerbegehren über die Rechtsstellung des Bürgermeisters aus – inklusive einer Abwahl.

Diese Lücke behindert die Bürger bei der Bewältigung schwerwiegender Missstände. Die vorgeschlagene Änderung hebt diese Sperre für Abwahlverfahren auf. Damit wird die bisherige Sperre aufgehoben und ein enger, klar definierter Rechtsrahmen zur Bewältigung von Ausnahmefällen geschaffen.

Das zentrale Merkmal der plebiszitären Optionen der Gemeindeordnung wird fortentwickelt und verbessert. Diese ist seit Jahrzehnten gewachsen und hat sich bewährt. Die starke Stellung des Bürgermeisters gegenüber dem Gemeinderat wird weiterhin beibehalten und der Bürgermeister kann nur durch das Wahlvolk, die stimmberechtigten Bürger seiner Stadt bzw. Gemeinde, abgewählt werden.

Bürgerbegehren zur Abwahl werden zugelassen, ohne dass dies zu einer Flut von Initiativen führt. Die Stabilität der Amtsführung bleibt gewahrt, da der Fokus allein auf der Abwahl liegt. Solche Eingriffe verhindern, dass ein Bürgermeister trotz anhaltender durch ihn ausgelöste Missstände oder politischer Blockaden im Amt verharret.

Prominente Abwahlverfahren in anderen Bundesländern waren die Abwahlen der Oberbürgermeister von Frankfurt, Duisburg und Potsdam. Der ehemalige Oberbürgermeister von Frankfurt a. M. wurde im Jahre 2022 in Frankfurt im Zuge einer Korruptionsaffäre von den Bürgern aus seinem Amt an der Spitze der Stadtverwaltung entfernt.

Die Bürger Duisburgs wählten ihren ehemaligen Oberbürgermeister im Jahre 2012 aufgrund seines Umgangs mit dem Unglück bei der Loveparade 2010 ab. Bei einem Bürgerentscheid im Jahre 2025 wurde der damalige Potsdamer Oberbürgermeister mit 68,3 % der abgegebenen Stimmen abgewählt. Die Gründe lagen in einem Ermittlungsverfahren wegen Vorteilsannahme, das gegen eine hohe Geldauflage eingestellt wurde.

Das sind Fälle, in denen den jeweiligen Städten in großem Umfang Schaden zugefügt wurde, disziplinarrechtliche Maßnahmen aber nicht – oder aber erst zeitverzögert – ge-griffen hätten. Die Konsequenz aus diesen Fällen kann nur sein, dass auch den baye-rischen Bürgern eine Abwahlmöglichkeit gewährt wird.

Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern zeigen auch, dass kein politischer Missbrauch des Abwahlmechanismus zu befürchten ist, sondern seine Anwendung auf be-sonders gravierende Einzelfälle beschränkt bleibt.

Eine Abwahl durch einen Gemeinderatsbeschluss hingegen ist aufgrund der engen Ver-zahnung und der gegenseitigen Kontrollfunktionen von Bürgermeister und Gemeinderat nicht sinnvoll. Damit kann der Bürgermeister weiterhin seine starke Position gegenüber dem Gemeinderat wahrnehmen.

Bayern profitiert durch die Ermöglichung einer Abwahl von einer stärkeren Bindung des Amtes an den Willen der Wähler. Die direkte Demokratie wird in Bayern somit gestärkt.

Zu Nr. 2

Zu Art. 34a GO

Dieser neue Artikel regelt die Abwahl des Bürgermeisters durch ein Bürgerbegehren.

Er bildet das Herzstück des Abwahlverfahrens. Er regelt präzise, wie Bürger ihren Bürgermeister vorzeitig seines Amtes entheben können, und knüpft eng an Art. 18a GO an. Der Entwurf schafft hier einen klaren, schrittweisen Rahmen, der auf bewährten Modellen aus anderen Bundesländern aufbaut.

Solche Regelungen haben gezeigt, dass sie die Demokratie beleben, ohne die Verwaltung zu destabilisieren. Bayern gewinnt dadurch Flexibilität. Der Artikel gliedert sich in vier Absätze. Jeder adressiert einen Aspekt: von der Einleitung über die Abwahlhürde im Bürgerentscheid zur Übergangsphase.

Zu Abs. 1

Abs. 1 legt den Grundstein für das Verfahren. Der Bürgermeister kann abgewählt werden, sobald ein Bürgerbegehren die notwendige Unterschriftenzahl nach Art. 18 GO erreicht. Das erleichtert den Ablauf und ist ein bewährtes Rechtsmittel.

Die Fragestellung beschränkt sich strikt auf die Abwahl. Das vermeidet Missbrauch und konzentriert die Debatte. Diese Bindung an das bestehende Bürgerbegehren-System in Bayern sorgt für Kontinuität. Somit werden die organisatorischen Hürden für Initiatoren und die umsetzende Verwaltung so gering wie möglich gehalten. Stattdessen wird eine direkte Brücke zur bereits gelebten Praxis der direkten Demokratie geschaffen. Vergleichbare Regelungen, wie sie in anderen Bundesländern seit langem Anwendungen finden, haben die Funktionalität dieses Ansatzes unter Beweis gestellt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 definiert die Erfolgsbedingungen einer Abwahl. Eine einfache Mehrheit der gültigen Stimmen reicht nicht aus; stattdessen wird eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Abwahl erforderlich sein, ergänzt um ein einheitliches Zustimmungsquorum von 35 % der Stimmberechtigten in Form einer Mindestwahlbeteiligung.

Diese Kombination aus Zweidrittelmehrheit und Beteiligungsquorum gewährleistet, dass die Abwahl nur bei einer breiten gesellschaftlichen Mehrheit wirksam wird und verhindert, dass Minderheiteninteressen die Stabilität der kommunalen Exekutive gefährden.

Die Festsetzung auf eine Zweidrittelmehrheit orientiert sich an vergleichbaren Regelungen in anderen Bundesländern, wie etwa dem 2/3-Mehrheitsquorum für die Abwahl in Mecklenburg-Vorpommern (§ 20 Abs. 7 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern – KV M-V i. V. m. § 32 KV M-V), wo eine hohe Hürde die Instrumentalisierung des Verfahrens zu politischen Zwecken minimiert und die starke Position des Bürgermeisters als Wahlbeamten sicherstellt.

Im bayerischen Kontext, dessen Kommunaltradition die kontinuierliche Amtsführung betont, liegt diese Anforderung leicht über dem in Ländern wie Mecklenburg-Vorpommern (33 % Quorum § 20 Abs. 7 KV M-V), Hessen (30 %-Quorum, § 76 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung – HGO) oder Nordrhein-Westfalen (25 %-Quorum, § 66 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW) üblichen Niveau.

Durch die hohen Anforderungen in Form der Zweidrittelmehrheit und des Quorums wird zudem einem politischen Missbrauch des Abwahlverfahrens vorgebeugt. Der Bürgermeister scheidet nur aus, wenn diese vergleichsweisen hohen Kriterien erfüllt sind.

Zu Abs. 3

Abs. 3 schafft eine Häufigkeitsbeschränkung, indem er die Abwahl auf maximal zwei Mal je Wahlperiode (vgl. Art. 42 Abs. 1 GLKrWG) beschränkt. Diese Regelung dient der

Sicherung der Amtsstabilität und verhindert eine Kette wiederholter Verfahren, die die kontinuierliche Verwaltungsarbeit behindern könnten.

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern, in denen keine expliziten Häufigkeitsgrenzen vorgesehen sind, führt Bayern hier eine proportionale Einschränkung ein, die den demokratischen Charakter des Instruments wahrt, ohne es zu einer Option für permanente politische Destabilisierung zu machen.

Die Beschränkung auf zwei Initiativen pro Periode orientiert sich an der Notwendigkeit, Ausnahmesituationen zu adressieren, ohne die Sechs-Jahres-Amtszeit grundsätzlich zu unterlaufen.

Zu Abs. 4

Der Abs. 4 regelt die Übergangsphase. Dieser Absatz sichert einen nahtlosen Übergang und sorgt dafür, dass die Zuständigkeiten in der Verwaltung immer klar sind. Diese Regelungen vermeiden jeweils eine Handlungslosigkeit der kommunalen Exekutive.

Die kurze Frist von zwei Wochen verhindert einen Stillstand der kommunalen Organe. Der Fokus wird auf die Neuwahl gelegt. Die Bürger und Behörden erhalten die Sicherheit, dass die Missstände nicht in Lähmung münden.

Zu § 2 (Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes)

Zu Art. 42a GLKrWG

Die Ergänzung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes schließt den Kreis des Abwahlverfahrens.

Nach einer Abwahl muss die Position an der Verwaltungsspitze zügig neu besetzt werden. Art. 42a GLKrWG stellt das sicher. Abs. 1 beschreibt die Neuwahl für den Rest der Amtszeit.

Zu Abs. 1

Abs. 1 legt den Grundsatz fest: Wird ein Bürgermeister gemäß Art. 34a GO abgewählt, findet eine Neuwahl für den Rest der verbleibenden Amtszeit statt. Diese Regelung respektiert die ursprüngliche Wahlperiode. Der Fokus auf den Rest der Amtszeit schützt die Kontinuität der kommunalen Planung – Projekte laufen weiter, ohne dass der Zyklus unterbrochen wird.

Der Absatz bindet die Abwahl eng an die Wahlordnung und stellt klar, dass Abwahlen grundsätzlich für den Rest der Amtsperiode erfolgen.

Zu Abs. 2

Dieser Zeitraum gibt Behörden und Kandidaten ausreichend Raum für Vorbereitungen, ohne die Kommune organisatorisch zu überfordern. Das Ziel ist es, ein administratives Vakuum zu verhindern.

Zu Abs. 3

Durch diese Regelung wird dem Gemeinderat die Option gegeben, die Neuwahl des ersten Bürgermeisters erst innerhalb eines Jahres durchführen zu lassen. Diese Regelung erscheint notwendig und zweckmäßig, da ansonsten Situationen eintreten können, in denen der neue Bürgermeister nur für wenige Wochen gewählt wird. Dies erscheint in Anbetracht des hohen Organisationsaufwandes einer Wahl unzweckmäßig. Eine etwaige fehlende demokratische Legitimation des Inhabers der Amtsgeschäfte für diesen Zeitraum kann aus Praktikabilitätsgründen wie bei vergleichbaren Vorschriften (zum Beispiel: Art. 43 Abs. 3 GLKrWG) hingenommen werden.

Da es sich bei der vorliegenden Abwahl und dem Neuwahlverfahren um eine Stärkung der direkten Demokratie in Bayern handeln soll, die in der Regel die Folge einer erheblichen politischen Verwerfung zwischen dem abzuwählenden Bürgermeister und dem Volke ist, muss die Übergangsphase so kurz wie möglich gehalten werden. Daher erscheint beispielsweise die sehr lange Übergangsfrist des Art. 42 Abs. 2 GLKrWG ungeeignet für die vorliegende Problemlage.

Zu Abs. 4

Dieser Absatz verweist auf die Art. 42 und 43 GLKrWG, welche die Amtszeit regeln. Die Amtszeit des neuen Bürgermeisters läuft in der Regel nur bis zum Ende der vollen Periode. Zusammen mit der Übergangsregelung aus Art. 34a Abs. 4 GO entsteht ein lückenloses System. Die kontinuierliche Führung bleibt gewahrt. Bürger und Behörden profitieren von Klarheit. Solche Vorgaben haben, zum Beispiel in Fällen wie Duisburg 2012, bewiesen, dass Neuwahlen nach Abwahlen die Politik beleben und Vertrauen wiederherstellen können. Bayern integriert damit bewährte Praktiken, angepasst an den eigenen Kontext.

Zu § 3 (Inkrafttreten)

Das Datum 1. Januar 2027 gibt Gemeinden und Behörden ausreichend Zeit, sich auf die neuen Verfahren vorzubereiten.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern

A) Problem

Der russische Überfall auf die Ukraine, die Kämpfe in Israel und Palästina und Signale für eine Neuausrichtung der USA haben die Sicherheitslage in Europa grundlegend verändert. Auf der einen Seite ist die Bundeswehr selbst herausgefordert, die Einsatzbereitschaft zur Landes- und Bündnisverteidigung wiederherzustellen. In gleicher Weise aber gilt es, die heimische Verteidigungsindustrie bestmöglich zu unterstützen, um in eigener Hand und aus eigener Kraft die nötigen Rüstungsgüter erzeugen und reaktionsangemessen auch einen industriellen Rüstungshochlauf ermöglichen zu können.

Natürlich stehen in diesem Bereich vor allem Bundesgesetze im Fokus, insbesondere das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Das Landesrecht spielt insoweit nicht die Hauptrolle. Doch soll vor dem Hintergrund der ernststen internationalen Sicherheitslage auch von landesrechtlicher Seite alles getan werden, um die heimische Verteidigungsindustrie zu stärken.

B) Lösung

Der unverzichtbare Anteil, den die Verteidigungsindustrie in der aktuellen internationalen Sicherheitslage für das öffentliche verteidigungspolitische Interesse Deutschlands hat, und die Notwendigkeit eines schnellen und spürbaren wehrtechnischen Hochlaufs rechtfertigen ausnahmsweise spartenindustrielle Sondervorschriften. Mit dem Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern werden dazu mehrere landesrechtliche Regelungen angepasst. Die (Fort-)Geltung dieser Vorschriften ist zu gegebener Zeit zu evaluieren.

Ein Notifizierungserfordernis besteht nicht. Nach Art. 1 Buchst. d der Beihilfe-Verfahrensverordnung (Verordnung (EU) 2015/1589) ist eine Beihilferegelung nur gegeben, wenn den in den Anwendungsbereich fallenden Unternehmen „ohne nähere Durchführungsmaßnahmen“ Einzelbeihilfen gewährt werden können. An dieser Unmittelbarkeit fehlt es hier, weil erst bei den in §§ 6 und 8 vorgesehen Maßnahmen jeweils einzelfallbezogen zu entscheiden und dabei das Beihilferecht zu beachten ist.

C) Alternativen

Keine.

D) Kosten

Keine. Über Finanzierungszugänge der Verteidigungs- und Rüstungsunternehmen wird im Rahmen des Haushaltsvollzugs entschieden.

Gesetzentwurf

Gesetz zur Förderung der Verteidigungsindustrie in Bayern

§ 1

Änderung des Zuständigkeitsgesetzes

Das Zuständigkeitsgesetz (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird aufgehoben.
2. Die bisherigen Art. 10 und 11 werden die Art. 9 und 10.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 57 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. c wird die Angabe „Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe“ durch die Angabe „Katastrophen- und Zivilschutz, der Unfallhilfe oder der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern“ ersetzt.
2. Dem Art. 63 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) ¹Für Vorhaben zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend. ²Abweichungen können dabei auch zum Zweck der Geheimhaltung zugelassen werden.“
3. Dem Art. 65 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Betrifft der Bauantrag eine Anlage, die der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern dient, soll die Bauaufsichtsbehörde über den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Bauantrags entscheiden.“
4. Dem Art. 66 wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) In den Fällen des Art. 63 Abs. 4 finden die Abs. 1 bis 3 keine Anwendung.“
5. In Art. 72 Abs. 7 Satz 1 wird die Angabe „oder dem Katastrophenschutz“ durch die Angabe „ , dem Katastrophen- und Zivilschutz, der Unfallhilfe oder der Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes

Das Bayerische Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) vom 24. Juli 1996 (GVBl. S. 282, BayRS 215-4-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 166 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.

2. Nach Art. 17 wird folgender VIII. Abschnitt eingefügt:

„VIII. Abschnitt

Zivilschutz und Verteidigung, zivil-militärische Zusammenarbeit

Art. 18

Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz

(1) ¹Die Katastrophenschutzbehörden nehmen auch die Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) wahr. ²Art. 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die Landratsämter unterstützen nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 ZSKG die kreisangehörigen Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben im Selbstschutz.

(2) Zuständig für Zustimmungen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 ZSKG sind die Regierungen.

Art. 19

Defense Lab Erding

(1) ¹Zur Stärkung der wehrtechnischen Forschung, Entwicklung und Erprobung als Teil der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands besteht in Erding ein wehrtechnisches Versuchsgelände, das nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen der Nutzung durch militärische wie zivile Stellen zugänglich ist. ²Die Grenzen des Versuchsgeländes werden durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration bestimmt. ³Sie dürfen über den für den Fliegerhorst Erding und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 9]** jeweils geltenden militärischen Sicherheitsbereich nicht hinausgehen.

(2) ¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration kann im Einvernehmen mit dem jeweils fachzuständigen Staatsministerium für das Versuchsgelände auf Antrag durch Allgemeinverfügung von der Anwendung von Vorschriften des Landesrechts, insbesondere des Bauordnungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts, ganz oder teilweise freistellen, wenn das für die wehrtechnische Forschung, Entwicklung oder Erprobung erforderlich ist oder sie wesentlich beschleunigen kann und wenn es zugleich im Interesse der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands liegt. ²Die Vorschriften des Landesrechts, von denen abgewichen wird, sind in der Allgemeinverfügung anzugeben. ³Ein Anspruch auf Erlass einer Allgemeinverfügung besteht nicht. ⁴Die Allgemeinverfügung ist zu befristen und kann mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, um die betroffenen öffentlichen Interessen zum Ausgleich zu bringen. ⁵Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung. ⁶Eine Freistellung nach Satz 1 ist nicht möglich, soweit Vorschriften der zwingenden Umsetzung von Recht der Europäischen Union oder Bundesrecht dienen.“

3. Der bisherige VIII. Abschnitt wird der IX. Abschnitt.
4. Die bisherigen Art. 18 bis 20 werden die Art. 20 bis 22.

§ 4

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Art. 24 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom ...**[Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften, Drs. 19/8102] (GVBl. S. XXX)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „ , Verteidigungsgüter“ angefügt.
2. Der Wortlaut wird Abs. 1.

3. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Der Denkmalschutz muss im Interesse der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands die Belange der Forschung, Erprobung und Herstellung von Verteidigungsgütern maßgeblich berücksichtigen und abwägen.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

In Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 Satz 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Interesse“ die Angabe „; hierunter fallen auch die räumlichen Erfordernisse für die Test-, Erprobungs- und Produktionsstruktur der Bundeswehr sowie der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie“ eingefügt.

§ 6

Änderung des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung

Art. 2 des Gesetzes über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung (TFoStG) vom 24. Juli 1990 (GVBl. S. 241, BayRS 282-2-11-W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „und außeruniversitäre“ durch die Angabe „ , außeruniversitäre oder unternehmerische“ ersetzt und nach der Angabe „Entwicklung Bayerns“ wird die Angabe „ , die Verteidigung“ eingefügt.
2. Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Dazu zählt auch die innovative Umstellung von Produktionslinien namentlich zugunsten der Verteidigung.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

§ 7

Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom ...**[Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung, Drs. 19/4433 mit 19/7919] (GVBl. S. XXX)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 20 wird folgender Art. 21 eingefügt:

„Art. 21

Oberschwellenvergabe bei Sicherheitsinteressen

¹Beschaffungen des Freistaates Bayern zur Ertüchtigung oder Sicherung der Landes- oder Bündnisverteidigung einschließlich der infrastrukturellen Umsetzung bundesseitiger Verteidigungsplanung sowie des Zivilschutzes berühren in der Regel die wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland und Bayerns im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB in Verbindung mit Art. 346 Abs. 1 Buchst. a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. ²Das für die Beschaffung zuständige Staatsministerium stellt dies für den Einzelfall fest. ³Die Entscheidung und ihre Gründe sind unter Wahrung etwaigen Geheim-schutzes zu dokumentieren.“

2. Die bisherigen Art. 21 bis 26 werden die Art. 22 bis 27.

3. Der bisherige Art. 27 wird Art. 28 und in Abs. 4 wird die Angabe „Teil 3“ durch die Angabe „Art. 20“ ersetzt.

§ 8

Änderung des LfA-Gesetzes

Das LfA-Gesetz (LfAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2001 (GVBl. S. 332, BayRS 762-5-F), das zuletzt durch § 1 Abs. 327 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:
„3. Verteidigung und Rüstung,“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 werden die Nrn. 4 bis 7.
2. Art. 21 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Vgl. Vorblatt.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Zuständigkeitsgesetz – ZustG)

Redaktionelle Folgeänderung zu Übertragung des bisherigen Art. 9 „Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz“ in den neuen VIII. Abschnitt des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG).

Zu § 2 (Bayerische Bauordnung – BayBO)

Zu den Nrn. 1 und 5 (Art. 57 und 72 BayBO)

Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Erleichterungen bei Behelfs- und fliegenden Bauten wird der Anwendungsbereich vereinheitlicht (Unfallhilfe) und zugleich auf Bauten zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern erstreckt.

Der Begriff der Verteidigungsgüter ist dabei bewusst entwicklungs- und interpretationsoffen und daher insbesondere nicht im engeren Sinn der Legaldefinition des Art. 3 Nr. 1 der Richtlinie 2009/43/EG zu verstehen. Denn diese Richtlinie und ihr Anhang – Liste der Verteidigungsgüter – sind statisch. Im Anhang dieser Richtlinie sind Drohnenwaffen z. B. kaum erwähnt, obwohl sie aktuell ein Zentrum der Entwicklungsdynamik in der Waffentechnik bilden. Der Ukraine Konflikt und die mitunter rasante Innovations- und Evolutionsgeschwindigkeit der Verteidigungstechnik lassen sich über diese normstatische Liste damit kaum abbilden. Der Begriff der Verteidigungsgüter muss deshalb in der zu beobachtenden raschen Evolutionsgeschwindigkeit dynamisch-entwicklungsoffen verstanden werden.

Zu Nr. 2 (Art. 63 BayBO)

Es wird klargestellt, dass bei den teils sehr spezifischen Bauvorhaben zur Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern Abweichungen nach Art. 63 BayBO zugelassen werden sollen. Dabei soll der Maßstab für die Zulassung nicht allein ein baurechtlicher oder bautechnischer sein. Vielmehr sollen Abweichungen nach Art. 63 BayBO auch zugelassen werden können, um aus Gründen der Geheimhaltung der Baudetails den konkreten Bauplan einer pauschaler gehaltenen Genehmigung unterwerfen zu können, auch soweit er einzelnen abweichungszugänglichen Bauvorschriften nicht entspricht.

Zu Nr. 3 (Art. 65 BayBO)

Durch die neue Soll-Vorschrift wird die in der Praxis schon geübte Priorisierung von Bauverfahren für die Verteidigungsindustrie verstärkt und normativ festgeschrieben. Bewusst nicht gewählt wird dagegen der – theoretisch denkbare – Ansatz, für entsprechende Projekte nach Ablauf einer bestimmten Zeit nach Antragseingang eine neue Genehmigungsfiktion einzuführen. Denn das würde gerade in technisch anspruchsvolleren Konstellationen das Praxisrisiko bergen, dass bei drohender Überschreitung der Fiktionsfrist Nachforderungen von Unterlagen oder ein vorsorglicher Ablehnungsbescheid ergehen, um unerwünschte Fiktionsfolgen zu vermeiden. Dies wäre unnütze Bürokratie und nicht zielführend.

Zu Nr. 4 (Art. 66 BayBO)

Eine Beteiligung des Nachbarn ist mit der Offenlegung von Informationen zu dem betroffenen Bauvorhaben verbunden und soll daher in den Fällen, die gemäß Art. 63 Abs. 4 BayBO-E wegen des bestehenden öffentlichen Interesses an einer Geheimhaltung durch die höhere Bauaufsichtsbehörde bearbeitet werden, unterbleiben. Der durch die Umsetzung von EU-Recht determinierte Art. 66a BayBO bleibt demgegenüber unberührt. Hier sind die Erfordernisse der Geheimhaltung im Rahmen der Bestimmung des Umfangs der zugänglich zu machenden Informationen zu wahren.

Zu § 3 (Bayerisches Katastrophenschutzgesetz – BayKSG)**Zu Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung. Die Inhaltsübersicht wird durch die Datenbank Bayern.Recht automatisch erstellt. Eine gesonderte amtliche Inhaltsübersicht ist daneben nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 2

In das Bayerische Katastrophenschutzgesetz wird im Interesse einer eindeutigen Aufgabenabgrenzung und -wahrnehmung eine Zuständigkeitsregelung für den Zivilschutz aufgenommen, soweit die Katastrophenschutzbehörden unmittelbar adressiert sind. Dies gilt für die Warnung der Bevölkerung (vgl. § 2 Abs. 2 der Verordnung über öffentliche Schallzeichen) und die Bewältigung von Einsatzlagen unter Einbindung aller im Katastrophenschutz mitwirkenden Akteure auch im Zivilschutzfall. Inhaltlich unverändert wird die den Zivilschutz betreffende Vorschrift des bisherigen Art. 9 ZustG übertragen (künftig Art. 18 BayKSG).

Über den neuen Art. 19 BayKSG soll für das entstehende Defense Lab Erding als ein wehrtechnisch zentrales deutsches Forschungs- und Erprobungsgelände der nötige rechtliche Freiraum für technische Innovation geschaffen werden. Die Bestimmung der Grenzen des Versuchsgeländes soll durch Allgemeinverfügung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) erfolgen, wobei der Rahmen durch die bei Inkrafttreten des Gesetzes geltenden militärischen Sicherheitsbereiche für den Fliegerhorst Erding und das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding gesetzt wird. Für das Versuchsgelände oder Teile davon soll das StMI im Einvernehmen mit dem jeweils fachzuständigen Staatsministerium für die entsprechenden Versuchszwecke von grundsätzlich allen landesrechtlichen Standards, insbesondere etwa solchen des Bauordnungsrechts, des Naturschutzrechts, des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts, durch Allgemeinverfügung entbinden können. Eine abschließende Aufzählung ist insoweit mit Blick auf die nicht vorhersehbare technische Entwicklung nicht möglich. Die Bestimmung muss und soll entwicklungsoffen sein. Da

die Entwicklung nicht vorhersehbar ist, ist auch der Öffnungsbedarf nicht abschließend bestimmbar und soll daher für alle Entwicklungen offen sein. Die exemplarische Benennung einiger Rechtsbereiche konturiert jedoch einige für ein etwaiges Abweichungserfordernis denkbare Regelungsmaterien und benennt damit zugleich einen Mindestbestand an Rechtsmaterien, hinsichtlich derer Abweichungen in Frage kommen. Der nötige Ausgleich öffentlicher Interessen ist ggf. über Auflagen und Bedingungen sicherzustellen. Dabei soll aber der forschungstechnische Freiraum möglichst weitgehend gewährt werden, soweit das mit den Schutzbedürfnissen der Allgemeinheit vereinbar ist. Die geltenden Bundesgesetze, insbesondere das Schutzbereichsgesetz und das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie zivile Wachpersonen (UZwGBw), bleiben selbstverständlich unberührt und vorrangig.

Zu den Nrn. 3 und 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 4 (Bayerisches Denkmalschutzgesetz – BayDSchG)

Zu den Nrn. 1 und 2

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 3

Vor dem Hintergrund der internationalen Lage ist das öffentliche Interesse an der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und einer leistungsstarken deutschen Rüstungsproduktion massiv gestiegen. Das bedingt insbesondere auch, dass industrielle Produktionsstraßen ausgebaut und Anlagen erweitert werden müssen. Insbesondere bei Verteidigungsunternehmen mit langer Tradition können dabei auch Denkmäler und denkmalgeschützte Gebäude („Industriedenkmäler“) unter kurzfristigen Veränderungsdruck kommen. Die veränderte internationale Sicherheitslage kann daher auch am Denkmalschutzrecht nicht spurlos vorübergehen, sondern hat Auswirkungen auf dieses sowohl was die Prüfung der Denkmaleigenschaft von Objekten als auch was die Frage anbelangt, welche Erhaltung, Nutzung oder Änderung nötig oder zugelassen ist. Insbesondere sollten, soweit die Herstellung der Verteidigungsfähigkeit Deutschlands betroffen ist, auf den entsprechenden Firmengeländen oder konkret in Aussicht genommenen Erweiterungen keine neuen Denkmalprüfungen erfolgen und die Erhaltung von Industriedenkmälern nicht dazu führen, dass die Modernisierung, Umstellung oder Erweiterung von Produktionsstraßen für Verteidigungsgüter aktuellen Stands aufgrund denkmalschutzrechtlicher Vorgaben nicht wirtschaftlich umgesetzt werden kann. Das bedeutet nicht, dass die Belange des Denkmalschutzes in diesen Fällen stets zurückzutreten hätten. Aber in der Abwägung der verschiedenen öffentlichen Belange müssen sie sich der äußersten Dringlichkeit der Verteidigungsfähigkeit unseres Landes bewusst sein und ihr vor diesem Hintergrund einen gewissen Vorrang einräumen. Der neue Art. 25 Abs. 2 BayDSchG schreibt in diesem Zusammenhang für denkmalschutzrechtliche Entscheidungen, die in Konflikt mit Maßnahmen zur Erforschung, Erprobung oder Herstellung von Verteidigungsgütern stehen, eine Interessenabwägung zwischen den konkurrierenden öffentlichen Interessen vor und gibt der eigenen Rüstungsproduktion als Teil der Verteidigungsfähigkeit dabei maßgebliches Gewicht.

Zu § 5 (Bayerisches Landesplanungsgesetz – BayLPIG)

Der erst kürzlich über das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern vom 23. Juli 2024 (GVBl. 2024 S. 257) geschaffene Art. 6 Abs. 2 Nr. 9 BayLPIG wird zugunsten der Bundeswehr wie der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie nochmals ergänzt, um klarzustellen, dass der Flächenbedarf der Bundeswehr wie auch der Sicherheits- und Verteidigungsindustrie für Erprobung, Test (z. B. beim geplanten Defense Lab Erding) und die nötigen Produktionsflächen von den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes erfasst sind. Damit liegt dieser Flächenbedarf im öffentlichen Interesse gesteigerter Verteidigungsfähigkeit Deutschlands und muss da-

her bei den maßgeblichen planrechtlichen Abwägungs- und Konkurrenzentscheidungen entsprechende Berücksichtigung finden. Die baurechtliche Entsprechung zu dieser Vorschrift findet sich in § 1 Abs. 6 Nr. 10 des Baugesetzbuchs (BauGB).

Zu § 6 (Gesetz über die Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung – TFoStG)

Die Änderungen ermöglichen, Fördermittel auch im Unternehmensbereich zur Anwendung zu bringen, insbesondere soweit es um die Entwicklung neuer Produkte oder Technologien oder die Umstellung bestehender Produktionen anderer Branchen (z. B. Automobilunternehmen und -zulieferer) auf Produkte im Sicherheits- und Verteidigungsbereich geht.

Zu § 7 (Bayerisches Gesetz über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften – BayWiVG)

Zu Nr. 1

Deutschland und seine Verbündeten sind spätestens seit dem Überfall Russlands auf die Ukraine einer besonderen außenpolitischen Bedrohung ausgesetzt. Die politischen Ziele des schnellstmöglichen Aufwuchses der Verteidigungsfähigkeit und des Schutzes der Zivilbevölkerung können nicht erreicht werden, ohne auch die Möglichkeiten zur Flexibilisierung zu nutzen, die das Vergaberecht eröffnet. Auch Bayern als Land muss mithelfen, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Deutschland seinen Aufgaben innerhalb der NATO – insbesondere auch nach den Vorgaben nationaler Verteidigungsplanung – gerecht werden kann. Hierzu zählt insbesondere auch die Schaffung militärisch nutzbarer Infrastruktur (Brücken, Straßenertüchtigung, Energie- und Kraftstoffversorgung, Bunker etc.). Für derartige Beschaffungen kann es erforderlich sein, ihre Existenz oder spezifische Nutzbarkeit besonders vertraulich zu halten. Für ihre rasche Nutzbarkeit ist zugleich erforderlich, die entsprechenden Beschaffungen zügig durchzuführen. Im Bereich der Oberschwellenvergabe kann dies über § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit Art. 346 Abs. 1 Buchst. a des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erreicht werden, der es den Mitgliedstaaten offenhält, ihre eigenen Sicherheitsinteressen zu definieren (vgl. „ihres Erachtens“). Das ermöglicht es auch den Ländern, die Regelung zu nutzen und den Begriff der Sicherheitsinteressen auszudeuten, soweit sie im nationalen Kontext entsprechende Aufgaben übernehmen. Davon soll über die neue Regelung des Art. 21 BayWiVG für den Bereich des Landes Gebrauch gemacht werden.

Die von der Bundesregierung in Art. 1 Nr. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 15. August 2025 (BR-Drs. 380/25) vorgesehene Ergänzung der erläuternden Aufzählung in § 107 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 GWB-E stellt zusätzlich klar, dass die Schaffung militärisch nutzbarer Infrastrukturen vergaberechtliche Ausnahmen im Oberschwellenbereich erforderlich machen kann. Sie lässt die an § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GWB anknüpfende, neu vorgesehene landesrechtliche Regelung unberührt. Ebenso wie bislang bleibt für die Frage, ob die Preisgabe von Auskünften wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Art. 346 Abs. 1 Buchst. a AEUV widerspricht, die Einschätzung des Auftraggebers maßgeblich. Der Landesgesetzgeber kann hierfür auch weiterhin ausgehend von einer tatbestandlichen Einschätzung, welche Beschaffungen die genannten Voraussetzungen in der Regel erfüllen, das Verfahren regeln, in dem das Vorliegen der maßgeblichen Voraussetzungen für den jeweiligen Einzelfall zu ermitteln und festzustellen ist. Bei dieser Einzelfallprüfung sind auch die durch § 107 Abs. 2 GWB im Übrigen vorgegebenen Wertungen in den Blick zu nehmen.

Auf Ebene des Freistaates Bayern besteht wie im Bund das Bedürfnis, sicherheits- und verteidigungsrelevante Beschaffungen vornehmen zu können, ohne zur Preisgabe sicherheitsrelevanter Auskünfte gezwungen zu sein. Gerade die Länder sind gefordert, schnellstmöglich ihre Beiträge zu leisten, damit Deutschland seine Funktionen in der NATO erfüllen kann. Von der Regelung des Art. 21 können auch vordergründig zivile Infrastrukturen erfasst sein, die auch im Hinblick auf ihre militärische Nutzbarkeit im

Verteidigungsfall bzw. unter besonderer Vertraulichkeit geplant oder gebaut werden. Dem Ausnahmecharakter solcher Vorhaben wird durch das Erfordernis einer Entscheidung durch das zuständige Staatsministerium Rechnung getragen.

Zu Nr. 2

Folgeänderung.

Zu § 8 (LfA-Gesetz – LfAG)

Zu Nr. 1

Die Rüstungs- und Verteidigungsindustrie, insbesondere die dort nicht untypischen kleineren Start-Up- oder Zulieferunternehmen, brauchen wie alle Wirtschaftsunternehmen Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten. Aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen dieses Industriezweigs haben diese Unternehmen zum Teil Schwierigkeiten, an Kapital zu gelangen. Zur Lösung dieses Problems können die anteiligen Risikoentlastungen der LfA Förderbank Bayern, welche Hausbanken zur Darlehensvergabe anregen sollen, beitragen. Unternehmen der Verteidigungsindustrie verfügen zwar bereits heute über einen Zugang zu den bankspezifischen Finanzierungsinstrumenten der LfA Förderbank Bayern. Mit der ausdrücklichen Aufnahme dieses Industriezweiges in Art. 3 LfAG soll jedoch ein klares politisches Signal gesetzt und die besondere Bedeutung dieses Industriezweigs für die sicherheitspolitische Resilienz betont werden.

Zu Nr. 2

Redaktionelle Änderung. Die Norm ist vor dem Hintergrund des Art. 55 Nr. 2 und 5 der Verfassung nicht erforderlich.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Viertes Modernisierungsgesetz Bayern

A) Problem

Das Vierte Modernisierungsgesetz Bayern knüpft an das Erste Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3023), das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3617) sowie das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/6494) an und setzt gebündelt in einem Sammelgesetz weitere Deregulierungs- und Entbürokratisierungsmaßnahmen im Landesrecht um.

B) Lösung

Das Vierte Modernisierungsgesetz Bayern umfasst Änderungen an folgenden Rechtsnormen: Zuständigkeitsverordnung, Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes, Gesundheitsdienstgesetz, Schulgesundheitspflegeverordnung, Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen, Bayerische Bauordnung, Bayerisches Landesplanungsgesetz, Gerichtsverfassungsausführungsgesetz, Bayerisches Schlichtungsgesetz, Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz, Mittelstandsförderungsgesetz, Bayerische Gaststättenverordnung, Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen, Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen, Bayerisches Naturschutzgesetz, Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz, Bayerisches Lobbyregistergesetz, Bayerisches Beauftragengesetz, Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr, HföD-Gesetz, Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern, Bayerisches Gleichstellungsgesetz, Bayerisches Pflegendengesetz, Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, Bayerisches Klimaschutzgesetz, Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz, Bayerisches Universitätsklinikagesetz, Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz, Bayerisches Eliteförderungsgesetz, Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz, Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz, Bayerisches Rundfunkgesetz, Bayerisches Mediengesetz, Staatsforstengesetz, Bayerisches Waldgesetz, Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen, Bayerisches Rettungsdienstgesetz, Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern, Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Landeswahlordnung, Bayerisches Verfassungsschutzgesetz, Polizeiaufgabengesetz, Polizeiorganisationsgesetz, Bayerisches Beamtengesetz, Bayerisches Digitalgesetz, Bayerische Digitalverordnung, Meldedatenverordnung, Verordnung über das zentrale elektronische Personenstandsregister, Krebsregisterverordnung, Bestattungsverordnung, Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen, Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz, Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern, Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes, E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz, Arbeits- und Sozialgerichtliche eAkten-Verordnung, Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Freistaat Bayern, Finanzgerichtliche eAkten-Verordnung, Bayerische Bergverordnung, Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung, Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes, Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz, Bayerisches Besoldungsgesetz, Leistungslaufbahngesetz, StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht, StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht, StMWK-Zuständigkeitsverordnung, StMFH-Zuständigkeitsverordnung, Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Verordnung über

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales, StMUV-Zuständigkeitsverordnung, StMGP-Zuständigkeitsverordnung, Bayerisches Disziplinargesetz, Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Die Maßnahmen des Gesetzes sind kostenneutral bzw. werden im Rahmen bestehender Stellen und Mittel vollzogen. Die Reduktion von Komplexität führt im Übrigen zu einem Abbau bürokratischer Kosten auf den einzelnen Verwaltungsebenen.

Gesetzentwurf

Viertes Modernisierungsgesetz Bayern¹⁾

§ 1

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 37 Abs. 2 Satzteil nach Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 20. Mai 2025 (GVBl. S. 158) geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes

Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (AGTPG) vom 24. November 1999 (GVBl. S. 464, BayRS 212-2-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 28 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 3

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

In Art. 12 Abs. 3 Satz 5 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das zuletzt durch Art. 12a Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, wird die Angabe „und bei weiteren schulischen Impfberatungen“ gestrichen.

§ 4

Änderung der Schulgesundheitspflegeverordnung

§ 10 Abs. 1 der Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgespfIV) vom 20. Dezember 2008 (GVBl. 2009 S. 10, BayRS 2126-3-2-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die unteren Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz führen jahrgangsweise im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung nach den §§ 6 und 7 Impfberatungen und Erhebungen zu Impfraten durch.“

§ 5

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

§ 5 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. Juni 2025 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

¹⁾ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

2. Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde im Sinn von Art. 83 Abs. 9 BayBO sind den Städten Pfaffenhofen a.d.Ilm und Waldsassen übertragen.“

§ 6

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Gebäudeklasse 4:

Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und

- a) Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m² oder
- b) Teilen von Nutzungseinheiten, die durch Außen- oder Trennwände nach Art. 27 Abs. 2 Nr. 1 begrenzt sind und über von anderen Teilen unabhängige Rettungswege nach Art. 31 Abs. 1 verfügen, mit jeweils nicht mehr als 400 m².“

- b) In Abs. 4 Nr. 21 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

2. Art. 20 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Wenn Gefahren im Sinne des Art. 3 Satz 1 nicht zu erwarten sind, kann die oberste Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.“

3. Art. 53 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr überträgt leistungsfähigen kreisangehörigen Gemeinden auf Antrag durch Rechtsverordnung die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde.“

- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 1 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 1 bis 3“ ersetzt.

- cc) Die Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 4 wird aufgehoben.

- bb) Satz 5 wird Satz 4.

4. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. folgende Werbeanlagen:

- a) Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1,5 m² sowie Waren- und Geldautomaten,
- b) Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen (Hinweisschilder), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind,
- c) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, an und auf Flugplätzen, Sportanlagen, auf abgegrenzten Versammlungsstätten, Ausstellungs- und Messegeländen, soweit sie nicht in die freie Landschaft wirken, mit einer freien Höhe bis zu 10 m,

sowie die damit verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt der Anlage, soweit sie in, auf oder an einer bestehenden baulichen Anlage errichtet werden.“

- b) In Abs. 4 Nr. 1 wird die Angabe „öffentliche-rechtliche“ durch die Angabe „öffentlich-rechtliche“ ersetzt.
- 5. In Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „Abs. 3 Satz 5“ durch die Angabe „Abs. 2 Satz 5“ ersetzt.
- 6. In Art. 67 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3 oder 4 VwGO“ durch die Angabe „Nr. 3 oder Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)“ ersetzt.
- 7. In Art. 82 Abs. 5 Nr. 1 wird die Angabe „Art. 14“ durch die Angabe „Art. 16“ ersetzt.
- 8. Dem Art. 83 wird folgender Abs. 9 angefügt:
„(9) ¹Eine bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach § 76 Satz 1]** erfolgte Übertragung von Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach § 76 Satz 1]** geltenden Fassung gilt bis zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum fünf Jahre nach dem Inkrafttreten nach § 76 Satz 1]** fort. ²Art. 53 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. ³In den Fällen des Satzes 1 ist Art. 53 Abs. 2 Satz 5 und 6 in der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach § 76 Satz 1]** geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 7

Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 19“ ersetzt.
 - b) In Nr. 4 wird die Angabe „des Raumordnungsverfahrens“ durch die Angabe „der Raumverträglichkeitsprüfung“ ersetzt.
 - c) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:
„5. in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:
Ziele der Raumordnung, die in einem Planentwurf enthalten sind, für den ein Beteiligungsverfahren eingeleitet wurde;“.
 - d) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden die Nrn. 6 und 7.
 - e) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8 und die Angabe „Art. 19 und 21“ durch die Angabe „Art. 14 und 15“ ersetzt.
 - f) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 9.
- 2. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Zielabweichungsverfahren

(1) ¹Ist in einem Planungs- oder Genehmigungsverfahren ein Zielverstoß festgestellt, soll die zuständige Behörde im Einzelfall in einem besonderen Verfahren einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. ²Die fachlich berührten öffentlichen Stellen der entsprechenden Verwaltungsstufe, die betroffenen Gemeinden und Regionalen Planungsverbände sind anzuhören. ³Darüber hinaus ist im Falle der beantragten Abweichung ausschließlich von einem in einem Regionalplan festgelegten Ziel der Raumordnung das Einvernehmen des betroffenen Regionalen Planungsverbands erforderlich. ⁴Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

(2) ¹Zuständig für die Entscheidung über die Abweichung ausschließlich von einem in einem Regionalplan festgelegten Ziel der Raumordnung ist die höhere

Landesplanungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Regionale Planungsverband befindet, im Übrigen die oberste Landesplanungsbehörde. ²Antragsbefugt sind öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts, die gemäß Art. 3 die Ziele der Raumordnung zu beachten haben. ³Darüber hinaus sind auch antragsbefugt Personen des Privatrechts, deren beantragtes Vorhaben der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf oder deren beantragtes Vorhaben nach Art. 3 Abs. 2 zu beurteilen ist.“

3. Art. 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Das Recht des jeweiligen Mitglieds, die Aufgabe selbst wahrzunehmen, bleibt hiervon unberührt, soweit dies der Aufgabenwahrnehmung des Regionalen Planungsverbands nicht widerspricht.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Art. 19“ durch die Angabe „Art. 14“ ersetzt.
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Einer Genehmigung der Verbandssatzung durch die höhere Landesplanungsbehörde gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) bedarf es nicht.“
 - bb) Die folgenden Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„³Eine Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 setzt eine entsprechende Regelung in der Verbandssatzung voraus.
⁴Eine Umlagepflicht einzelner Verbandsmitglieder zur Finanzierung dieser Wahrnehmung setzt deren Einverständnis zur entsprechenden Änderung der Verbandssatzung voraus.“
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 3 wird Abs. 2.
5. In Art. 10 Abs. 2 Satz 11 wird die Angabe „des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG)“ durch die Angabe „KommZG“ ersetzt.
6. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt“ durch die Angabe „regelt die oberste Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung“ ersetzt.
7. Art. 13 wird wie folgt gefasst:

„Art. 13

Landesplanungsbeirat, Verordnungsermächtigung

¹Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht ein Landesplanungsbeirat, der diese durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützt. ²Den Vorsitz führt die oberste Landesplanungsbehörde. ³Das Nähere regelt die oberste Landesplanungsbehörde durch Rechtsverordnung.“

8. Nach Art. 13 werden die folgenden Art. 14 und 15 eingefügt:

„Art. 14

Landesentwicklungsprogramm, Verordnungsermächtigung

(1) ¹Das Landesentwicklungsprogramm legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung des Staatsgebiets fest. ²Insoweit können auch für überregionale Teilräume besondere Festlegungen getroffen werden. ³Festlegungen zu einzelnen Planungen und Maßnahmen können in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen werden, wenn die Planungen und Maßnahmen für das ganze Staatsgebiet oder größere Teile desselben raumbedeutsam sind.

(2) Das Landesentwicklungsprogramm darf enthalten

1. die Einteilung des Staatsgebiets in Regionen,
2. die Festlegung der Zentralen Orte sowie Vorgaben für deren Sicherung und Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben sowie Vorgaben für die Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung; Art. 15 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt,
3. die Gebiete, die hinsichtlich ihrer Problemlage, ihres Ordnungsbedarfs und ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind (Gebietskategorien), sowie die entsprechend ihrer jeweiligen Eigenart erforderlichen übergeordneten Festlegungen und
4. landesweit raumbedeutsame Festlegungen.

(3) ¹Das Landesentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde ausgearbeitet. ²Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Festlegungen werden von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

Art. 15

Regionalpläne

(1) ¹Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. ²Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest.

(2) Regionalpläne dürfen enthalten

1. die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sowie Vorgaben für deren Sicherung und Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben,
2. Festlegungen zu den Gebietskategorien und
3. regionsweit raumbedeutsame Festlegungen.

(3) ¹Regionalpläne werden von den zuständigen Regionalen Planungsverbänden ausgearbeitet und die in ihnen enthaltenen Festlegungen von den Regionalen Planungsverbänden im Einvernehmen mit der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde als Rechtsverordnung beschlossen. ²Das Einvernehmen beschränkt sich auf die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Regionalplans.“

9. Der bisherige Art. 14 wird Art. 16 und Abs. 2 wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Satz 3 wird Satz 2.
- c) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„³Ein oder mehrere Ausschlussgebiete dürfen nur in Zusammenhang mit einem oder mehreren Vorranggebieten und nur festgelegt werden, wenn der jeweiligen Nutzung oder Funktion substanziell Raum verschafft wird. ⁴Diese Festlegungen müssen auf der Grundlage eines gesamträumlichen Planungskonzepts erfolgen. ⁵Dabei ist eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich.“

10. Der bisherige Art. 15 wird Art. 17 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 17

Umweltprüfung“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist eine Umweltprüfung durchzuführen, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften erforderlich ist, und als besonderer Bestandteil des Begründungsentwurfs frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen.“

- c) In Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „unter Beteiligung“ durch die Angabe „nach Anhörung“ ersetzt.
 - d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „soll“ ersetzt und die Angabe „unter Berücksichtigung“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „unter Beteiligung“ durch die Angabe „nach Anhörung“ ersetzt.
 - e) In Abs. 5 wird die Angabe „kann“ durch die Angabe „soll“ ersetzt.
11. Der bisherige Art. 16 wird Art. 18 und wie folgt gefasst:

„Art. 18

Beteiligungsverfahren

(1) ¹Im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen erhalten die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme. ²Dazu wird der Entwurf des Raumordnungsplans für sechs Wochen (Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht. ³Die Frist kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert oder verkürzt werden. ⁴Auf Anfrage soll eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. ⁵Dies sowie die Internetadresse, die Veröffentlichungsfrist und die Stelle, bei der die Gelegenheit besteht, elektronisch oder bei Bedarf schriftlich bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist Stellung zu nehmen, sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. ⁶Zudem ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass alle Stellungnahmen mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. ⁷Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

(2) ¹Zeitgleich zum Verfahren nach Abs. 1 ist folgenden Stellen elektronisch Gelegenheit zur Abgabe einer ausschließlich elektronischen Stellungnahme zu geben:

1. die öffentlichen Stellen und die in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
2. nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannte Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
3. die betroffenen Wirtschafts-, Land- und Forstwirtschafts- sowie Sozialverbände,
4. die zuständige Stelle des benachbarten Landes, soweit sich die Durchführung des Raumordnungsplans im dortigen Gebiet auswirken kann,
5. die zuständige Stelle des Nachbarstaates nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit, soweit die Durchführung eines Raumordnungsplans dort erhebliche Auswirkungen haben kann; bei erheblichen Umweltauswirkungen zusätzlich nach den §§ 60 und 61 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

²Für das Verfahren gilt Abs. 1 entsprechend. ³Zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms ist zusätzlich auch den kommunalen Spitzenverbänden im Freistaat Bayern elektronisch Gelegenheit zur Abgabe einer ausschließlich elektronischen Stellungnahme zu geben.

(3) ¹Die oberste Landesplanungsbehörde ist für das Beteiligungsverfahren zum Landesentwicklungsprogramm, der Regionale Planungsverband für das Beteiligungsverfahren zum Regionalplan zuständig. ²Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Regionalplan erfolgt die Bekanntmachung nach Abs. 1 Satz 5 durch die regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden, Landratsämter und kreisfreien Gemeinden.

(4) ¹Bei einer geringfügigen Änderung eines Raumordnungsplans soll die Beteiligung auf die von der Änderung in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und auf die von der Änderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn die Änderung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen gemäß dem Umweltbericht nach Art. 17 haben wird und keine erhebliche Auswirkung auf Dritte zu erwarten ist. ²Für das Beteiligungsverfahren gelten die Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 entsprechend.

(5) ¹Wird der Entwurf des Raumordnungsplans nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach den Abs. 1 bis 4 geändert, ist dieses Verfahren erneut durchzuführen. ²Stellungnahmen dürfen nur zu den Änderungen abgegeben werden. ³Die Veröffentlichungsfrist soll angemessen verkürzt werden. ⁴Die Beteiligung soll auf die von der Änderung in ihren Belangen berührte Öffentlichkeit und auf die von der Änderung in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden. ⁵Werden durch die Änderungen keine neuen Beachtungspflichten eingeführt oder keine bestehenden verstärkt und die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann von einem erneuten Beteiligungsverfahren abgesehen werden.

(6) ¹Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume innerhalb des Bundesgebiets sind aufeinander abzustimmen. ²Wird der Entwurf eines außerbayerischen Raumordnungsplans mit der obersten Landesplanungsbehörde oder einem Regionalen Planungsverband abgestimmt, beteiligen die höheren Landesplanungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Auswirkungen dieses Raumordnungsplans zu erwarten sind, die Öffentlichkeit gemäß Abs. 1 entsprechend, soweit Vorgaben der außerbayerischen Stelle nicht entgegenstehen. ³In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber der Stelle, mit der der außerbayerische Raumordnungsplan abgestimmt wird, besteht. ⁴Soweit auch die im Rahmen der Umweltprüfung erstellten Unterlagen übermittelt worden sind, ist den in Art. 17 Abs. 3 genannten Behörden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

12. Der bisherige Art. 17 wird Art. 19 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „die Belange“ durch die Angabe „diese“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Angabe „Art. 20“ durch die Angabe „Art. 14“ sowie die Angabe „Art. 22“ durch die Angabe „Art. 15“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 15“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „Art. 16“ durch die Angabe „Art. 18“ ersetzt.

13. Der bisherige Art. 18 wird Art. 20 und wie folgt gefasst:

„Art. 20

Bekanntmachung und Einstellung ins Internet

(1) Das Landesentwicklungsprogramm wird durch die Staatsregierung, der Regionalplan durch die zuständige höhere Landesplanungsbehörde bekanntgemacht.

(2) ¹Ab dem Tag des Inkrafttretens ist das Landesentwicklungsprogramm von der obersten Landesplanungsbehörde, der Regionalplan von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden zusätzlich mit der Begründung zu den Festlegungen ins Internet einzustellen und zur Einsichtnahme vorzuhalten. ²Hierauf ist im jeweiligen Veröffentlichungsblatt hinzuweisen. ³Die Begründung des Raumordnungsplans enthält auch

- 1. eine zusammenfassende Erklärung,
 - a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
 - b) wie der nach Art. 17 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren nach Art. 18 sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden und
- 2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplans durchgeführt werden sollen.“

14. Die bisherigen Art. 19 bis 22 werden aufgehoben.

15. Art. 23 wird Art. 21 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Angabe „Art. 16“ durch die Angabe „Art. 18“ sowie die Angabe „einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden

sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgt ist“ durch die Angabe „Einzelne der nach Art. 18 Abs. 2 zu Beteiligten nicht oder fehlerhaft beteiligt worden sind“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Vorschrift des Art. 16 Abs. 4 über die Begründung der Festlegungen im Raumordnungsplan sowie in seinen Entwürfen verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist; oder“.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „2.“ gestrichen.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 17“ durch die Angabe „Art. 19“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Werden in einem Raumordnungsplan ein oder mehrere Ausschlussgebiete in Zusammenhang mit einem oder mehreren Vorranggebieten fehlerhaft festgelegt, bleibt der Raumordnungsplan im Übrigen wirksam, sofern der vorrangigen Nutzung oder Funktion durch die übrigen Vorranggebiete substantiell Raum verschafft wird.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art. 15“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.

bb) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 15“ durch die Angabe „Art. 17“ sowie die Angabe „Art. 18“ durch die Angabe „Art. 20 Abs. 2“ ersetzt.

cc) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 15“ jeweils durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.

e) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „eines Jahres“ durch die Angabe „von sechs Monaten“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird aufgehoben.

cc) Nr. 3 wird Nr. 2 und die Angabe „nach Abs. 3 beachtliche Mängel“ wird durch die Angabe „ein nach Abs. 3 beachtlicher Mangel“ ersetzt.

dd) Nr. 4 wird Nr. 3.

f) Abs. 7 wird aufgehoben.

16. Die Art. 24 und 25 werden die Art. 22 und 23 und wie folgt gefasst:

„Art. 22

Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung, Zuständigkeit

(1) ¹Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutsamkeit sind vor Entscheidung über die Zulässigkeit auf ihre Raumverträglichkeit zu prüfen, es sei denn, die höhere Landesplanungsbehörde sieht hiervon ab. ²Die Raumverträglichkeitsprüfung beinhaltet

1. die Prüfung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs-, Infra- und Freiraumstruktur sowie die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen,
2. die Prüfung der vom Vorhabenträger eingebrachten ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen und
3. die überschlägige Prüfung überörtlich raumbedeutsamer Belange des Umweltschutzes im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG.

³Raumverträglichkeitsprüfungen werden ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt.

(2) ¹Zuständig für die Raumverträglichkeitsprüfung ist die höhere Landesplanungsbehörde, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereich das Vorhaben liegt. ²Die oberste Landesplanungsbehörde kann bei Vorhaben, von denen mehrere höhere Landesplanungsbehörden betroffen werden, eine von ihnen für zuständig erklären. ³Diese entscheidet im Benehmen mit den übrigen betroffenen höheren Landesplanungsbehörden.

Art. 23

Durchführung und Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung

(1) ¹Der Vorhabenträger legt der höheren Landesplanungsbehörde in einem elektronischen Format die Unterlagen vor, die notwendig sind, um über die Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung entscheiden zu können. ²Die höhere Landesplanungsbehörde prüft die eingereichten Unterlagen und entscheidet innerhalb von vier Wochen über die Erforderlichkeit einer Raumverträglichkeitsprüfung oder einer vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung. ³Von einer Raumverträglichkeitsprüfung soll abgesehen werden, wenn das Vorhaben

1. Zielen der Raumordnung offensichtlich entspricht oder widerspricht oder
2. den Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Bebauungsplans nach § 12 oder § 30 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung bestimmt.

⁴Bei Vorhaben von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ROG entscheidet die höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Erforderlichkeit der Raumverträglichkeitsprüfung.

(2) ¹Wird eine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt, sind die für eine Bewertung der überörtlichen raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 erforderlichen Unterlagen vom Vorhabenträger bei der höheren Landesplanungsbehörde einzureichen. ²Soll eine vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden, sind die erforderlichen Unterlagen, die für das Trägerverfahren notwendig sind, vom Vorhabenträger auch bei der höheren Landesplanungsbehörde vorzulegen. ³Bei Vorhaben der Verteidigung entscheidet das hierfür zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Stelle, bei Vorhaben des Zivilschutzes die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für das Vorhaben.

(3) ¹Im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung erhalten die Öffentlichkeit und die öffentlichen Stellen die Möglichkeit zur Stellungnahme. ²Dazu werden die Unterlagen für vier Wochen (Veröffentlichungsfrist) im Internet veröffentlicht; die Frist kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängert werden. ³Auf Anfrage soll eine alternative Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. ⁴Dies sowie die Internetadresse, die Veröffentlichungsfrist und die Stelle, bei der die Gelegenheit besteht, elektronisch oder bei Bedarf schriftlich bis zum Ende der Veröffentlichungsfrist Stellung zu nehmen, sind vorher ortsüblich bekannt zu machen. ⁵Zudem ist in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass alle Stellungnahmen mit Ablauf der Veröffentlichungsfrist für dieses Verfahren ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. ⁶Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet. ⁷Der Vorhabenträger hat Anspruch darauf, dass seine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nicht unbefugt offenbart werden. ⁸Gleiches gilt für Bund und Länder, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bestimmte Angaben für die Interessen des Bundes oder des Landes nachteilig sein können oder diese nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. ⁹Die höhere Landesplanungsbehörde kann jedoch die Vorlage von

aussagekräftigen Unterlagen verlangen, die das Vorhaben und dessen Auswirkungen ohne Preisgabe von Geheimnissen beschreiben. ¹⁰Bei Vorhaben der Verteidigung oder des Zivilschutzes können auf Verlangen der in Abs. 2 Satz 3 genannten Stellen die Beteiligung der Öffentlichkeit einschränkt oder ausgeschlossen werden.

(4) ¹Zeitgleich zum Verfahren nach Abs. 3 ist folgenden Stellen elektronisch Gelegenheit zur Abgabe einer ausschließlich elektronischen Stellungnahme zu geben:

1. öffentliche Stellen und sonstige Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind,
2. nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannte Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
3. die betroffenen Wirtschafts-, Land- und Forstwirtschafts- sowie Sozialverbände,
4. die zuständige Stelle des benachbarten Landes, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet auswirken kann,
5. die zuständige Stelle des Nachbarstaates, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet erheblich auswirken kann, nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit.

²Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Die Beteiligung gemäß den Abs. 3 und 4 kann auch dadurch erfolgen, dass die höhere Landesplanungsbehörde die in einem anderen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen einschließlich der Äußerungen der Öffentlichkeit, die für eine Raumverträglichkeitsprüfung erheblich sind, heranzieht (vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung).

(6) ¹Die höhere Landesplanungsbehörde schließt die Raumverträglichkeitsprüfung innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen, bei einer vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang der in dem anderen Verfahren abgegebenen Stellungnahmen einschließlich der Äußerungen der Öffentlichkeit, mit einer landesplanerischen Beurteilung in Form einer gutachterlichen Stellungnahme ab und übermittelt diese dem Vorhabenträger und im Fall der vereinfachten Raumverträglichkeitsprüfung auch der für das andere Verfahren zuständigen Behörde. ²Erfolgt keine Übermittlung innerhalb der Frist nach Satz 1, kann die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens herbeigeführt werden. ³In diesem Fall soll die höhere Landesplanungsbehörde die Raumverträglichkeitsprüfung zügig abschließen und der zuständigen Behörde sowie dem Vorhabenträger ihre landesplanerische Beurteilung zuleiten. ⁴Die landesplanerische Beurteilung wird im Internet veröffentlicht. ⁵Die Veröffentlichung ist bekanntzumachen. ⁶Die zuständige Behörde soll die Erkenntnisse aus der Raumverträglichkeitsprüfung nutzen und die landesplanerische Beurteilung auf Grundlage des Art. 3 Abs. 1 Satz 1 in ihre Entscheidung einbeziehen.

(7) Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die im nachfolgenden Verfahren getroffene Entscheidung überprüft werden.“

17. Art. 26 wird aufgehoben.

18. Art. 27 wird Art. 24 und wie folgt gefasst:

„Art. 24

Landesplanerische Stellungnahme

Wird keine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt, gibt die höhere Landesplanungsbehörde im Rahmen einer fachrechtlichen Behördenbeteiligung eine landesplanerische Stellungnahme ab.“

19. Art. 28 wird Art. 25 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Angabe „oberste Landesplanungsbehörde kann“ durch die Angabe „Landesplanungsbehörden können“ ersetzt sowie nach der Angabe „Art. 3“ die Angabe „Abs. 1“ und nach der Angabe „öffentlichen Stellen“ die Angabe „und Personen des Privatrechts“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1, die Angabe „oberste Landesplanungsbehörde kann“ wird durch die Angabe „Landesplanungsbehörden können“ ersetzt, nach der Angabe „Art. 3“ wird die Angabe „Abs. 1“ und nach der Angabe „öffentlichen Stellen“ wird die Angabe „und Personen des Privatrechts bis zu zwei Jahren“ eingefügt.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) ¹Zuständig für die Untersagung bei ausschließlich in einem Regionalplan festgelegten oder in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung ist die höhere Landesplanungsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Regionale Planungsverband befindet. ²Im Übrigen ist die oberste Landesplanungsbehörde zuständig.“
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²Der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören.“
- e) Die Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
- f) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 5 und 6.
20. Art. 29 wird Art. 26.
21. Art. 30 wird Art. 27 und wie folgt gefasst:
- „Art. 27
- Mitteilungs- und Auskunftspflicht, Verwertung
- ¹Die in Art. 3 Abs. 1 genannten öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern und Personen des Privatrechts sind zu unverzüglicher Mitteilung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gegenüber den betroffenen höheren Landesplanungsbehörden verpflichtet. ²Die sonstigen privaten Planungsträger sind verpflichtet, den Landesplanungsbehörden auf Verlangen Auskunft über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu erteilen. ³Die Landesplanungsbehörden verwerten Informationen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung, insbesondere zur Raumbewachung.“
22. Die Art. 31 und 32 werden aufgehoben.
23. Art. 33 wird Art. 28 und Abs. 1 wie folgt gefasst:
- „(1) ¹Die oberste Landesplanungsbehörde kann verlangen, dass die Gemeinden ihre rechtswirksamen Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anpassen. ²Bei Anpassung ausschließlich an Ziele eines Regionalplans ist die höhere Landesplanungsbehörde zuständig.“
24. Art. 34 wird Art. 29 und in Satz 2 wird die Angabe „erhebt die oberste Landesplanungsbehörde“ durch die Angabe „werden“ ersetzt sowie nach der Angabe „Auslagen“ wird die Angabe „erhoben“ eingefügt.
25. Die Überschrift des Teils 7 wird wie folgt gefasst:
- „Teil 7
- Sonderregelungen und Schlussbestimmungen“.
26. Nach der Überschrift des Teils 7 werden die folgenden Art. 30 und 31 eingefügt:
- „Art. 30
- Vorrang des Staatsvertrages
- Die Bestimmungen des Staatsvertrags zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31. März 1973

(GVBl. S. 305, BayRS 01-1-7-W) in der jeweils geltenden Fassung haben Vorrang vor den Regelungen dieses Gesetzes, soweit die Bestimmungen des Staatsvertrags von den Regelungen dieses Gesetzes abweichen.

Art. 31

Sonderregelung für Windenergie an Land

Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten richtet sich nach § 28 ROG in der am 15. August 2025 geltenden Fassung.“

27. Art. 35 wird Art. 32 und wie folgt gefasst:

„Art. 32

Unanwendbarkeit des Raumordnungsgesetzes

Das Raumordnungsgesetz findet im sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.“

28. Art. 36 wird Art. 33 und wie folgt gefasst:

„Art. 33

Übergangsbestimmungen

(1) Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den Art. 14 und 15, für die vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 76 Satz 1]** das Beteiligungsverfahren eingeleitet wurde, werden nach der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 76 Satz 1]** geltenden Fassung dieses Gesetzes abgeschlossen.

(2) Raumverträglichkeitsprüfungen nach Art. 22, für die die Unterlagen gemäß Art. 23 Abs. 2 vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 76 Satz 1]** bei der zuständigen Behörde eingereicht wurden, werden nach der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 76 Satz 1]** geltenden Fassung dieses Gesetzes abgeschlossen.

(3) Vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 76 Satz 1]** beantragte Zielabweichungsverfahren nach Art. 4 werden nach der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 76 Satz 1]** geltenden Fassung dieses Gesetzes abgeschlossen.

(4) ¹Auf Raumordnungspläne, die vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 76 Satz 1]** in Kraft getreten sind, ist Art. 21 in der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach § 76 Satz 1]** geltenden Fassung anzuwenden. ²Im Übrigen findet auf diese Art. 23 Abs. 2 in der am ...**[einzusetzen: Datum des Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 76 Satz 1]** geltenden Fassung weiterhin Anwendung.“

29. Art. 37 wird Art. 34.

30. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „(zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2)“ wird durch die Angabe „(zu Art. 17 Abs. 2 Satz 2)“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 Satzteil vor Buchst. a wird die Angabe „Art. 15“ durch die Angabe „Art. 17“ ersetzt.

31. In Anlage 2 wird die Angabe „(zu Art. 15 Abs. 4 Satz 1)“ durch die Angabe „(zu Art. 17 Abs. 4 Satz 1)“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsausführungsgesetz (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 714) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Art. 8 und 29 werden aufgehoben.

2. In Art. 32 wird die Angabe „Girozentrale“ gestrichen.
3. In Art. 34 Satz 1 wird die Angabe „die Kostenordnung“ durch die Angabe „das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG)“ ersetzt.
4. Art. 35 wird wie folgt gefasst:

„Art. 35

Mitteilung an das Nachlassgericht bei Sterbefällen
außerhalb des Bundesgebietes

¹Einen Sterbefall außerhalb des Bundesgebietes hat die Gemeinde, in der der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, dem Nachlassgericht ihres Bezirks mitzuteilen, sobald der Tod amtlich bekannt wird. ²Ist das Nachlassgericht, das die Mitteilung erhält, nicht zuständig, hat es die Todesanzeige an das zuständige Nachlassgericht abzugeben.“

5. Die Art. 38, 39, 43 und 51 werden aufgehoben.
6. In Art. 53 Abs. 1 wird nach der Angabe „Rechtsverordnung“ die Angabe „von der Regelung des § 2 Abs. 3 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes (JAktAG) Gebrauch zu machen und“ eingefügt.
7. Art. 66 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - b) Die Abs. 2 bis 6 werden die Abs. 1 bis 5.
8. Art. 67 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Wortlaut wird die Angabe „¹“ gestrichen.
 - b) Fußnote „¹“ wird aufgehoben.

§ 9

Änderung des Bayerischen Schlichtungsgesetzes

Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Schlichtungsgesetzes (BaySchlG) vom 25. April 2000 (GVBl. S. 268, BayRS 300-1-5-J), das zuletzt durch § 2 Abs. 15 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und die Angabe „Absätzen 1 und 2“ wird durch die Angabe „Abs. 1 und 2 sowie die nach Art. 22 des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) anerkannten Gütestellen“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

§ 10

Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

Art. 47 Abs. 3 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
2. Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

§ 11

Änderung des Mittelstandsförderungsgesetzes

Art. 19 des Mittelstandsförderungsgesetzes (MfG) vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 926, BayRS 707-1-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 317 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 12

Änderung der Bayerischen Gaststättenverordnung

In § 1 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gaststättenverordnung (BayGastV) vom 23. Februar 2016 (GVBl. S. 39, BayRS 7130-1-L), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 13. Mai 2025 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung“ durch die Angabe „Art. 53 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Art. 15 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl. S. 371, BayRS 763-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 14

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl. S. 1083, BayRS 763-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 30. September 2019 (GVBl. S. 611) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 1 VersoG“ durch die Angabe „Satz 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG)“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1“ jeweils gestrichen.

§ 15

Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

Das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3a wird aufgehoben.
2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 16

Änderung des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes

Art. 18 Abs. 3 des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BayBGG) vom 9. Juli 2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), das zuletzt durch § 1 und § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 388) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) Der oder die Beauftragte ist ressortübergreifend tätig und

1. arbeitet zur Erfüllung der Amtsaufgaben mit allen Geschäftsbereichen zusammen,
2. regt Maßnahmen zur verbesserten Teilhabe von Menschen mit Behinderung an,
3. bearbeitet unbeschadet des Petitionsrechts und der Entscheidungsverantwortung der vollziehenden Stellen die an ihn oder sie gerichteten Anregungen von einzelnen

Betroffenen, Verbänden, Selbsthilfegruppen, kommunalen Beauftragten und anderen Organisationen im thematisch einschlägigen Bereich,

4. wird zu allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsregierung frühzeitig angehört, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren.“

§ 17

Änderung des Bayerischen Lobbyregistergesetzes

Art. 7 des Bayerischen Lobbyregistergesetzes (BayLobbyRG) vom 6. Juli 2021 (GVBl. S. 386, BayRS 1100-7-I), das durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 661) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird aufgehoben.
2. In Abs. 2 wird die Angabe „(2)“ gestrichen.

§ 18

Änderung des Bayerischen Beauftragtengesetzes

Art. 2 des Bayerischen Beauftragtengesetzes (BayBeauftrG) vom 25. März 2019 (GVBl. S. 58, BayRS 1102-12-S) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 19

Änderung des Gesetzes über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr

Das Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1132-2-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 11 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(LRAusG)“ angefügt.
2. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 20

Änderung des HföD-Gesetzes

Art. 15 des HföD-Gesetzes (HföDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl. S. 818, BayRS 2030-1-3-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 21

Änderung des Gesetzes über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern

Das Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern (BayVersRücklG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 613, BayRS 2032-0-F), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 7 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. In Art. 10 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „im Bayerischen Staatsanzeiger“ gestrichen.

§ 22

Änderung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes

Das Bayerische Gleichstellungsgesetz (BayGIG) vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186, BayRS 2039-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2025 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 21 wird aufgehoben
2. Art. 22 wird Art. 21.
3. Art. 23 wird aufgehoben.
4. Art. 24 wird Art. 22.

§ 23

Änderung des Bayerischen Pflegendengesetzes

In Art. 4 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Pflegendengesetzes (BayPfleG) vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78, BayRS 2124-2-G), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, wird die Angabe „und diesen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, zu evaluieren“ gestrichen.

§ 24

Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Art. 4 des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (BayPsychKHG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583, BayRS 2128-2-A/G), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 718) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 25

Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Art. 9 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 26

Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes

Das Bayerische Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Satz 3 wird Satz 2 und die Angabe „und externen Evaluierungseinrichtungen nach Satz 2“ wird gestrichen.
 - c) Die Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.
2. In Art. 31 Abs. 8 Halbsatz 2 wird die Angabe „und legt dem Hochschulrat jährlich einen Bericht der Hochschulleitung über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule vor (Rechenschaftsbericht), der insbesondere auch die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach Art. 22 Abs. 1 einschließt“ gestrichen.

3. Art. 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 5 und 6 werden die Nrn. 3 und 4.
4. Art. 84 Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 4 wird aufgehoben.
 - b) Satz 5 wird Satz 4.

§ 27

Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Art. 17 Satz 3 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 259) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 28

Änderung des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes

Art. 3 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 wird aufgehoben.
2. Abs. 5 wird Abs. 4 und nach der Angabe „Staatsministerium“ wird die Angabe „für Wissenschaft und Kunst (Staatsministerium)“ eingefügt.

§ 29

Änderung des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes

Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Eliteförderungsgesetzes (BayEFG) vom 26. April 2005 (GVBl. S. 104, BayRS 2230-2-3-WK), das zuletzt durch § 1 Abs. 213 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 30

Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Art. 14 Abs. 5 und Art. 14a Abs. 5 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, werden aufgehoben.

§ 31

Änderung des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes

Das Bayerische Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) vom 31. Juli 2018 (GVBl. S. 662, BayRS 2239-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2023 (GVBl. S. 501) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „und“ ersetzt.
 - b) Nr. 5 wird aufgehoben.
 - c) Nr. 6 wird Nr. 5.
2. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird aufgehoben.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(2)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 werden die Angabe „ihrerseits“ und die Angabe „jeweils rechtzeitig vorher“ gestrichen.

§ 32

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Art. 21 Abs. 9 des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 448) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 33

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Art. 20 des Bayerischen Mediengesetzes (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 584) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 9 wird aufgehoben.
2. Abs. 10 wird Abs. 9.

§ 34

Änderung des Staatsforstengesetzes

Art. 6 Abs. 4 des Staatsforstengesetzes (StFoG) vom 9. Mai 2005 (GVBl. S. 138, BayRS 7902-0-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 78 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 35

Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

Art. 25 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 36

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

In § 6 Nr. 3 Buchst. c der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch Verordnung vom 29. August 2025 (GVBl. S. 523) und durch Verordnung vom 11. September 2025 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

§ 37

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 636) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Satz 4 wird Satz 3.

2. Art. 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 38

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern

Das Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1996 (GVBl. S. 336, BayRS 922-1-B), das zuletzt durch § 17 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „dem Stand der Technik und“ gestrichen.
2. Art. 17 wird aufgehoben.
3. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 39

Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

In Art. 113b Abs. 9 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird die Angabe „nach dem jeweils neuesten Stand der Technik“ gestrichen.

§ 40

Änderung der Landeswahlordnung

§ 88 der Landeswahlordnung (LWO) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62, BayRS 111-1-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 27. Januar 2023 (GVBl. S. 43) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.
2. In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „nach aktuellem Stand der Technik“ gestrichen.

§ 41

Änderung des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) vom 12. Juli 2016 (GVBl. S. 145, BayRS 12-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ jeweils gestrichen.
2. Art. 33 wird wie folgt gefasst:

„Art. 33

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte der Versammlungsfreiheit, auf Unverletzlichkeit der Wohnung und das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 8 Abs. 1, Art. 10 und 13 GG, Art. 106 Abs. 3, Art. 112 und 113 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 42**Änderung des Polizeiaufgabengesetzes**

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 27 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„⁵Personenbezogene Daten sind vor der Verwertung von Datenträgern zu löschen.“
2. In Art. 42 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.
3. In Art. 45 Abs. 1 Satz 5 und Art. 48 Abs. 7 wird die Angabe „entsprechend dem Stand der Technik“ jeweils gestrichen.
4. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100**Einschränkung von Grundrechten**

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 43**Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes**

In Art. 15 Abs. 1 Nr. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird vor der Angabe „kommunikationstechnischen“ die Angabe „polizeilich anforderungsgerecht nutzbaren“ eingefügt und die Angabe „nach dem Stand der Technik“ wird gestrichen.

§ 44**Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes**

In Art. 104 Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird die Angabe „entsprechend dem Stand der Technik“ durch die Angabe „ausreichend“ ersetzt.

§ 45**Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes**

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 30 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„³Für das Nutzerkonto ist angemessene Sicherheit zu gewährleisten.“
2. In Art. 33 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.
3. In Art. 39 Abs. 1 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik und“ durch die Angabe „mit“ ersetzt.

4. In Art. 48 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik ist“ durch die Angabe „ist ausreichend“ ersetzt.

§ 46

Änderung der Bayerischen Digitalverordnung

§ 1 der Bayerischen Digitalverordnung (BayDiV) vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 464, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2025 (GVBl. S. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 47

Änderung der Meldedatenverordnung

Die Meldedatenverordnung (MeldDV) vom 15. September 2015 (GVBl. S. 357, BayRS 210-3-2-I), die zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „nach dem jeweiligen Stand der Technik“ jeweils durch die Angabe „angemessen“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 4 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.

§ 48

Änderung der Verordnung über das zentrale elektronische Personenstandsregister

Die Verordnung über das zentrale elektronische Personenstandsregister (ZEPRV) vom 16. Juli 2013 (GVBl. S. 468, BayRS 211-5-I), die durch § 2 Abs. 11 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „durch eine Verschlüsselung nach dem Stand der Technik“ durch die Angabe „anlassgerecht zu verschlüsseln“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„⁵Eine elektronische Übermittlung der Stichproben ist in geeigneter Weise zu verschlüsseln.“

§ 49

Änderung der Krebsregisterverordnung

In § 12 Abs. 1 der Krebsregisterverordnung (BayKRegV) vom 26. März 2018 (GVBl. S. 201, BayRS 2126-12-1-G) wird die Angabe „dem jeweiligen Stand der Technik und“ gestrichen.

§ 50

Änderung der Bestattungsverordnung

In § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der Bestattungsverordnung (BestV) vom 1. März 2001 (GVBl. S. 92, 190, BayRS 2127-1-1-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 48 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 10. Juni 2024 (GVBl. S. 160) geändert worden ist, wird die Angabe „nach dem Stand der Technik die geringstmöglichen“ durch die Angabe „keine unangemessenen“ ersetzt.

§ 51**Änderung des Gesetzes über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen**

Art. 4 des Gesetzes über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen (KJG) vom 20. Juli 2011 (GVBl. S. 304, BayRS 2129-1-9-U) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird aufgehoben.
2. Die Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 1 bis 3.

§ 52**Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes**

Das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 6 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.
2. In Art. 29 Nr. 3 wird die Angabe „Art. 31 Abs. 2“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 2“ ersetzt.

§ 53**Änderung der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern**

Die Anlage zur Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 578, BayRS 2129-2-10-U) wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 1 Spiegelstrich 2 und Abschnitt II Nr. 2.2 Satz 2 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ jeweils gestrichen.
2. Abschnitt III wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1.2.1 Satz 3 wird die Angabe „dem Stand der Technik“ durch die Angabe „angemessen“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2.5 Satz 2 wird die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.
3. In Abschnitt IV Nr. 7 wird die Angabe „ , die der Fortentwicklung des Stands der Technik dienen,“ durch die Angabe „für die Entwicklung neuer Technologien“ ersetzt.

§ 54**Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes**

In § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) vom 30. November 2010 (GVBl. S. 786, BayRS 215-5-1-5-I), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BayMBL Nr. 760) geändert worden ist, wird die Angabe „an den Stand der Technik angepasste“ durch die Angabe „dem Rettungszweck entsprechende“ ersetzt.

§ 55**Änderung der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz**

§ 17 Satz 1 und 2 der E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz (ERVV Ju) vom 15. Dezember 2006 (GVBl. S. 1084; 2016 S. 291, BayRS 31-1-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 2. Juni 2025 (GVBl. S. 170) geändert worden ist, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die elektronische Akte ist mit einem Datenverarbeitungssystem zu führen und aufzubewahren, das die Akte benutzbar, lesbar und auffindbar hält und den in § 64 Abs. 2 Satz 1 GBV genannten Anforderungen entspricht.“

§ 56

Änderung der Arbeits- und Sozialgerichtlichen eAkten-Verordnung

§ 4 Abs. 2 der Arbeits- und Sozialgerichtlichen eAkten-Verordnung (eAktV ArbSozG) vom 13. April 2023 (GVBl. S. 190, BayRS 32-2-A), die durch Verordnung vom 12. August 2025 (GVBl. S. 461) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Die elektronische Akte ist mit einem Datenverarbeitungssystem zu führen und aufzubewahren, das die Akte benutzbar, lesbar und auffindbar hält und den in § 64 Abs. 2 Satz 1 der Grundbuchverordnung (GBV) genannten Anforderungen entspricht.“

§ 57

Änderung der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Freistaat Bayern

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Freistaat Bayern (BayeAktV-V) vom 5. Januar 2023 (GVBl. S. 13, BayRS 34-6-I) wird wie folgt gefasst:

„(1) Die elektronische Akte ist mit einem Datenverarbeitungssystem zu führen und aufzubewahren, das die Akte benutzbar, lesbar und auffindbar hält.“

§ 58

Änderung der Finanzgerichtlichen eAkten-Verordnung

In § 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 der Finanzgerichtlichen eAkten-Verordnung (eAktFGV) vom 29. Juli 2019 (GVBl. S. 548, BayRS 35-2-F) wird jeweils die Angabe „nach dem Stand der Technik“ gestrichen.

§ 59

Änderung der Bayerischen Bergverordnung

In § 19 Abs. 1 Satz 2 und § 51 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bergverordnung (Bay-BergV) vom 6. März 2006 (GVBl. S. 134, BayRS 750-19-W), die zuletzt durch § 1 Abs. 322 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „entsprechend dem Stand der Technik mindestens gleichwertig“ gestrichen.

§ 60

Änderung der Bayerischen IVU-Abwasser-Verordnung

Die Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung (IVUAbwV) vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 1066, BayRS 753-1-20-U), die zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Satznummerierung „¹“ und die Angabe „dem neuesten Stand“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 9 wird aufgehoben.
3. § 17 wird § 9 und in der Überschrift wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 61**Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung
des Abwasserabgabengesetzes**

Art. 8a des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl. S. 730, BayRS 753-7-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 326 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird aufgehoben.
2. Die Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2.

§ 62**Änderung des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes**

In Art. 29 Satz 2 Nr. 13 des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 2003 (GVBl. S. 598, BayRS 932-1-B), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird die Angabe „nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen“ durch die Angabe „für eine risikoangemessene Betriebssicherheit notwendigen“ ersetzt.

§ 63**Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes**

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 4 wird die Angabe „(Art. 66 bis 74)“ durch die Angabe „(Art. 67 bis 74)“ ersetzt.
2. In Art. 58 Abs. 2 wird die Angabe „Nr. 4 (mit Ausnahme der Art. 66 und 67)“ durch die Angabe „Nr. 4 (mit Ausnahme des Art. 67)“ ersetzt.
3. Art. 66 wird aufgehoben.
4. In Art. 67 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „soll“ die Angabe „mindestens 400 € betragen und“ eingefügt.
5. Art. 68 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Das Budget eines Dienstherrn für die Leistungsprämie nach Art. 67 beträgt im Rahmen bewilligter Haushaltsmittel pro Kalenderjahr maximal bis zu 1,0 v.H. der Grundgehaltssumme im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, die alle unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstherrn in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B im Vorjahr bezogen haben. ²Satz 1 gilt nicht bei Dienstherrn mit weniger als sieben Beamten und Beamtinnen, wenn in einem Kalenderjahr nur einem Beamten oder einer Beamtin eine Leistungsprämie gewährt wird.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Leistungsbezügen“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „eines Leistungsbezugs“ durch die Angabe „einer Leistungsprämie“ ersetzt.
6. In Art. 83 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d wird die Angabe „Leistungsbezüge gemäß Art. 66 und“ gestrichen.
7. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Beamte und Beamtinnen, die für Dezember ...**[einzusetzen: Vorjahr des Inkrafttretens nach § 76 Satz 2, geplant 2025]** eine Leistungsstufe erhalten haben, wird die Stufe unter den Maßgaben des Art. 66 in der am 31. Dezember ...**[einzusetzen: Vorjahr des Inkrafttretens nach § 76 Satz 2, geplant 2025]** geltenden Fassung weitergewährt.“

§ 64

Änderung des Leistungslaufbahngesetzes

Art. 62 des Leistungslaufbahngesetzes (LbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „und 66“ gestrichen.
2. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Entscheidungen“ durch die Angabe „Entscheidung“ ersetzt und die Angabe „und Art. 66 Abs. 2 des“ gestrichen.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „der Art. 30 Abs. 3 Sätze 1 und 3, Art. 66 Abs. 2“ durch die Angabe „des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 und 3“ ersetzt.
3. Abs. 2 wird aufgehoben.
4. Die Abs. 3 bis 7 werden die Abs. 2 bis 6.

§ 65

Änderung der StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht

In § 7 Abs. 2 Satz 1 der StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht (ZustV-BM) vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 544, BayRS 2030-3-2-1-B), die zuletzt durch Verordnung vom 24. September 2024 (GVBl. S. 485) geändert worden ist, wird die Angabe „von Leistungsstufen nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBesG und“ gestrichen.

§ 66

Änderung der StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht

§ 8 der StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht (ZustV-IM) vom 2. März 2007 (GVBl. S. 216, BayRS 2030-3-2-1-I), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Juli 2019 (GVBl. S. 514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Befugnis zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 BayBesG wird, soweit in Abs. 2 nichts anderes geregelt ist, den Behördenleitungen für die bei ihnen beschäftigten Beamten und Beamtinnen und für die Leiter und Leiterinnen unmittelbar nachgeordneter Behörden übertragen. ²Bei abgeordneten Beamten und Beamtinnen entscheidet die Beschäftigungsdienststelle.“
2. Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 67

Änderung der StMWK-Zuständigkeitsverordnung

In § 4 Abs. 1 Satz 1 der StMWK-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-WKM) vom 3. Januar 2011 (GVBl. S. 26, BayRS 2030-3-4-2-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juni 2025 (GVBl. S. 197) geändert worden ist, wird die Angabe „Leistungsbezüge nach Art. 66 und 67“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach Art. 67“ ersetzt.

§ 68**Änderung der StMFH-Zuständigkeitsverordnung**

§ 7 Abs. 5 der StMFH-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-FM) vom 3. Januar 2011 (GVBl. S. 31, BayRS 2030-3-5-2-F), die zuletzt durch Verordnung vom 4. November 2024 (GVBl. S. 564) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Befugnis nach Art. 68 Abs. 2 BayBesG zur Entscheidung über die Vergabe von Leistungsprämien wird den unmittelbaren Dienstvorgesetzten für die ihnen unterstellten Beamtinnen und Beamten einschließlich der Leiterinnen und Leiter unmittelbar nachgeordneter Behörden übertragen.“

§ 69**Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

In § 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (ZustV-WM) vom 11. Juli 2011 (GVBl. S. 384, BayRS 2030-3-6-1-W), die zuletzt durch § 1 Abs. 78 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Leistungsbezügen nach Art. 66 und 67“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach Art. 67“ ersetzt.

§ 70**Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (ZustV-LM) vom 9. August 2011 (GVBl. S. 443, BayRS 2030-3-7-1-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 14 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Leistungsbezügen“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „Leistungsbezügen nach Art. 66 bis 68“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach den Art. 67 und 68“ ersetzt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Leistungsbezügen“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „Leistungsbezügen nach Art. 66 bis 68“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach den Art. 67 und 68“ ersetzt.

§ 71**Änderung der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales**

§ 4 Abs. 2 der Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (ZustV-AM) vom 15. September 2005 (GVBl. S. 494, BayRS 2030-3-8-1-A), die zuletzt durch § 1 Abs. 15 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Befugnis nach Art. 68 Abs. 2 BayBesG für Entscheidungen über die Vergabe von Leistungsprämien wird für die Beamten und Beamtinnen des jeweiligen Dienstbereichs den unmittelbaren Dienstvorgesetzten übertragen. ²§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.“

§ 72

Änderung der StMUV-Zuständigkeitsverordnung

§ 10 der StMUV-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-UM) vom 11. Mai 2022 (GVBl. S. 238, BayRS 2030-3-9-1-U) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Leistungsbezüge“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.
2. Im Wortlaut wird die Angabe „Leistungsbezügen“ durch die Angabe „Leistungsprämien“ ersetzt.

§ 73

Änderung der StMGP-Zuständigkeitsverordnung

In § 7 Abs. 1 der StMGP-Zuständigkeitsverordnung (ZustV-GM) vom 11. September 2015 (GVBl. S. 347, BayRS 2030-3-10-1-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 16 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „Leistungsbezügen nach den Art. 66 und 67“ durch die Angabe „Leistungsprämien nach Art. 67“ ersetzt.

§ 74

Änderung des Bayerischen Disziplingesetzes

Das Bayerische Disziplingesetz (BayDG) vom 24. Dezember 2005 (GVBl. S. 665, BayRS 2031-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 9 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „oder eine Leistungsstufe erhalten“ gestrichen.
2. In Art. 10 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „weder“ durch die Angabe „nicht“ ersetzt und die Angabe „noch eine Leistungsstufe erhalten“ wird gestrichen.

§ 75

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

In Art. 83 Abs. 4 Satz 3 Nr. 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (Bay-BeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird die Angabe „Leistungsbezüge im öffentlichen Dienst im Sinn der Art. 66 und 67 BayBesG“ durch die Angabe „Leistungsprämien im öffentlichen Dienst im Sinn des Art. 67 BayBesG“ ersetzt.

§ 76

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 63 bis 75 am ...**[einzusetzen: geplant 1. Januar des Folgejahres nach Inkrafttreten nach Satz 1]** in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Mit dem Vierten Modernisierungsgesetz Bayern werden weitere Teile des Landesrechts der Entbürokratisierung und Deregulierung unterzogen. Das Sammelgesetz konzentriert sich dabei vor allem auf das Landesplanungsrecht, die Aufhebung gesetzlicher Berichts- und Evaluationspflichten, die Impfbuchkontrolle, die Abschaffung der „kleinen Delegation“ im Bauordnungsrecht, die Modernisierung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes, die Einschränkung der Bindung an technische Normen („Stand der Technik“) sowie die Abschaffung von Leistungsstufen und Anpassungen der Leistungsprämien im Beamtenrecht.

Zu den einzelnen Vorschriften vgl. nachfolgend.

B) Paragraphenbremse

Durch das Vierte Modernisierungsgesetz Bayern werden Änderungen an bestehenden Gesetzen mit dem Ziel der Deregulierung und Entbürokratisierung umgesetzt. Die Paragraphenbremse ist insoweit nicht betroffen.

C) Besonderer Teil**Zu § 1 (Zuständigkeitsverordnung – ZustV)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Streichung der kleinen Delegation (Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO) (siehe zu § 6 Nr. 3) notwendig wird.

Zu § 2 (Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes – AGTPG)*Vorbemerkung zu den Änderungen bei Berichts- und Evaluationspflichten*

Viele staatliche Stellen und Institutionen sind mit regelmäßig zu erstattenden gesetzlichen Pflicht- und Evaluationsberichten belastet. Deren Erstellung bindet in hohem Maße Arbeitskraft und geht mit einem großen bürokratischen Aufwand einher. Durch die Aufhebung zahlreicher gesetzlich vorgeschriebener Berichts- und Evaluationspflichten soll das Berichts- und Evaluationswesen wieder flexibler ausgestaltet werden: Statt Berichte vorzulegen und Evaluationen vorzunehmen, die nur dazu dienen, den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden, sollen diese zukünftig nur noch dann erfolgen, wenn es angezeigt und sachgerecht ist. Diesen Zeitpunkt können vorrangig die Berichtenden selbst bestimmen, da sie über einen weitreichenden Einblick in die Vorgänge und Neuerungen in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich verfügen. Aufgrund dieses Umstands muss den Berichtenden auch das Vertrauen entgegengebracht werden, über den maßgeblichen Zeitpunkt des Berichts bzw. der Evaluation selbst zu entscheiden. Bürokratieabbau kann nur dann gelingen, wenn Vertrauen in den Rechtsanwender und die Flexibilisierung von Prozessen statt maximaler Kontrolle angestrebt und gelebt werden. In diesem Sinne ist es folgerichtig, die gesetzlich vorgeschriebenen Berichts- und Evaluationspflichten deutlich zu reduzieren und die Vorlage von Berichten und die Vornahme von Evaluationen in das Ermessen der Verantwortlichen zu stellen. Zu beachten bleibt dabei, dass die angestrebte Flexibilität auch beinhaltet, dass ein (freiwilliger) Bericht bzw. eine Evaluation jederzeit möglich bleibt, wenn es von den Berichtenden als sachgerecht angesehen wird. Bei der Ausübung dieses Ermessens gilt zu berücksichtigen, dass Intention der Aufhebungen – neben dem Faktor der Deregulierung – auch der Abbau von Bürokratie und, damit einhergehend, das Freiwerden von Arbeitskapazitäten in den berichtenden Stellen ist. Dieses Ziel würde konterkariert, würden die Adressaten weiterhin wie bisher berichten, ohne die Notwendigkeit des jeweiligen Berichts kritisch zu hinterfragen.

Zum Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes – AGTPG

Der Bericht der Bayerischen Landesärztekammer gibt einen Überblick über die zahlenmäßige Entwicklung der Befassung der Kommissionen zur Prüfung von Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der Lebendspenden und der Gründe und Anzahl der Ablehnung

einer Lebendorganspende. Er schafft damit insbesondere Transparenz über das Tätigwerden der Kommissionen. Die Daten können allerdings bei Bedarf bei der für die Organisation der Kommissionen zuständigen Bayerischen Landesärztekammer jederzeit abgefragt werden. Hierfür ist weder eine gesetzliche Berichtspflicht noch eine gesonderte gesetzliche Auskunftspflicht erforderlich.

Zu § 3 (Gesundheitsdienstgesetz – GDG)

Art. 12 Abs. 3 Satz 5 GDG schreibt die Vorlage vorhandener Impfausweise und Impfbescheinigungen nach § 22 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bei der Schuleingangsuntersuchung sowie weiteren schulischen Impfberatungen vor. Eine „weitere schulische Impfberatung“ im Sinne der Norm findet in Jahrgangsstufe sechs aller Schularten statt (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 der Schulgesundheitspflegeverordnung – SchulgespfV). Diese zeitintensive Kontrolle durch die Gesundheitsämter, die dergestalt in keinem anderen Bundesland mehr erfolgt, ist nicht mehr zeitgemäß und im Interesse von Deregulierung und Entbürokratisierung aufzuheben. Hinsichtlich der Vorlagepflicht verfügen die Gesundheitsämter über keine Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeiten. Zudem geht die Kontrolle mit einer hohen Arbeitsbelastung für die Behörden einher: Nach Bekanntwerden des Impfstatus eines jeden Kindes wird eine individuelle Empfehlung, in der versäumte sowie fällige Impfungen vermerkt sind, erstellt. Diese wird an die Schule übermittelt, welche sie dann an die Eltern weiterreicht. Durch eine Aufklärung über die Bedeutung von Impfungen im Wege gezielter Kampagnen können modernere und weniger bürokratische Möglichkeiten ergriffen werden, um das Bewusstsein für die Bedeutung von Impfungen zu stärken, Impflücken zu vermeiden und eine hohe Impfquote zu erreichen. Dazu zählen mitunter die Fortsetzung der allgemeinen Aufklärungsinitiativen, perspektivisch das Angebot einer freiwilligen digitalen Impfbuchdurchsicht durch die Gesundheitsämter oder gezielte Informationsveranstaltungen oder -bereitstellungen durch die Gesundheitsämter. So können auch mit Blick auf die vergangene Coronapandemie durch gezielte, digitale und interaktive Aufklärungskampagnen, die die Schulen in ihre Bildungsangebote integrieren, vielversprechende, zeitgemäße Alternativen zur klassischen Impfberatung geschaffen werden. Nur durch einen kooperativen Ansatz kann das Bewusstsein für Impfungen nachhaltig gestärkt und die Impfquote langfristig erhöht werden. Die Gesetzesänderung ist auch mit der Impfpflicht gegen Masern nach § 20 Abs. 9 IfSG vereinbar, da eine Vorlage einer entsprechenden Impfdokumentation in diesen Fällen bereits vor Beginn der Betreuung in der Schule zu erfolgen hat.

Zu § 4 (Schulgesundheitspflegeverordnung – SchulgespfV)

Ebenso wenig wie einer Kontrolle der vorhandenen Impfausweise und Impfbescheinigungen bedarf es einer Impfberatung in der 6. Jahrgangsstufe. Eine solche ist ohne die vorherige Kontrolle vorhandener Impfausweise und Impfbescheinigungen nicht zielführend möglich: Wenn den Behörden der aktuelle Impfstatus der Kinder nicht bekannt ist, kann auch keine individuelle Empfehlung erteilt werden. Darum ist die Regelung in Konsequenz der Anpassung von Art. 12 Abs. 3 Satz 5 GDG aufzuheben. Auch hier ist darauf zu verweisen, dass eine hohe Impfquote auch durch eine konsequente Aufklärung im Wege gezielter Kampagnen sichergestellt werden kann.

Zu § 5 (Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen – ZustVBau)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Streichung der kleinen Delegation (Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO) (siehe zu § 6 Nr. 3) notwendig wird.

Zu § 6 (Bayerische Bauordnung – BayBO)

Zu Nr. 1 (Art. 2)

Zu Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4

Redaktionelle Anpassung mit dem Ziel einer besseren Verständlichkeit der mit dem Ersten Modernisierungsgesetz Bayern (Drs. 19/3023) eingeführten Ergänzung zur Gebäudeklasse 4.

Zu Art. 2 Abs. 4 Nr. 21

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2 (Art. 20)

Nicht von harmonisierten Europäischen Normen erfasste Bauprodukte bedürfen grundsätzlich eines Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweises. Es besteht derzeit allerdings bei Bauprodukten keine Möglichkeit, in begründeten Fällen auf eine Zustimmung im Einzelfall zu verzichten. Dies führt zu erheblichem bürokratischem Aufwand und Kosten für die Antragsteller, jedoch ohne Mehrwert für die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Einzelfall. Die neue Regelung ermöglicht der obersten Baubehörde zu erklären, dass eine Zustimmung im Einzelfall nicht erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht zu erwarten sind. Mit dieser Änderung entfallen die Kosten für das Verwaltungsverfahren für den Antragsteller vollständig. Aus dieser Änderung resultierende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sind durch den Verweis auf Art. 3 Satz 1 BayBO zudem nicht zu befürchten. Die neue Regelung entspricht § 20 Satz 2 der Musterbauordnung (MBO). Das Verfahren zur Notifizierung des Entwurfs der Musterbauordnung – Fassung November 2002 – zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 23./24. November 2023 nach der RL (EU) 2015/1535 wurde am 13. März 2024 notifiziert und kann seit Ablauf der Stillhaltefrist am 17. Juni 2024 in Landesrecht umgesetzt werden. Bedenken bzgl. der Vereinbarkeit mit europarechtlichen Vorgaben bestehen insoweit nicht.

Zu Nr. 3 (Art. 53)

Zu Art. 53 Abs. 2 Satz 1

Die Änderung schafft die sog. kleine Delegation ab. Für das Gebiet der beiden verbliebenen kleinen Delegationsgemeinden besteht bislang eine geteilte Zuständigkeit für die Bauaufsicht. Für weniger komplexe Bauvorhaben nehmen die Gemeinden die Aufgaben der Bauaufsichtsbehörde selbst wahr, für komplexere Bauvorhaben ist das entsprechende Landratsamt zuständig. Die Regelung war zum Zeitpunkt ihres Entstehens sinnvoll, hat sich zwischenzeitlich aber überholt. Die Aufspaltung der Zuständigkeit für den Vollzug des öffentlichen Baurechts entspricht nicht mehr heutigen Erfordernissen, weil sich die Zahl der von den kleinen Delegationsgemeinden zu treffenden Entscheidungen durch zahlreiche Reformgesetze inzwischen deutlich reduziert hat. Die Zuständigkeitsaufspaltung verursacht erheblichen Verwaltungsaufwand durch das Vorhalten von Doppelstrukturen. Die über die Teilnahme am Digitalen Bauantrag vielerorts bereits erfolgte, jetzt auch bayernweit vorgesehene Änderung der Zuständigkeit für die Entgegennahme des Bauantrags (vgl. Art. 64 Abs. 1 Satz 1 BayBO), führt zudem dazu, dass die nicht immer einfache Zuordnung des Bauvorhabens durch den Antragsteller selbst getroffen werden muss. Dies ist dem Antragsteller im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung nicht zuzumuten. Die ohnehin lediglich noch zwei Gemeinden, die von der Möglichkeit der kleinen Delegation Gebrauch machen, können beantragen, künftig als große Delegationsgemeinden alle Aufgaben der Bauaufsicht wahrzunehmen. Andernfalls nimmt diese das zuständige Landratsamt wahr.

Zu Art. 53 Abs. 2 Satz 3

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Art. 53 Abs. 2 Satz 5 und 6

Die Regelung ist aufgrund der Abschaffung der kleinen Delegation nicht mehr erforderlich.

Zu Art. 53 Abs. 3

Die Regelung ist aufgrund der Abschaffung der kleinen Delegation nicht mehr erforderlich.

Zu Nr. 4 (Art. 57)

Zu Art. 57 Abs. 1 Nr. 12

Mit der vollständigen Neufassung des Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 wird eine verkürzte, kompakte und systematische Regelung zur Verfahrensfreiheit von Werbeanlagen getroffen, die für Bauherren wie Behörden gleichermaßen verständlich und nachvollziehbar ist.

Fallgruppen ohne Anwendung in der Praxis werden gestrichen. Dies betrifft insbesondere die Regelung zu nicht öffentlich sichtbaren Werbeanlagen, auf die mangels Anwendungsbereichs verzichtet werden kann. Auch die Verfahrensfreistellung von vorübergehenden Werbeanlagen ist überflüssig, da es sich bei für einen kurzen Zeitraum aufgestellte Werbeanlagen ohnehin nicht um bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung handelt. Konkret bedeutet dies, dass vorübergehend aufgestellte Werbeanlagen, welche zuvor unter Art. 57 Abs. 1 Nr. 12 Buchst. d fielen, mangels bauordnungsrechtlicher Relevanz auch weiterhin keiner Baugenehmigung bedürfen. Dies betrifft insbesondere Werbeplakate für Veranstaltungen.

Der neuformulierte Halbsatz 2 gilt für alle verfahrensfreien Werbeanlagen, nicht nur für verfahrensfreie Werbeanlagen an der Stätte der Leistung. Es gilt weiterhin, dass die mit einer verfahrensfreien Werbeanlage verbundene Nutzungsänderung ebenfalls verfahrensfrei ist.

Zu Buchst. a: Die Verfahrensfreiheit nach Buchst. a gilt ohne örtliche Beschränkung, allerdings nur für Automaten und kleinere Werbeanlagen. Hiermit wird die Verfahrensfreiheit für kleinere Werbeanlagen erweitert, welche bisher nur bis zu einer Ansichtsfläche von 1 m² galt. Die Nennung von Werbeanlagen in Auslagen und an Schaufenster ist in diesem Zusammenhang nicht notwendig. Werbeanlagen in Auslagen sind bereits keine baulichen Anlagen. Werbeanlagen an Schaufenstern hingegen sind regelmäßig von der Variationsbreite der Baugenehmigung für die Hauptnutzung erfasst, sodass sich die Frage nach einer isolierten Verfahrensfreiheit nur für die werbemäßige Nutzung der Schaufenster nicht stellt.

Zu Buchst. b: Diese Regelung wird unverändert übernommen.

Zu Buchst. c: Die Regelung stellt auf bestimmte Orte ab, verzichtet aber – abgesehen von der statisch begründeten Beschränkung auf eine freie Höhe von bis zu 10 m – auf größtmäßige Beschränkungen. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind künftig nicht mehr auf bestimmte bauplanungsrechtliche Gebiete beschränkt. Der hier verwendete Begriff „Stätte der Leistung“ umfasst dabei sowohl den Betriebssitz, bzw. Produktionsstandort, als auch einen etwaig hiervon abweichenden Ort der Leistungserbringung. Durch die neue Regelung wird die Vorschrift zu Werbeanlagen am Ort der Leistungserbringung (vormals Buchst. a) ersetzt.

Zu Art. 57 Abs. 4 Nr. 1

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 5 (Art. 58)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 6 (Art. 67)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 7 (Art. 82)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 8 (Art. 83)

Die bestehenden kleinen Delegationsgemeinden Pfaffenhofen a.d. Ilm und Waldsassen haben sich personell und organisatorisch auf eine unbefristete Ausübung der Aufgabe als untere Bauaufsichtsbehörde eingerichtet. Es ist daher eine großzügige Auslauffrist erforderlich, die den kleinen Delegationsgemeinden ermöglicht, auf den Wegfall der Aufgabe zu reagieren. Innerhalb dieser Auslauffrist ist es den Gemeinden jederzeit möglich, die große Delegation (Art. 53 Abs. 2 Satz 1 BayBO n. F.) zu beantragen.

Zu § 7 (Bayerisches Landesplanungsgesetz – BayLplG)

Vorbemerkung

Die vorliegende Änderung des BayLplG zielt darauf ab, die Rahmenbedingungen für die Raumordnung in Bayern weiter zu optimieren und zu modernisieren sowie auf aktuelle und zukünftige Entwicklungen anzupassen. Neben Änderungen zur Verbesserung der Planungs- und Rechtssicherheit sowie Regelungen für das Fortschreiten der

Digitalisierung wird eine Vielzahl von Regelungen eingeführt, welche eine spürbare Beschleunigung der Planverfahren anstreben. Dabei darf zwar nicht außer Acht gelassen werden, dass die Vorbereitung einer umfassenden Planung, die alle relevanten Aspekte und Interessen berücksichtigt, ihre Zeit benötigt, um fundierte und nachhaltige Festlegungen treffen zu können.

Gesetzlich geregelte Verfahrensschritte und -zeiträume werden jedoch deutlich gestrafft. Das Beteiligungsverfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen wird durch die gesetzliche Festlegung straffer Fristen spürbar beschleunigt. Es gilt nunmehr eine parallellaufende Veröffentlichungs- und Äußerungsfrist von insgesamt vier Wochen. Bisher galt eine Mindestauslegungsfrist von einem Monat. Die Äußerungsfrist konnte von den Planungsbehörden unabhängig von der Auslegungsfrist frei festgelegt werden und betrug in der Praxis regelmäßig bis zu drei Monate. Bei der Raumverträglichkeitsprüfung wird ebenfalls diese vierwöchige Veröffentlichungs- und Äußerungsfrist eingeführt. Mit Ablauf der vier Wochen sind daher Stellungnahmen zu Entwürfen von Raumordnungsplänen und bei der Raumverträglichkeitsprüfung ausgeschlossen. Dies ermöglicht eine effizientere und schnellere Abwägung der unterschiedlichen Belange. Hinzu kommt, dass das zuvor teilweise erforderliche Einvernehmen oder Benehmen betroffener öffentlicher Stellen bei der Ausarbeitung von Planentwürfen durch die Anhörung im Beteiligungsverfahren ersetzt wird, sodass diese ebenfalls angehalten sind, innerhalb der vier Wochen ihre Stellungnahmen abzugeben. Veröffentlichungs- und Äußerungsfrist können nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verlängert werden. Die bisherige Verbindlicherklärung der Regionalpläne durch die höheren Landesplanungsbehörden wird durch ein Einvernehmen ersetzt, das sich jedoch auf die formelle und materielle Rechtmäßigkeit beschränkt. Hierdurch wird Beschleunigungspotenzial geschaffen, nachdem die Erteilung der Verbindlicherklärung in der Praxis bis zu zwei Jahre dauern konnte.

In den Beteiligungsverfahren wird ein starker Fokus auf Digitalisierung gesetzt. Die Einführung ausschließlich elektronischer Stellungnahmen für Träger öffentlicher Belange ermöglicht eine einfache und schnelle Beteiligung dieser Akteure bei gleichzeitiger Reduzierung des administrativen Aufwands. Hinsichtlich der Beteiligung von Privatpersonen ist jedoch noch eine analoge Möglichkeit der Stellungnahme vorgesehen, sofern eine entsprechende Anfrage gestellt wird. Das Gesetz geht somit einen entscheidenden Schritt in Richtung einer vollständigen Digitalisierung, während es gleichzeitig sicherstellt, dass alle Privatpersonen in den Planungsprozess einbezogen werden und ihre Interessen gewahrt bleiben.

Die in der Gesetzesänderung enthaltene Klarstellung und Optimierung der Vorschriften über die Festlegung von Ausschluss- und Vorranggebieten sorgt für mehr Rechtssicherheit und hilft, Bewertungsschwierigkeiten in der Praxis und Rechtsprechung zu vermeiden. Durch die Festlegung von Ausschlussgebieten im Zusammenhang mit Vorranggebieten sind im Gegensatz zum Raumordnungsgesetz (ROG) auch sog. „weiße Flächen“ möglich, in denen keine regionalplanerische Entscheidung über die vorrangige Nutzung oder deren Ausschluss getroffen wird. Durch diese Möglichkeit ergibt sich eine größere Flexibilität für die Planungsträger.

Durch die vom ROG abweichende Regelung der zeitlichen Vorverlagerung der „in Aufstellung befindlichen Ziele“ wird eine frühzeitige Sicherung zukünftiger Zielfestlegungen in Raumordnungsplänen ermöglicht. Dies stärkt die Position der Planungsträger und führt zu mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit.

Mit der Änderung des BayLplG entsteht wieder ein anwenderfreundliches Vollgesetz. Damit wird der föderale Charakter der Raumordnung in Bayern betont. Bundesregelungen werden dabei auch im Hinblick auf deren Anwendungspraktikabilität entsprechend optimiert.

Zu Nr. 1 (Art. 2)

Zu Buchst. a (Art. 2 Nr. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Nummerierung der Vorschriften in Teil 4 Raumordnungspläne.

Zu Buchst. b (Art. 2 Nr. 4)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung im Hinblick auf den Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch die Raumverträglichkeitsprüfung (vgl. Art. 22).

Zu Buchst. c (Art. 2 Nr. 5)

Es wird eine von § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG abweichende Definition der „in Aufstellung befindlichen Ziele“ in Art. 2 Nr. 5 aufgenommen. Das Vorliegen von „in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung“ wird bereits mit Einleitung des Beteiligungsverfahrens festgelegt. Die bundesrechtliche Regelung vermag es nicht, „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ ausreichend zu sichern. So hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf des Bundes zu Recht beantragt, bereits den Stand zu Beginn eines Beteiligungsverfahrens als „in Aufstellung befindliche Ziele“ für maßgeblich zu erklären, um weiterhin eine frühzeitige Abstimmung raumbedeutsamer Maßnahmen zu ermöglichen und diese rechtssicher zu gestalten (Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 25. November 2022, Drucksache 508/22 (Beschluss), S. 3).

Dem Bedürfnis der Praxis nach Rechtsklarheit wird mit Einführung dieser Definition Rechnung getragen und damit Rechtssicherheit geschaffen. Die Definition knüpft daran an, dass das künftige Ziel der Raumordnung in einem Planentwurf inhaltlich eindeutig konkretisierbar enthalten sein muss. Ein Ziel weist dann die erforderliche Detailschärfe auf, wenn es zeichnerisch oder verbal fest umrissen ist. Darüber hinaus muss die Planung ein genügendes Maß an Verlässlichkeit bieten. Es muss wahrscheinlich sein, dass die angedachte Zielfestlegung Eingang in die endgültige Fassung des Raumordnungsplans finden wird. Davon ist dann auszugehen, wenn das künftige Ziel in einem seitens der Planungsbehörde ausgearbeiteten Entwurf, für welchen das Beteiligungsverfahren eingeleitet werden soll, enthalten ist. Zu diesem Zeitpunkt liegt auch bereits in jedem Fall die erforderliche Detailschärfe vor. Weiter muss das konkretisierbare Ziel den Beteiligten zur Kenntnis gegeben werden. Mit Einleitung des Beteiligungsverfahrens werden die öffentlichen Stellen und Privaten über die „in Aufstellung befindlichen Ziele“, die sie zu berücksichtigen haben, informiert. Die Einleitung des Beteiligungsverfahrens erfolgt mit der Veröffentlichung der Planunterlagen.

Die durch den Plangeber festgelegten Ziele sollen auf diese Weise frühestmöglich gesichert werden können. Mit Beginn des Beteiligungsverfahrens müssen die Zielfestlegungen gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 berücksichtigt werden. Insbesondere soll durch die Regelung gewährleistet werden, dass ab diesem Zeitpunkt gemäß Art. 25 Abs. 2 eine Untersagung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, welche die Verwirklichung der „in Aufstellung befindlichen Ziele“ wesentlich erschweren oder unmöglich machen würden, erfolgen kann. Andere Belange werden durch dieses Sicherungsinteresse nicht unzumutbar eingeschränkt. Es besteht gerade keine Beachtungspflicht. Im Widerstreit mit anderen gewichtigen Belangen können „in Aufstellung befindliche Ziele“ überwunden werden. Im Übrigen sind sie zeitlich befristet.

Zu Buchst. d (Art. 2 Nr. 6 und 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. e (Art. 2 Nr. 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Nummerierung der Vorschriften in Teil 4 Raumordnungspläne.

Zu Buchst. f (Art. 2 Nr. 9)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (Art. 4)

Die Soll-Regelung trägt dem neuen § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG Rechnung. Bei Vorliegen der einzelnen Tatbestandsvoraussetzungen soll regelmäßig die Zielabweichung zu erteilen sein. Das der Planungsbehörde nach bisher geltender Rechtslage eingeräumte Ermessen wird durch die Änderung dahingehend gelenkt, dass bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen regelmäßig dem Antrag auf Zielabweichung stattgegeben werden muss. Mit der Änderung wird auch eine Forderung der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit den seit 2008/2009 anhängigen und nun beendeten Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zum Umfang der räumlichen Steuerung

des großflächigen Einzelhandels erfüllt. Zudem wird nun klargestellt, dass ein Zielabweichungsverfahren nur auf Antrag nach Feststellung eines Zielverstoßes in einem Planungs- und Genehmigungsverfahren in Betracht kommt. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden, da denkbare Zielabweichung auch bisher nur in Betracht kam, wenn ein Zielverstoß von Amts wegen festgestellt und ein Antrag gestellt wurde. Das Zielabweichungsverfahren ist nicht Bestandteil eines anderen Verfahrens wie etwa des Zulassungsverfahrens. Da weiterhin die Grundzüge der Planung unberührt bleiben müssen, wird gewährleistet, dass ein Zielabweichungsverfahren auch zukünftig auf Einzelfälle begrenzt bleibt und nicht als allgemeines Instrument zur Planänderung zur Verfügung steht. Die Abweichung muss im Bereich dessen liegen, was der Plangeber gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er den Grund für die Abweichung gekannt hätte.

Zur Verfahrensvereinfachung, Beschleunigung und Stärkung der Stellung der Landesplanungsbehörde wird in Satz 2 die bisherige Einvernehmens- und Benehmensregelung mit Ausnahme der Regelung in Satz 3 durch eine Anhörung ersetzt. Um der Bedeutung des kommunal verfassten Regionalen Planungsverbandes (RPV) und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die Abweichungsentscheidung durch die Landesplanungsbehörde erfolgt, die nicht Teil des RPV ist, wird das Einvernehmen des RPV beibehalten.

Mit Satz 4 wird klargestellt, dass das Zielabweichungsverfahren ein Verwaltungsverfahren ist, auf das das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) Anwendung findet.

Abs. 2 regelt Zuständigkeit und Antragsberechtigung für das Zielabweichungsverfahren. Eine Abweichung zu bisherigem Recht ergibt sich nur insoweit, als in Satz 3 die erweiterte Antragsbefugnis des § 6 Abs. 2 Satz 3 ROG, die Vorhabenträgern die Antragstellung ermöglichen soll, übernommen wird, um EU-rechtlichen Bedenken entgegenzutreten. Die Antragsbefugnis wird auf Privatpersonen erweitert, deren beantragtes Vorhaben der Planfeststellung bzw. der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedarf oder mittelbar über Raumordnungsklauseln an den Vorgaben der Raumordnung zu messen ist.

Zu Nr. 3 (Art. 8)

Zu Buchst. a (Art. 8 Abs. 1 Satz 4)

Werden von den Mitgliedern Aufgaben auf den Regionalen Planungsverband übertragen, stellt der neue Art. 8 Abs. 1 Satz 4 klar, dass eine subsidiäre Betätigung des Mitglieds in dem betroffenen Aufgabengebiet weiterhin möglich bleibt, soweit dies der Aufgabenwahrnehmung des Regionalen Planungsverbands nicht widerspricht.

Zu Buchst. b (Art. 8 Abs. 3 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Nummerierung der Vorschriften in Teil 4 Raumordnungspläne.

Zu Nr. 4 (Art. 9)

Zu Buchst. a (Art. 9 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4)

Durch die Streichung der Notwendigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder für eine Regelung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BayLplG sollen die Handlungsmöglichkeiten kleinerer Gruppen an Verbandsmitgliedern erweitert werden. Diese sollen die Strukturen des Regionalen Planungsverbands für die Regionalentwicklung nutzen können, ohne die Zwei-Drittel-Mehrheit erreichen zu müssen. Satz 4 dient dem Schutz von einwohnerschwachen Verbandsmitgliedern, d. h. regelmäßig dem Schutz kleinerer kreisangehöriger Gemeinden vor zusätzlichen unfreiwilligen finanziellen Belastungen.

Mit Streichung des Abs. 2 würde wieder die Regelung des Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) zur Geltung kommen, mit der Folge, dass es einer Genehmigung der Satzung bedürfte. Um dies zu verhindern, bedarf es der Klarstellung in Satz 2, dass keine Genehmigung der Verbandssatzung durch die höhere Landesplanungsbehörde erforderlich ist.

Zu Buchst. b (Art. 9 Abs. 2)

Zur Entbürokratisierung und zur Stärkung der kommunalen Eigenverantwortlichkeit wird auf das Anzeigeverfahren verzichtet. Die Möglichkeiten der staatlichen Aufsicht werden davon nicht berührt.

Zu Buchst. c (Art. 9 Abs. 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der Aufhebung des bisherigen Abs. 2.

Zu Nr. 5 (Art. 10)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 6 (Art. 12)

Im Sinne der Deregulierung und Verfahrensbeschleunigung wird die Rechtsverordnung von der obersten Landesplanungsbehörde erlassen.

Zu Nr. 7 (Art. 13)

Die bisherige Regelung zum Landesplanungsbeirat wird gekürzt und gestrafft, ohne die Funktion des Landesplanungsbeirats und den Kreis möglicher zu beteiligender Organisationen infrage zu stellen. Das bisher in Abs. 1 Satz 2 geregelte organisatorische Verfahren ergibt sich auch aus der Verordnung über den Landesplanungsbeirat; einer Doppelregelung bedarf es nicht. Die Verordnungsermächtigung in Satz 2 wird ohne inhaltliche Beschränkung im Vergleich zur bisherigen Regelung in Abs. 3 auf das Notwendige gekürzt. Zudem wird die Ressortbezeichnung durch die oberste Landesplanungsbehörde ersetzt, um bei künftigen etwaigen Änderungen der Ressortbezeichnung das Gesetz nicht anpassen zu müssen.

Zur Straffung der Norm wird der bisherige Abs. 1 Satz 3 ebenfalls aufgehoben. Das Organisationsermessen der obersten Landesplanungsbehörde, weiterhin Sachverständige als Teilnehmer in den Landesplanungsbeirat zu berufen, wird davon nicht tangiert.

Zu Nr. 8 (Art. 14 und Art. 15)

Im Sinne einer Vorschriftenstraffung und zur besseren Übersichtlichkeit werden die bisherigen Art. 19 und Art. 20 BayLplG zum Landesentwicklungsprogramm in einem neuen Art. 14 zusammengeführt und aus systematischen Gründen am Anfang von Teil 4 verortet.

Art. 14 Abs. 2 gibt den Maximalinhalt des Landesentwicklungsprogramms wieder. Der Absatz wird gestrafft, ohne dass damit grundsätzlich inhaltliche Änderungen in Bezug auf die vier Regelungsfelder verbunden sind. Einzig die Einschränkung für das Landesentwicklungsprogramm, dass bereits hinreichend fachlich gesicherte Belange nicht aufgenommen werden können (Doppelsicherungsverbot; Nr. 4), wird gestrichen. Der Landesplanung muss es aufgrund ihrer Querschnittsaufgabe möglich sein, umfassend Festlegungen treffen zu können und flexibel zu sein, wobei es selbstverständlich ist, bereits im Fachrecht gesicherte Belange nicht ebenfalls raumordnerisch zu sichern. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung ist deshalb nicht erforderlich.

Der neue Art. 14 Abs. 3 entspricht der bisherigen Regelung in Art. 20, jedoch wird aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und der Beschleunigung sowie zur Stärkung der Stellung der obersten Landesplanungsbehörde das Benehmen der Staatsministerien gestrichen. Da die Festlegungen durch die Staatsregierung beschlossen werden, wird der Rechtsposition der übrigen Ressorts ausreichend Rechnung getragen. Gleichzeitig wird von einer formalisierten Anhörung des Landesplanungsbeirats abgesehen. Den dem Landesplanungsbeirat angehörenden Verbänden wird die Möglichkeit der Äußerung im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gegeben. Einer gesonderten Anhörung des Landesplanungsbeirats bedarf es daher nicht. Jedoch kann der Landesplanungsbeirat auch nach der nunmehr geltenden Rechtslage Anregungen und Empfehlungen zum Landesentwicklungsprogramm abgeben.

Der neue Art. 15 fasst die bisherigen Regelungen zu den Regionalplänen (Art. 21 und Art. 22) straffend zusammen und verortet diese neu. Abs. 2 enthält – wie bisher schon – die drei Regelungsfelder als Maximalinhalt der Regionalpläne. Einzige inhaltliche Änderung ist in Abs. 2 Nr. 3 vorgesehen. Die Einschränkung für die Regionalpläne, dass

bereits hinreichend fachlich gesicherte Belange nicht aufgenommen werden können (Doppelsicherungsverbot), wird gestrichen (vgl. oben zu Art. 14 Abs. 2).

Nach Art. 15 Abs. 3 erfolgt die Ausarbeitung der Regionalpläne zukünftig nicht mehr im Benehmen mit den öffentlichen Stellen, um den Planungsprozess zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie um die Stellung der Regionalen Planungsverbände zu stärken. Die Beteiligung der öffentlichen Stellen richtet sich nunmehr ausschließlich nach Art. 18. Das Einvernehmen der höheren Landesplanungsbehörde ersetzt die bisher in Art. 22 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Verbindlicherklärung der Regionalpläne durch die höhere Landesplanungsbehörde. Damit ist es zukünftig ausgeschlossen, dass zwischen Beschlussfassung des Regionalplans und dessen Inkrafttreten nach Verbindlicherklärung ein erheblicher Zeitraum liegt. Insoweit soll eine Beschleunigung erreicht werden. Künftig wird der Zeitpunkt der Prüfung seitens der höheren Landesplanungsbehörde auf den Zeitpunkt vor der abschließenden Beschlussfassung des Regionalen Planungsverbandes vorverlagert. Damit hat die Erteilung des Einvernehmens eine andere Qualität als die bisher nachgelagerte Verbindlicherklärung. Dies ist eine Besonderheit gegenüber der bisherig eher an dem Kommunalrecht angelehnten Verbindlicherklärung. Das Einvernehmen erstreckt sich auf die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Regionalplans.

Zu Nr. 9 (Art. 16)

Zu Buchst. a (Art. 16 Abs. 2 Satz 2)

Die Regelung zu Eignungsgebieten wurde im neuen ROG aufgehoben. Ein Ausschluss dieser Gebietskategorie in Bayern hat sich deshalb erledigt. Die Streichung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Buchst. b (Art. 16 Abs. 2 Satz 2 neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. c (Art. 16 Abs. 2 Satz 3 und 4)

Durch die Neuregelung in Art. 16 Abs. 2 Satz 3 wird die bestehende verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung nachgezeichnet, dass eine reine Negativplanung nicht zulässig ist, und klarstellend festgelegt, dass die Ausweisung eines Ausschlussgebiets nur in Zusammenhang mit der Festlegung eines Vorranggebiets erfolgen darf.

Nach Streichung der Eignungsgebiete wurden in das ROG Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung aufgenommen. Diese Gebietskategorie bedeutet, dass neben dem festgelegten Vorrang im übrigen Planungsgebiet ein Ausschluss gilt. Diese durch das ROG eingeführte Gebietskategorie wird nicht in das Landesrecht übernommen. Vielmehr sollen durch die Festlegung von Ausschlussgebieten im Zusammenhang mit Vorranggebieten im Gegensatz zur ROG-Regelung auch sog. „weiße Flächen“ bestehen bleiben können, in denen keine regionalplanerische Entscheidung über die vorrangige Nutzung oder deren Ausschluss getroffen wird. Durch diese Möglichkeit ergibt sich eine größere Flexibilität für die Planungsträger. Diese Festlegungsmöglichkeit im Regionalplan gilt für alle Belange, die im Landesentwicklungsprogramm bestimmt werden (vgl. Abs. 2 Satz 2 n. F.) und somit auch für die Festlegung von Vorranggebieten für Windenergie. Ein Widerspruch zu den Regelungen in § 249 des Baugesetzbuches (BauGB) besteht nicht. Dies kann der Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land, sog. Wind-an-Land-Gesetz, Arbeitshilfe Wind-an-Land, beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023, unter Nr. 3.2.7 entnommen werden. Dort wird ausgeführt, dass auf die Festlegung einer Ausschlusswirkung im Rahmen der Planung verzichtet werden kann. Durch die Kann-Formulierung wird klargestellt, dass eine Festlegung zur Ausschlusswirkung weiterhin möglich bleibt. In Zusammenhang mit den Vorranggebieten kann die Regionalplanung demnach auch weiterhin Ausschlussgebiete (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) festlegen, in denen die Windenergienutzung aus regionalplanerischen Gründen nicht in Betracht kommt. Zudem können auch einzelne Teilbereiche des Planungsraums im Hinblick auf die Windenergienutzung unbeplant bleiben, sog. „weiße Flächen“. Darüber hinaus wird klargestellt, dass eine „Ausschlusswirkung“ zulasten einer Nutzung im gesamten übrigen Planungsraum oder Teilen davon nur möglich ist, wenn für sie im Planungsgebiet im Gegenzug substantiell Raum zur Verfügung gestellt

wird. „Substanziell“ bedeutet, dass für die jeweilige Nutzung oder Funktion anhand des auch unter Nachhaltigkeitsgesichtspunkten aktuellen und zukünftigen Bedarfs eine sachgerechte räumliche Vorsorge getroffen wird. Die Frage, ob tatsächlich „substanziell“ Raum zur Verfügung steht, obliegt der jeweiligen Prüfung im Einzelfall. Hierbei können unter anderem als Kriterien neben der Größe auch die Geeignetheit der Fläche für die Nutzung unter funktionalen Gesichtspunkten oder auch politische oder gesetzgeberische Ziele der jeweiligen Fachpolitik in Betracht kommen.

Die Erleichterungen, die das neue ROG bei Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung vorsieht, werden in Art. 16 Abs. 2 Satz 4 für Bayern auf die Festlegung eines oder mehrerer Vorranggebiete in Zusammenhang mit einem oder mehreren Ausschlussgebieten übertragen, da es bisher aufgrund der hohen Anforderungen seitens der Rechtsprechung in der Praxis zu Bewertungsschwierigkeiten (etwa Differenzierung nach weichen und harten Tabukriterien) und damit verbunden zu Rechtsunsicherheiten kam. Es wird insoweit geregelt, dass die Ermittlung eines oder mehrerer Vorranggebiete in Zusammenhang mit einem oder mehreren Ausschlussgebieten auf Grundlage eines gesamt-räumlichen Planungskonzepts der planaufstellenden Stelle erfolgen muss. Ein „gesamträumliches Planungskonzept“ ist ein auf den jeweiligen Planungsraum bezogenes schlüssiges Konzept zur Steuerung von raumbedeutsamen Nutzungen und Planungen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots Rechnung trägt und sich im Ergebnis nicht als unzulässige Negativplanung erweist. Soweit nach diesem Planungskonzept der Planungsraum außerhalb des Vorranggebietes oder Teile davon für die vorrangigen Nutzungen oder Funktionen ausgeschlossen werden, soll eine systematische Unterscheidung, ob der Ausschluss aus tatsächlichen, rechtlichen oder planerischen Gründen erfolgt, nicht erforderlich sein.

Diese Regelungen bedeuten eine merkliche Erleichterung und Verbesserung für Planungsträger und schaffen mehr Rechtssicherheit.

Zu Nr. 10 (Art. 17)

Zu Buchst. a (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung; der heutige Rechtszustand wird nochmals ausdrücklich klargestellt.

Zu Buchst. b (Art. 17 Abs. 1)

Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der zuständigen Stelle eine Umweltprüfung durchzuführen und als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen. Dies entspricht den europarechtlichen Vorgaben und der bisherigen Praxis. Um die Umweltprüfung deutlicher hervorzuheben, wird die Ergänzung vorgenommen. Diese dient allein der Klarstellung und hat keinen neuen materiellen Regelungsgehalt. Ebenso wird ohne neuen materiellen Regelungsgehalt klargestellt, dass Abs. 1 nicht selbst die Erforderlichkeit einer Umweltprüfung begründet, sondern sich die Erforderlichkeit aufgrund anderer Vorschriften ergeben muss. Auch bisher wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Dies wird im Gesetzestext nun deutlicher zum Ausdruck gebracht.

Zu Buchst. c (Art. 17 Abs. 3)

Zur Verfahrensbeschleunigung wird die Beteiligung als Anhörung präzisiert.

Zu Buchst. d (Art. 17 Abs. 4)

Bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen soll von der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen werden. Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung wird das Ermessen der planaufstellenden Behörde konkretisiert. Die Streichung der Angabe „unter Berücksichtigung“ dient der Klarstellung, dass entsprechend der Anlage 2 die aufgeführten Kriterien anzuwenden sind. Zur Verfahrensbeschleunigung wird zudem die Beteiligung als Anhörung präzisiert.

Zu Buchst. e (Art. 17 Abs. 5)

Der Ersatz des „kann“ durch ein „soll“ dient der Verfahrensbeschleunigung.

Zu Nr. 11 (Art. 18)

Die bisher in Art. 16 und nunmehr in Art. 18 geregelte Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist ein wesentlicher Bereich, der sich im Rahmen der Deregulierung für eine Vereinfachung, Beschleunigung und Digitalisierung eignet. Das Beteiligungsverfahren nach dem neuen Art. 18 Abs. 1 und 2 und das Beteiligungsverfahren im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung gemäß dem neuen Art. 23 Abs. 4 und 5 werden im Sinne der Vereinfachung in der Struktur angeglichen.

Insbesondere sind hierbei folgende Änderungen hervorzuheben:

Die bisherige Mindestfrist für die Auslegung wird durch eine sechswöchige Veröffentlichungsfrist ersetzt. Gleichzeitig wird ein Gleichlauf von Veröffentlichungsfrist und Ausführungsfrist (vgl. Art. 18 Abs. 1 Satz 5) festgelegt. Diese Änderungen dienen der Verfahrensbeschleunigung. Die Aufzählung der nach dem bisherigen Art. 16 Abs. 1 zu Beteiligten wird mit den Begriffen „Öffentlichkeit und öffentliche Stellen“ zusammengefasst. Zur Öffentlichkeit gehören alle natürlichen und juristischen Personen mit Ausnahme der öffentlichen Stellen (vgl. Art. 18 Abs. 1 Satz 1). Durch die Veröffentlichung der Planunterlagen ausschließlich im Internet wird der Verwaltungsaufwand verringert und die Digitalisierung vorangetrieben. Um eine Benachteiligung im Beteiligungsverfahren zu vermeiden, soll auf Anfrage eine alternative Zugangsmöglichkeit für den Personenkreis zur Verfügung gestellt werden, der darlegt, dass er nicht die Möglichkeiten hat, elektronisch an dem Verfahren teilzunehmen. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Bei Bedarf – zum Beispiel bei Nutzung der in Satz 4 genannten alternativen Zugangsmöglichkeit – können Stellungnahmen auch schriftlich abgegeben werden. Der Bedarf muss nicht qualifiziert begründet werden. Nach Fristablauf gilt weiterhin wie bisher eine Präklusion.

Art. 18 Abs. 2 enthält nun die elektronische Beteiligung der öffentlichen Stellen, der in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, der nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsmäßigen Aufgabenbereich berührt sind, der betroffenen Wirtschafts-, Land- und Forstwirtschafts- sowie Sozialverbände, sowie der zuständigen Stellen benachbarter Länder und Nachbarstaaten. Die in Art. 17 Abs. 3 genannten Behörden werden von den öffentlichen Stellen erfasst; auf die bisherige eigenständige Erwähnung kann verzichtet werden. Aufgrund der hohen Digitalaffinität der öffentlichen Verwaltung und der Verbände erscheint es gerechtfertigt, deren Beteiligung ausschließlich in elektronischer Form zu regeln.

In Art. 18 Abs. 3 wird die Zuständigkeit für das Beteiligungsverfahren im Rahmen der Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms und der Regionalpläne klarer und einfacher geregelt. Die Bekanntmachung gem. Abs. 1 Satz 5 im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans durch die höhere Landesplanungsbehörde, Landratsämter und kreisfreie Gemeinden wird beibehalten, da der Regionale Planungsverband über kein Veröffentlichungsorgan verfügt.

Art. 18 Abs. 4 nimmt die zur Verfahrensbeschleunigung in § 9 Abs. 5 ROG neu eingeführte Regelung auf und modifiziert diese im Sinne einer weitergehenden Deregulierung. Damit wird dem Bedarf in der Praxis für erleichterte Verfahren bei geringfügigen Änderungen an Raumordnungsplänen nachgekommen. Wenn diese Änderungen keine nennenswerten Umweltauswirkungen oder Auswirkungen auf Dritte haben, soll der Kreis der zu Beteiligten eingeschränkt werden. Werden durch die Änderung die Grundzüge der Planung berührt, so kann diese nicht mehr geringfügig sein. Der Begriff der Änderung erfasst auch die Ergänzung oder Aufhebung einzelner Festlegungen. Art. 18 Abs. 4 Satz 2 stellt klar, dass das Beteiligungsverfahren entsprechend Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 zu erfolgen hat. Dies hat zur Konsequenz, dass den öffentlichen Stellen sowie im Falle des Landesentwicklungsprogramms auch den kommunalen Spitzenverbänden elektronisch die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu geben ist.

In Art. 18 Abs. 5 geht der bisherige Art. 16 Abs. 6 auf und wird dadurch modifiziert, dass das zweite Beteiligungsverfahren immer auf die Änderungen begrenzt ist und nur noch durchzuführen ist, wenn neue Beachtungspflichten eingeführt oder die Grundzüge der Planung berührt werden. Stellungnahmen dürfen in jedem Fall nur noch zu den Änderungen abgegeben werden. Im Übrigen soll die Veröffentlichungs- und damit auch Ausführungsfrist angemessen verkürzt sowie der Beteiligungskreis beschränkt werden. Damit

wird das der Planungsbehörde nach bisher geltender Rechtslage eingeräumte weite Ermessen durch die Änderung in eine Soll-Regelung dahingehend gelenkt, dass bei Durchführung eines erneuten Beteiligungsverfahrens regelmäßig die Veröffentlichungs- und damit Äußerungsfrist zu verkürzen und der Beteiligtenkreis zu beschränken ist. Das Absehen von diesen Vereinfachungen bedarf einer vertieften Begründung. Das Merkmal der Berührung der Grundzüge der Planung, welches bisher im Rahmen des Ermessens von den Planungsbehörden zu berücksichtigen war, wird in den Tatbestand mit aufgenommen. Es soll verdeutlicht werden, dass ein erneutes Beteiligungsverfahren beispielsweise auch dann erforderlich sein kann, wenn in erheblichem Umfang Ziele entfallen (z. B. mehrere, ursprünglich vorgesehene Vorranggebiete) oder wenn inhaltlich bedeutsame Grundsätze hinzukommen oder entfallen. Dies ergab sich zuvor nur aus der bisherigen Gesetzesbegründung (Drs. 17/8107, S. 6). Die Aufnahme als Tatbestandsmerkmal in den Gesetzestext dient der Rechtssicherheit und der Vermeidung von Anwendungsfehlern.

Art. 18 Abs. 6 regelt die bisher in Abs. 4 vorgesehene Beteiligung Bayerns zu einem außerbayerischen Raumordnungsplan, fasst die Norm sprachlich neu und grenzt die Zuständigkeiten klarer ab.

Zu Nr. 12 (Art. 19)

Zu Buchst. a (Art. 19 Satz 1)

Hierbei handelt es sich um eine sprachliche Verdeutlichung.

Zu Buchst. b (Art. 19 Satz 2)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der neuen Nummerierung der Vorschriften in Teil 4 Raumordnungspläne.

Zu Nr. 13 (Art. 20)

Bisher wird die Bekanntmachung von Regionalplänen in Art. 22 Abs. 1 Satz 3 und deren Einstellung ab dem Tag des Inkrafttretens in das Internet in Art. 18 Satz 1 geregelt. Die Bekanntmachung und die Einstellung der Raumordnungspläne nach deren Inkrafttreten in das Internet sind nun für Landesentwicklungsprogramm und Regionalplan in einer Vorschrift zusammengefasst, was die Übersichtlichkeit deutlich verbessert. Ziel der Staatsregierung ist eine rein digitale Bekanntmachung.

In Art. 20 Abs. 2 wird nun deutlicher hervorgehoben, dass die Begründung zu den Festlegungen, die kein Bestandteil der Rechtsverordnung ist, auch in das Internet eingestellt wird und zur Einsichtnahme vorzuhalten ist.

Zu Nr. 14 (Art. 19 bis Art. 22)

Die Streichung der Artikel ist eine Folge der in Art. 14 und Art. 15 erfolgten Zusammenführung der Normen.

Zu Nr. 15 (Art. 21)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

In Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Nummerierung der Vorschriften in Teil 4 Raumordnungspläne sowie um eine Erweiterung der Planerhaltungsvorschrift in Anlehnung an § 214 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BauGB, sodass nun jeder Einzelne der nach Art. 18 Abs. 2 zu Beteiligten davon erfasst wird. Dies dient der Rechtssicherheit der Pläne.

In Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 handelt es sich um eine sprachliche Anpassung und redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Nummerierung der Vorschriften in Teil 4 Raumordnungspläne. Die Einfügung der Worte „der Festlegungen“ dient der Klarstellung.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Mit der Streichung wird dem Bund gefolgt, der diese Regelung im ROG zur Herstellung von Rechtssicherheit gestrichen hat. Die bisherige Regelung erklärte einen Regionalplan bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen auch dann für wirksam, wenn dieser nicht aus dem Landesentwicklungsprogramm entwickelt wurde. Dies hatte zur Folge, dass sich Zielfestlegungen auf Ebene eines Regionalplans und auf Ebene des Landesentwicklungsprogramms widersprechen konnten, aber wirksam waren. Dies führte

zwangsläufig zu einem Konflikt im Hinblick auf die Bindung an die Ziele der Raumordnung.

Zu Buchst. c (Abs. 3)

Es handelt sich zunächst um eine redaktionelle Änderung aufgrund der neuen Nummerierung der Vorschriften in Teil 4.

Im Interesse der Bestandskraft von Plänen und zur Stärkung der Rechtssicherheit wird zudem eine neue Planerhaltungsvorschrift eingeführt, die auf die Ergänzung in Art. 16 Abs. 2 Satz 3 Bezug nimmt. Durch die Möglichkeit der Festlegung von einem oder mehreren Ausschlussgebieten in Zusammenhang mit einem oder mehreren Vorranggebieten bedarf es auch einer Regelung zur Planerhaltung, um zu verhindern, dass bei fehlerhafter Festlegung einzelner Teile die gesamte Planung gefährdet ist. Dies ist insbesondere bei Windenergiegebieten wichtig, um die Einhaltung des Flächenbeitragswertes bzw. des Teilflächenziels nicht zu gefährden. Dies setzt aber voraus, dass möglichst eine Festlegung oberhalb dieser Werte durch den regionalen Planungsverband erfolgt ist, damit trotz Unwirksamkeit einzelner Gebiete weiterhin der vorrangigen Nutzung substantiell Raum verschafft wird.

Zu Buchst. d (Abs. 4)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen aufgrund der neuen Nummerierung der Vorschriften in Teil 4.

Zu Buchst. e (Abs. 5)

Bisher sieht Art. 23 Abs. 5 Satz 1 BayLplG vor, dass die in der Vorschrift benannten Mängel unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung des Raumordnungsplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind. Dabei handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die der Rechtssicherheit dient und Planungssicherheit schaffen soll. Die Verkürzung der Frist auf sechs Monate dient dazu, zu einem früheren Zeitpunkt Rechtssicherheit für alle Beteiligten herbeizuführen und entsprechend Beschleunigungspotenziale zu realisieren.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung der Aufhebung des Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 und um redaktionelle Änderungen aufgrund der neuen Nummerierung der Vorschriften in Teil 4 sowie eine sprachliche Korrektur.

Zu Buchst. f (Abs. 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Indem die Verbindlicherklärung durch ein Einvernehmen ersetzt wird, erübrigt sich diesbezüglich eine Regelung.

Zu Nr. 16 (Art. 22 und 23)

Die Vorschriften zum Raumordnungsverfahren werden unter Übernahme des Begriffs im ROG „Raumverträglichkeitsprüfung“ gestrafft und neu strukturiert und an die Erfordernisse der Praxis angepasst. Die Änderungen dienen insoweit der Verfahrenserleichterung und Beschleunigung.

In Art. 22 Abs. 1 Satz 1 wird der Gegenstand einer Raumverträglichkeitsprüfung (RVP) ohne materielle Änderung geregelt. Wie bisher erfolgt die RVP vor Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens und nicht – wie im ROG vorgesehen – vor Antragstellung zur Durchführung des Vorhabens. Diese mögliche Verfahrensparellität erhöht die Flexibilität für die Vorhabenträger. Art. 22 Abs. 1 Satz 2 stellt den Prüfungsumfang dar. Übersichtlichkeitshalber wird dieser nun nummerisch gegliedert. Es wird klargestellt, dass die Prüfung der überörtlichen raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes entsprechend der Planungsebene überschlägig erfolgt; die für das Vorhaben notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung wird weiterhin im Zulassungsverfahren vorgenommen. In Anlehnung an die Regelung im ROG wird zur Konkretisierung des Prüfungsgegenstands und Prüfungsumfangs auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVP verwiesen, ohne dass es sich inhaltlich auf die Umweltprüfung auswirken wird.

Art. 22 Abs. 2 regelt die Zuständigkeit wie bisher.

In Art. 23 wird das bisherige Raumordnungsverfahren (nun RVP) abgebildet und mit Beschleunigungselementen zugunsten des Vorhabenträgers versehen.

Art. 23 Abs. 2 regelt, dass der Vorhabenträger die Unterlagen in einem elektronischen Format vorzulegen hat, wodurch die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden. Es wird jetzt deutlich herausgestellt, dass vom Vorhabenträger nur die für die Prüfung der Erforderlichkeit einer RVP notwendigen Unterlagen vorzulegen sind und nicht bereits die für die RVP erforderlichen umfangreicheren Unterlagen. Dies bedeutet eine Erleichterung für den Vorhabenträger und dient damit letztlich einer Beschleunigung.

Durch die Regelung in Art. 23 Abs. 2 Satz 2 wird sichergestellt, dass die höhere Landesplanungsbehörde im Rahmen der vereinfachten RVP frühzeitig beteiligt wird und sich auf das folgende Verfahren einstellen kann.

Art. 23 Abs. 3 und 4 regelt das Beteiligungsverfahren in Anlehnung an die Regelungen in Art. 18 (Beteiligungsverfahren bei Aufstellung von Raumordnungsplänen). Dabei wird differenziert zwischen einer Veröffentlichung im Internet und einer gezielten elektronischen Aufforderung zur Stellungnahme für bestimmte Stellen. In Ausübung der dem Land zustehenden Abweichungskompetenz wird eine Präklusionsvorschrift nun auch im Rahmen der RVP eingeführt, um auch in diesem Bereich den Verwaltungsprozess zu beschleunigen. Abs. 3 wird mit den Sätzen 7 und 8 um Regelungen zur Geheimhaltung dem ROG entsprechend ergänzt, um diesen sensiblen Bereich zu schützen. Gleichzeitig wird in Satz 9 auch das Recht für die höhere Landesplanungsbehörde verankert, aussagekräftige Unterlagen zu verlangen, die das Vorhaben und dessen Auswirkungen ohne Preisgabe von Geheimnissen beschreiben.

In Art. 23 Abs. 5 wird das bisher in Art. 26 geregelte vereinfachte Raumordnungsverfahren als vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung in die Vorschrift übernommen und gestrafft.

Art. 23 Abs. 6 regelt den Abschluss der Raumverträglichkeitsprüfung. Die bisherige Frist von sechs Monaten wird beibehalten; bei der vereinfachten RVP wird eine Dreimonatsfrist neu eingeführt. Weiterhin wird geregelt, dass nach Ablauf der Frist von sechs bzw. drei Monaten über die Zulässigkeit des Verfahrens entschieden werden kann. Damit ist sichergestellt, dass etwaige Verfahrensverzögerungen nicht zulasten des Vorhabenträgers gehen und eine weitere zügige Bearbeitung erfolgen kann. Im Ergebnis wird damit eine Beschleunigung erreicht. Im Gegensatz zur Regelung im ROG ist es der höheren Landesplanungsbehörde dennoch möglich, das Verfahren mit einer landesplanerischen Beurteilung abzuschließen und in das laufende Zulassungsverfahren einzuspeisen. Damit wird der Verfahrensökonomie Rechnung getragen, jedoch eine Verzögerung des nachfolgenden Zulassungsverfahrens vermieden. Satz 5 enthält den Appell an die für das nachfolgende Verfahren zuständige Behörde, Erkenntnisse aus der Raumverträglichkeitsprüfung zu nutzen, um Doppelprüfungen zu vermeiden.

Art. 23 Abs. 7 dient der Klarstellung.

Zu Nr. 17

Der bisherige Art. 26 kann im Wege der Deregulierung gestrichen werden, da künftig eine Regelung als vereinfachte Raumverträglichkeitsprüfung im neuen Art. 23 Abs. 6 vorgesehen ist.

Zu Nr. 18 (Art. 24)

Die Ergänzung „im Rahmen einer fachrechtlichen Behördenbeteiligung“ wird zur Klarstellung aufgenommen.

Zu Nr. 19 (Art. 25)

Zu Buchst. a (Abs. 1)

Die Zuständigkeit der Landesplanungsbehörden wird neu in Art. 25 Abs. 3 geregelt. Zudem erfolgt eine Klarstellung, dass alle, die an die Ziele der Raumordnung gebunden sind, Adressat einer unbefristeten Untersagung sein können.

Zu Buchst. b (Abs. 2)

Es handelt sich zunächst um eine redaktionelle Änderung. Die Zuständigkeit der Landesplanungsbehörden wird ferner neu in Art. 25 Abs. 3 geregelt. Schließlich erfolgt eine

Klarstellung, dass alle, die an die Ziele der Raumordnung gebunden sind, Adressat einer befristeten Untersagung sein können. Ferner wird die Regelung des bisherigen Abs. 6 Satz 1 in Art. 25 Abs. 2 integriert.

Zu Buchst. c (Abs. 3)

Im Sinne der Deregulierung wird die Zuständigkeit für die Untersagung bei ausschließlich in einem Regionalplan festgelegten oder in Aufstellung befindlichen Zielen von der obersten auf die höhere Landesplanungsbehörde übertragen, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Regionale Planungsverband befindet. Einer Einvernehmensregelung – wie bisher vorgesehen – bedarf es aus Vereinfachungs- und Beschleunigungsgründen nicht mehr.

Zu Buchst. d (Abs. 4)

Der Abs. 4 wird durch einen Satz 2 ergänzt (bisheriger Abs. 5).

Zu Buchst. e und f (Abs. 5 und 6)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 20 (Art. 26)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 21 (Art. 27)

Die Vorschrift wird vereinfacht und auf die wesentlichen Inhalte reduziert. Die Verwertung der Informationen aus dem bisherigen Art. 31 wird übernommen und damit weiterhin eine Überwachung raumbedeutsamer Tatbestände und Entwicklungen ermöglicht.

Zu Nr. 22

Im Sinne einer Kürzung und Straffung wird Art. 31 im Wege der Deregulierung gestrichen, ohne die Raumb Beobachtung als Aufgabe der Landesentwicklung infrage zu stellen. Das Erfassen und Überwachen raumbedeutsamer Tatbestände und Entwicklungen ist originärer Bestandteil der Aufgaben der Raumordnung und wird durch die Regelung im neuen Art. 27 weiterhin ermöglicht.

Der bisherige Art. 32 wird ebenfalls zur Deregulierung gestrichen, da kein gesetzliches Regelungsbedürfnis mehr gesehen wird. Zuletzt wurde alle fünf Jahre aufwendig unter Beteiligung anderer Ressorts ein Bericht zu wesentlichen raumbedeutsamen Entwicklungen erstellt. Im digitalen Zeitalter erscheint es sinnvoller, anlassbezogen kurzfristig und gezielt zu aktuellen Entwicklungen in digitalen Formaten in eigener Ressortzuständigkeit zu informieren. Die Streichung tangiert nicht das Informationsrecht des Landtages, da dies bereits anderweitig ausreichend geregelt ist.

Zu Nr. 23 (Art. 28)

Die Streichung des Einvernehmens in Art. 28 Abs. 1 dient der Verfahrenserleichterung und der Stärkung der Verantwortung der obersten Landesplanungsbehörde. Gleichzeitig wird die Zuständigkeit für die Anpassung eines Bauleitplans ausschließlich an die Ziele des Regionalplans im Rahmen der Deregulierung an die höhere Landesplanungsbehörde delegiert.

Zu Nr. 24 (Art. 29)

Da Zielabweichungsverfahren sowohl von der obersten als auch von der höheren Landesplanungsbehörde durchgeführt werden, erfolgt hier eine klarstellende Anpassung.

Zu Nr. 25

Infolge der Einfügung der Art. 30 und 31 ist die Überschrift von Teil 7 anzupassen.

Zu Nr. 26 (Art. 30 und 31)

Durch Art. 30 wird klargestellt, dass für den Regionalen Planungsverband Donau-Iller die Regelungen des Staatsvertrags den Regelungen im BayLplG vorgehen.

Durch Art. 31 wird geregelt, dass § 28 ROG im sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes Anwendung findet. Mit § 28 ROG wird Art. 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 im Bereich der Windenergie an Land umgesetzt. Art. 15c verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum 21. Februar 2026 sicherzustellen, dass Beschleunigungsgebiete für die

erneuerbaren Energien von erheblicher Größe ausgewiesen werden. Für eine landesrechtliche Abweichung von § 28 ROG besteht derzeit kein Bedarf, zumal es sich bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nicht um ein Instrument der Raumordnung handelt.

Die Regelung zu Beschleunigungsgebieten knüpft an die raumordnungsrechtliche Festlegung der Vorranggebiete (VRG) Wind an, ohne selbst ein Teil der Raumordnung zu sein. Bei der Ausweisung der Beschleunigungsgebiete handelt es sich um ein Verfahren „sui generis“, das sich nur raumordnungsrechtlicher Vorschriften bedient (vgl. § 28 Abs. 5 ROG). Vielmehr ist die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten ein Rechtsakt, der allein auf Art. 15c der Richtlinie (EU) 2018/2001 fußt, und dessen Rechtsfolgen allein die Erleichterungen auf Zulassungsebene gemäß § 6b des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) sind.

Zu Nr. 27 (Art. 32)

Die Vorschrift stellt erneut klar, dass das ROG im sachlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes keine Anwendung findet, soweit nichts Abweichendes bestimmt wird.

Zu Nr. 28 (Art. 33)

Die Übergangsbestimmungen in Art. 33 Abs. 1 bis 3 regeln, wie mit begonnenen und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossenen Verfahren umzugehen ist. Dies dient der Rechtsklarheit. Wurde das Beteiligungsverfahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitet, finden die Regelungen des neuen Gesetzes Anwendung. Die Einleitung des Beteiligungsverfahrens erfolgt mit der Veröffentlichung der Planunterlagen. Art. 33 Abs. 4 aktualisiert den zeitlichen Anwendungsbereich von Art. 21 im Hinblick auf die Raumordnungspläne. Ziel ist es, sämtliche Raumordnungspläne unabhängig davon, auf welcher rechtlichen Grundlage sie aufgestellt und in Kraft gesetzt worden sind, am Maßstab der aktuellen Planerhaltungsregelungen zu messen. Der zweite Halbsatz des Abs. 4 regelt als Ausnahme zu Halbsatz 1 das Geltungsdatum vom bisherigen Art. 23 Abs. 2 in Bezug auf Raumordnungspläne, die vor der Änderung des Art. 23 Abs. 2 in Kraft getreten sind.

Zu Nr. 29 (Art. 34)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Zu Nrn. 30 und 31 (Anlage 1 und 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu § 8 (Gerichtsverfassungsausführungsgesetz – AGGVG)

Zu Nr. 1 (Art. 8, Art. 29)

Die Regelung in Art. 8 AGGVG bestimmt rein negativ, dass die Amtsgerichte nicht als Nachlassgerichte zur Aufnahme des Inventars zuständig sind. Der zugrundeliegende Landesvorbehalt des Art. 148 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) wurde durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1800) mit Wirkung vom 1. September 2013 aufgehoben, da § 2003 Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ab diesem Zeitpunkt bundesweit die amtliche Aufnahme des Inventars ausschließlich den Notaren zuweist. Damit besteht für Art. 8 kein Regelungsbedürfnis mehr.

Art. 29 AGGVG regelt, dass zu den öffentlichen Lasten eines landwirtschaftlichen Grundstücks auch Beiträge für Tierlebensversicherung und Schlachtviehversicherung zählen, die für die Versicherung des zum Zubehör gehörenden Viehs zu entrichten sind. Art. 29 AGGVG knüpfte dabei an die Art. 34 ff. des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen (VersG) vom 7. Dezember 1933 an, die derartige an die Bayerische Landestierversicherungsanstalt zu entrichtende Beiträge für Tierlebensversicherung und Schlachtviehversicherung vorsahen. Das VersG wurde mit Ausnahme des Art. 6 Abs. 2 VersG durch Art. 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalten des Freistaates Bayern vom 23. Juli 1994 (GVBl. S. 603) aufgehoben. Die nunmehr nach Art. 5 Abs. 4 des

Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG) an die Tierseuchenkasse zu leistenden Beiträge sind keine Versicherungsbeiträge, sondern erfolgen zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Tierseuchenkasse nach Art. 5 Abs. 2 BayAGTierGesG. Damit ist auch Art. 29 AGGVG überholt.

Zu Nr. 2 (Art. 32)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 3 (Art. 34)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4 (Art. 35)

Zur Überschrift

Die Neufassung der Überschrift dient der Klarstellung des begrenzten Anwendungsbereichs der landesrechtlichen Mitteilungspflicht. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zur Aufhebung von Art. 35 Abs. 1

Nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 AGGVG hat der Standesbeamte dem Amtsgericht, in dessen Bezirk er seinen Amtssitz hat, jeden Todesfall mitzuteilen, der ihm gemäß § 28 des Personenstandsgesetzes angezeigt wird. Zugleich besteht bundesweit die Pflicht der Standesämter nach § 78e Satz 1 der Bundesnotarordnung (BNotO), gegenüber der Bundesnotarkammer als Registerbehörde für das Zentrale Testamentsregister (ZTR) Sterbefallmitteilungen vorzunehmen. Dabei beinhalten die Sterbefallmitteilungen nach § 6 der Verordnung zur Einrichtung und Führung des Zentralen Testamentsregisters (ZTRV) nicht nur Informationen über den Todesfall an sich, sondern auch weitere für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Nachlassgerichts erforderliche Informationen wie etwa den Familienstand des Verstorbenen, Angaben über vorhandenes Nachlassvermögen oder etwaige Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Nachlasssicherung. Das ZTR informiert sodann nach § 78e Satz 3 Nr. 1 BNotO das zuständige Nachlassgericht über den Sterbefall sowie, soweit vorhanden, in das ZTR aufgenommene Daten wie Verwahrangaben zu erbfolgerrelevanten Urkunden. Zudem wird nach § 7 Abs. 3 Satz 1 ZTRV die Sterbefallmitteilung übersandt.

Im Zuge der Aufnahme des Vollbetriebs des ZTR ist damit das Bedürfnis für eine gesonderte landesrechtliche Mitteilungspflicht der Standesämter entfallen. Die zur Erfüllung der nach Art. 37 Abs. 1 AGGVG landesrechtlich bestehenden amtlichen Erbenermittlungspflicht erforderlichen Angaben sind von den Standesämtern auch im Rahmen der Mitteilungspflicht an das ZTR zu übermitteln. Mit der nach §§ 6, 7 Abs. 3 ZTRV bundesrechtlich verpflichtenden Weiterleitung der umfassenden Sterbefallmitteilung durch das ZTR an das Nachlassgericht ist sichergestellt, dass dieses frühzeitig alle dem Standesamt bekannten Daten erhält. Zur Vermeidung doppelter Mitteilungswege und im Sinne der Entbürokratisierung wird Art. 35 Abs. 1 Satz 1 AGGVG daher aufgehoben. In der Folge werden die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 gegenstandslos und können entfallen.

Zur Neufassung von Art. 35 Abs. 2

Die Regelung des Art. 35 Abs. 2 AGGVG sieht vor, dass bei einem Sterbefall außerhalb des Landes die Gemeinde, in der der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte, verpflichtet ist, diesen dem Amtsgericht mitzuteilen, sobald der Tod amtlich bekannt wird. Für Sterbefälle außerhalb Bayerns, aber innerhalb des Bundesgebietes, kann auf diese landesrechtliche Mitteilungspflicht zur Verwaltungsentlastung verzichtet werden. Denn in diesen Fällen findet zwingend eine Beurkundung des Sterbefalls durch ein deutsches Standesamt statt, mit der Folge, dass das Nachlassgericht über die regulären bundesrechtlichen Mitteilungswege über das ZTR informiert wird. Dies gilt aber nicht für Sterbefälle im Ausland von in Bayern wohnhaften Personen, bei denen zeitnah zum Todesfall keine Nachbeurkundung im Sterberegister oder ein sonstiger deutscher Personenstandseintrag erfolgt. Für eine möglichst frühzeitige Information der Nachlassgerichte ist hier im Regelfall die landesrechtliche Mitteilungspflicht der Gemeinde nach Art. 35 Abs. 2 AGGVG nötig. Der Anwendungsbereich des Art. 35 Abs. 2 AGGVG wird daher auf Sterbefälle außerhalb des Bundesgebietes begrenzt. Im Übrigen redaktionelle Anpassung.

Zur Aufhebung von Art. 35 Abs. 3

Eine doppelte Mitteilungsstruktur besteht auch im Hinblick auf Art. 35 Abs. 3 AGGVG. Danach hat das Amtsgericht dem zuständigen Nachlassgericht jede rechtskräftige Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit mitzuteilen. Bundesrechtlich hat das Amtsgericht nach § 73 Nr. 22 des Personenstandsgesetzes (PStG) i. V. m. § 56 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a der Personenstandsverordnung (PStV) sowie der konkretisierenden Regelung in Unterabschnitt XVIII/1 der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) dem Standesamt I in Berlin Entscheidungen über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit mitzuteilen. Dieses ist nach § 78e Satz 1 BNotO, § 6 Abs. 1 Nr. 9 ZTRV zur Weiterleitung der Meldung an das ZTR verpflichtet, das wiederum nach § 78e Satz 3 BNotO das zuständige Nachlassgericht und die verwahrenden Stellen benachrichtigt. Ein Bedürfnis für eine Beibehaltung der parallelen landesrechtlichen Mitteilungspflicht besteht somit nicht.

Zu Nr. 5 (Art. 38, Art. 39, Art. 43, Art. 51)*Zu Art. 38*

Art. 38 AGGVG verfolgte ursprünglich den Zweck, in Bayern für die Vermittlung der Auseinandersetzung des Nachlasses bzw. des Gesamtguts zusätzlich zu der bis zum 1. September 2013 in § 363 Abs. 1 i. V. m. § 373 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vorgesehenen Zuständigkeit der Amtsgerichte die Zuständigkeit der Notare zu begründen. Durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 (BGBl. 2013 I S. 1800) wurden die §§ 363 bis 373 FamFG mit Wirkung vom 1. September 2013 jedoch dahingehend abgeändert, dass nicht mehr das Gericht, sondern der Notar auf Antrag die Auseinandersetzung des Nachlasses bzw. des Gesamtguts zwischen den Beteiligten zu vermitteln hat. Da nunmehr im FamFG und somit auf der Ebene des Bundesrechts die originäre und alleinige Zuständigkeit der Notare festgeschrieben ist, hat Art. 38 AGGVG keinen Regelungsgehalt mehr.

Zu Art. 39

Art. 39 Abs. 1 Satz 1 AGGVG betrifft die notarielle Zuständigkeit für die Erteilung der in §§ 36 und 37 der Grundbuchordnung (GBO) bezeichneten Zeugnisse. Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GBO genügt zum Nachweis der Rechtsnachfolge und der zur Eintragung des Eigentumsübergangs erforderlichen Erklärungen der Beteiligten ein gerichtliches Zeugnis, wenn bei einem zum Nachlass oder zu dem Gesamtgut einer Gütergemeinschaft gehörenden Grundstück oder Erbbaurecht einer der Beteiligten als Eigentümer oder Erbbauberechtigter eingetragen werden soll. Zuständig für die Erteilung des Zeugnisses sind nach § 36 Abs. 1 Satz 2 GBO neben dem Nachlassgericht die dort genannten Amtsgerichte. Mit Wirkung vom 1. September 2013 wurde durch das Gesetz zur Übertragung von Aufgaben im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf Notare vom 26. Juni 2013 (BGBl. 2013 I S. 1800) die Vorschrift des § 36 Abs. 2a in die GBO neu eingefügt. § 36 Abs. 2a GBO bestimmt, dass auch der Notar, der die Auseinandersetzung vermittelt hat, für die Erteilung des Zeugnisses nach § 36 Abs. 1 Satz 1 GBO zuständig ist, wenn ein Erbschein über das Erbrecht sämtlicher Erben oder ein Zeugnis über die Fortsetzung der Gütergemeinschaft erteilt ist. Diese Regelung, die nach § 37 GBO auch für die dortigen Konstellationen gilt, ist inhaltlich identisch mit Art. 39 Abs. 1 Satz 1 AGGVG, für den damit kein eigener Anwendungsbereich mehr verbleibt. In der Folge kann auch Art. 39 Abs. 1 Satz 2 AGGVG gestrichen werden, da diesem ebenfalls kein eigenständiger Regelungsgehalt mehr zukommt. Dass das Nachlassgericht neben den anderen in § 36 Abs. 1 Satz 2 GBO genannten Gerichten für die Erteilung der in §§ 36 und 37 GBO bezeichneten Zeugnisse zuständig ist, wenn keine der in Art. 39 Abs. 1 Satz 1 AGGVG bzw. jetzt in § 36 Abs. 2a GBO beschriebenen Konstellationen der notariellen Zuständigkeit vorliegt, bedarf keiner gesonderten Regelung. In diesem Fall verbleibt es bei der Grundregel der gerichtlichen Zuständigkeit, die in § 36 Abs. 1 Satz 2 GBO abschließend normiert ist.

Art. 39 Abs. 2 AGGVG regelt die notarielle Zuständigkeit für die Ausstellung von Bescheinigungen nach den Gesetzen über das Bundesschuldbuch und das Staatsschuldbuch. Mittlerweile ist die notarielle Zuständigkeit für die beizubringenden Nachweise vorrangig in § 7 Abs. 1 des Bundesschuldenwesengesetzes (BSchuWG) geregelt. Nach

Art. 3 Abs. 1 des Staatsschuldbuchgesetzes findet § 7 Abs. 1 BSchuWG auf das Staatsschuldbuchgesetz entsprechende Anwendung. Damit ist auch Art. 39 Abs. 2 AGGVG überholt und kann daher aufgehoben werden.

Zu Art. 43

Art. 43 AGGVG betrifft die Teilhypotheken-, Teilgrundschuld- und Teilrentenschuldbriefe und regelt, dass für deren Herstellung allein die Grundbuchämter zuständig sind. Diese landesrechtliche Norm wird mittlerweile durch § 61 Abs. 1 GBO verdrängt, wonach ein Teilhypothekenbrief nicht nur vom Grundbuchamt, sondern auch vom Notar hergestellt werden kann. Ausweislich des § 70 Abs. 1 GBO ist diese Regelung auch auf Grundschuld- und Rentenschuldbriefe anwendbar. Art. 43 AGGVG kommt somit keine eigenständige Bedeutung mehr zu.

Zu Art. 51

Art. 51 AGGVG regelt, dass Beratungshilfe auch in Rechtsangelegenheiten gewährt wird, die in § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Beratungshilfegesetzes (BerHG) nicht aufgeführt sind, wobei die Vorschriften des BerHG entsprechend anzuwenden sind. Mit dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts vom 31. August 2013 (BGBl. I S. 3533) wurde § 2 Abs. 2 Satz 1 BerHG dahingehend erweitert, dass Beratungshilfe nach dem BerHG in allen rechtlichen Angelegenheiten gewährt wird. Art. 51 AGGVG kommt somit keine eigenständige Bedeutung mehr zu.

Zu Nr. 6 (Art. 53)

§ 2 Abs. 3 des Justizaktenaufbewahrungsgesetzes (JAktAG) regelt, dass die Länder allgemein oder für einzelne Angelegenheiten bestimmen können, dass für Akten, Aktenregister, Karteien, Namens- und sonstige Verzeichnisse, die bereits vor dem Inkrafttreten der Justizaktenaufbewahrungsverordnung zum 1. Januar 2022 weggelegt wurden, die bis dahin geltenden landesrechtlichen Aufbewahrungs- und Speicherungsfristen fortgelten. Das Staatsministerium der Justiz (StMJ), das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH), das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) wollen zur Vermeidung eines hohen Verwaltungsaufwandes bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften für die Neubestimmung der Aufbewahrungs- und Speicherungsfrist für bereits weggelegte Akten von der Öffnungsklausel nach § 2 Abs. 3 JAktAG Gebrauch machen. Die Übertragung der Länderermächtigung nach § 2 Abs. 3 JAktAG auf die fachlich zuständigen Staatsministerien führt zu einer größeren Sachnähe der zu treffenden Entscheidungen und vereinfacht den Verwaltungsvollzug.

Zu Nr. 7 (Art. 66)

Die Regelung des Art. 66 Abs. 1 bestimmt, dass für Erbfälle, die vor dem 1. Oktober 1902 eingetreten sind, die im Zeitpunkt des Eintritts des Erbfalls geltenden Gesetze maßgebend sind. Nach der Gesetzesbegründung zur identischen Vorgängernorm des Art. 60 Abs. 2 AGGVG a. F. entspricht die Regelung dem Art. 12 des Bayerischen Nachlassgesetzes vom 9. August 1902, das am 1. Oktober 1902 in Kraft getreten und für Erbfälle ab diesem Zeitpunkt anwendbar war, während aufgrund der Übergangsregelung in Art. 12 für Erbfälle vor dem 1. Oktober 1902 die bisherigen Verfahrensvorschriften anwendbar bleiben sollten. Mit Inkrafttreten des AGGVG zum 1. August 1981 wurden das Bayerische Nachlassgesetz sowie das in Teilen noch geltende Bayerische Notariatsgesetz vom 9. Juni 1899 aufgehoben, da deren Regelungen, soweit sie nicht gegenstandslos oder entbehrlich waren, durch die Vorschriften des AGGVG ersetzt wurden.

Eine ausdrückliche Regelung für den Umgang mit Erbfällen vor Inkrafttreten des AGGVG sah das Gesetz nur in Art. 60 Abs. 2 a. F. für den Stichtag 1. Oktober 1902 vor. Zudem bestimmte Art. 60 Abs. 3 a. F., dass Verfahren auf Vermittlung der Nachlassauseinandersetzung nach bisherigem Recht zu Ende geführt werden sollen. Die nach Art. 4 bis 7 des Bayerischen Nachlassgesetzes bestehende Verpflichtung zur Vermittlung der Nachlassauseinandersetzung von Amts wegen hatte der Gesetzgeber nicht in das AGGVG übernommen.

Der historische Gesetzgeber des AGGVG kodifizierte damit nur teilweise den insbesondere in Art. 213 Satz 1 EGBGB zum Ausdruck kommenden allgemeinen Grundsatz des

intertemporalen Erbrechts, wonach für die erbrechtlichen Verhältnisse die früheren Vorschriften maßgebend bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften gestorben ist. Das Bayerische Nachlassgesetz hatte dagegen umfassend in seinem Art. 12 geregelt, dass für Erbfälle vor dem 1. Oktober 1902, also vor Inkrafttreten des Bayerischen Nachlassgesetzes die bisherigen Gesetze maßgebend bleiben. Art. 132 des zeitgleich mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch zum 1. Januar 1900 in Kraft getretenen Bayerischen Notariatsgesetzes hatte mit Verweis auf Art. 213 EGBGB die Geltung der bisherigen Gesetze vorbehalten, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches gestorben war. Dass der historische Gesetzgeber des AGGVG bewusst hiervon abweichen und anders als in den Vorgängernormen keine umfassende Übergangsregelung schaffen wollte, ist nicht ersichtlich.

Zur Vermeidung von Unklarheiten, die aus der nur partiellen ausdrücklichen Regelung des intertemporalen Erbrechts durch die Übernahme der Stichtagsregelung aus Art. 12 des Bayerischen Nachlassgesetzes (1. Oktober 1902) in das AGGVG resultieren können, wird Art. 66 Abs. 1 komplett aufgehoben. Mangels besonderer Übergangsvorschriften gilt damit der allgemeine Rechtsgrundsatz des intertemporalen Erbrechts, wonach die früheren Vorschriften anwendbar bleiben, wenn der Erblasser vor Inkrafttreten der neuen Vorschriften gestorben ist. Durch die Aufhebung der einzigen einen Stichtag nennenden Regelung des Art. 66 Abs. 1 wird somit keine neue Übergangsregelung geschaffen; es soll vielmehr Verwirrung aufgrund einer unübersichtlich gewordenen Kette von Übergangsregelungen vermieden werden.

Zu Nr. 8 (Art. 67)

Redaktionelle Anpassung.

Zu § 9 (Bayerisches Schlichtungsgesetz – BaySchlG)

Art. 5 Abs. 3 Satz 2 weist die Aufgabe, weitere Gütestellen nach § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) unter den Voraussetzungen des Art. 22 AGGVG einzurichten und anzuerkennen, dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München zu. Durch das Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 12. Juli 2018 (GVBl. 2018 S. 545) wurde Art. 22 AGGVG mit Wirkung zum 15. September 2018 dahingehend abgeändert, dass die Anerkennung von Personen oder Vereinigungen als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO nicht mehr durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts München, sondern durch den Präsidenten des Obersten Landesgerichts erfolgt. Diese geänderte Zuständigkeitszuweisung im AGGVG ist in Art. 5 Abs. 3 nachzuvollziehen. Durch die Änderungen soll dauerhaft ein Gleichlauf sichergestellt werden.

Zu § 10 (Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz – BayMRVG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Die Norm sieht vor, dass die Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen auf Verlangen der Fachaufsicht an bestimmten statistischen Erhebungen teilnehmen oder einen Qualitätsbericht erstatten, wobei die Fachaufsicht die inhaltlichen Anforderungen und die Häufigkeit des Berichts festlegt. Der Qualitätsbericht der Träger der Maßregelvollzugseinrichtungen an die Fachaufsicht ist bisher nur nach Aufforderung zu erstatten und wurde in der Vergangenheit – trotz Bestehens der Norm seit 1. August 2015 – noch nie angefordert. Auch ist aufgrund der gestiegenen automatisierten Datenerhebung und statistischen Auswertung seitens der Fachaufsicht nicht zu erwarten, dass diese perspektivisch einen Qualitätsbericht einfordern wird.

Zu § 11 (Mittelstandsförderungsgesetz – MfG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Die Berichtspflicht zur Lage der mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe kann zugunsten einer anlassbezogenen Berichtsmöglichkeit aufgehoben werden, da ihr Sinn und Zweck auch so, allerdings in bürokratieärmerer Art und Weise, erreicht werden kann.

Zu § 12 (Bayerische Gaststättenverordnung – BayGastV)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Streichung der kleinen Delegation (Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO) (siehe zu § 6 Nr. 3) notwendig wird.

Zu § 13 (Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen – VersoG)**Zu Nr. 1 (Art. 15 Abs. 1)**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (Art. 15 Abs. 2)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Die Versorgungsanstalten unterliegen nach Art. 18 VersoG der Rechts- und Versicherungsaufsicht durch das Staatsministerium. Zur Wahrung ihrer Aufgaben ist die Aufsicht auf die entsprechenden Informationen durch die Versorgungsanstalten angewiesen, wozu die in Art. 15 Abs. 2 VersoG festgelegte Berichtspflicht dient. Diese gesetzliche Berichtspflicht kann aufgehoben werden, da der erforderliche Informationsfluss besser anlassbezogen – ggf. auf Anforderung des Staatsministeriums – erfolgen und damit die erforderliche Information der Aufsicht sichergestellt werden kann.

Zu § 14 (Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen – DVVersoG)

Redaktionelle Folgeänderung zu § 13.

Zu § 15 (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2.

Zu Nr. 1 (Art. 3a)

Der Bericht zur Lage der Natur ist weitgehend inhaltsgleich mit dem Umweltzustandsbericht nach Art. 11 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG). Nur wenige Bereiche des Berichts zur Lage der Natur sind im Umweltzustandsbericht nicht erfasst und können in diesen inhaltlich integriert werden. Im Interesse des Bürokratieabbaus ist eine nahezu identische Berichtspflicht zu vermeiden.

Zu Nr. 2 (Art. 19)

Zu Art. 19 Abs. 3

Der ohnehin nur als Soll-Vorschrift ausgestaltete Statusbericht über den Biotopverbund kann ebenso als freiwilliger, anlassbezogener Bericht erfolgen, sodass die Vorschrift im Interesse der Deregulierung aufzuheben ist.

Zu Art. 19 Abs. 4

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 16 (Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz – BayBGG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Der Bericht des Behindertenbeauftragten an den Ministerrat ergibt sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Demnach müssen die Vertragsstaaten dem Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens, im Folgenden mindestens alle vier Jahre sowie auf Anforderung des Ausschusses, berichten (Art. 35 Abs. 1, 2 UN-BRK). Auch dient der Bericht dem Staatsprüfverfahren, dem sich Deutschland regelmäßig nach der UN-BRK unterziehen muss, und zur Problemanalyse und Sammlung von Ideen für die politischen Gremien. Diese Anforderungen können aber auch ohne gesetzliche Berichtspflicht gewahrt werden. Eine anlassbezogene Berichterstattung, deren Vornahme in das Ermessen des Beauftragten oder der Beauftragten gestellt wird, ist ebenso geeignet, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und im Interesse der Deregulierung und Entbürokratisierung vorzugswürdig.

Zu § 17 (Bayerisches Lobbyregistergesetz – BayLobbyRG)**Zu Nr. 1 (Art. 7 Abs. 1)**

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Die gesetzliche Berichtspflicht zur Anwendung des Lobbyregisters kann aufgrund der vorzugswürdigen und bürokratieärmeren Möglichkeit der anlassbezogenen Berichtserstattung aufgehoben werden.

Zu Nr. 2 (Art. 7 Abs. 2)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 18 (Bayerisches Beauftragengesetz – BayBeauftrG)**Zu Nr. 1 (Art. 2 Abs. 1)**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (Art. 2 Abs. 2)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Den Beauftragten soll mehr Flexibilität eingeräumt werden, indem sie nur anlassbezogen und bei Vorliegen sachgerechter Gründe berichten. Auch nach Entfall der gesetzlich vorgesehenen Berichtspflicht bleibt es den Beauftragten natürlich unbenommen, jederzeit über alle in ihrem Geschäftsbe-
reich relevanten Bereiche zu berichten. Die Umstellung auf eine anlassbezogene Berichterstattung erlaubt den Beauftragten insoweit, ihre Berichte an aktuelles Geschehen zu knüpfen und nicht von einer turnusmäßigen Berichtsmöglichkeit abhängig zu sein.

Zu § 19 (Gesetz über staatliche Auszeichnungen für die Rettung von Menschen aus Lebensgefahr)**Zu Nr. 1 (Überschrift)**

Redaktionelle Änderung.

Zur Nr. 2 (Art. 11)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Der Bericht dient dem Bekanntwerden von Rettungstaten, um die Personen identifizieren zu können, die z. B. mit der Bayerischen Rettungsmedaille geehrt werden können oder eine öffentliche Belobigung mit der Christophorus-Medaille erhalten. Ein Bekanntwerden der Rettungstaten kann auch durch einen anlassbezogenen Bericht erfolgen und ist im Interesse der Deregulierung vorzugswürdig.

Zu § 20 (HföD-Gesetz – HfÖDG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Das Ziel der ohnehin nur als Soll-Vorschrift ausgestalteten Evaluation, die Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildung an der Hochschule für den öffentlichen Dienst zu ermöglichen, kann auch durch eine anlassbezogene Evaluation erreicht werden.

Zu § 21 (Gesetz über die Bildung von Versorgungsrücklagen im Freistaat Bayern – BayVersRückIG)**Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (Art. 7 Abs. 4)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Der Bericht über die Entwicklung der Beamtenversorgung dient als Datenbasis für politische Entscheidungen und ist mit Blick auf die Bedeutung der Personalausgaben für den Gesamthaushalt unerlässlich. Auch dient der Versorgungsbericht der Transparenz staatlichen Handelns gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber sowie der Öffentlichkeit. Diese Ziele können allerdings auch nach Aufhebung von Art. 7 Abs. 4 BayVersRückIG erreicht werden, indem der Bericht anlassbezogen erstattet wird.

Zu Nr. 3 (Art. 10 Abs. 3 Satz 2)

Bislang wird der Geschäftsbericht im Staatsanzeiger und im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht. Da im Staatsanzeiger keine Grafiken abgedruckt werden können, muss zusätzlich eine reine Textfassung erstellt werden. Durch die Streichung der Veröffentlichung im Staatsanzeiger wird dieser zusätzliche Aufwand vermieden.

Zu § 22 (Bayerisches Gleichstellungsgesetz – BayGIG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Der Nachweis über den Stand der Gleichberechtigung im öffentlichen Dienst in Bayern kann auch durch eine anlassbezogene (freiwillige) Berichterstattung sichergestellt werden. Damit entfällt zugleich die Notwendigkeit einer entsprechenden Evaluationsvorschrift (Art. 23). Im Übrigen redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 23 (Bayerisches Pflegendengesetz – BayPfleG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Der Zweck der Pflichtevaluation, den Stand der Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern zu erheben, kann auch durch eine anlassbezogene Evaluation sichergestellt werden.

Zu § 24 (Bayerisches Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz – BayPsychKHG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Eine kontinuierliche und systematische Berichterstattung zur gesundheitlichen Entwicklung auf Bevölkerungsebene ist maßgebend, um negative Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und Entwicklungen aussagekräftig abzubilden. Das Ziel kann auch durch die vorzugswürdige, anlassbezogene Berichterstattung erreicht werden.

Zu § 25 (Bayerisches Klimaschutzgesetz – BayKlimaG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2.

Der maßgebliche Informationswert des Klimaberichts besteht in der Darstellung aktueller Daten zur Entwicklung der Treibhausgas (THG)-Emissionen. Hierfür existiert inzwischen ein umfassendes Angebot des Landesamts für Statistik im Auftrag des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), das neben den aktuellsten Daten auch umfangreiche Erläuterungen zur THG-Statistik und deren Rahmenbedingungen enthält. Im Ergebnis sind alle relevanten Daten und Zeitreihen öffentlich zugänglich und liegen deutlich zeitnäher, aktueller und umfassender vor, als dies mit dem Instrument des Klimaberichts möglich ist.

Auch für die weiteren Elemente des Klimaberichts (Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Klimaanpassungsstrategie, Bericht über Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 4 BayKlimaG) bestehen adäquate Informationsangebote des StMUV, die Transparenz schaffen und dem Informationsinteresse von Landtag und Öffentlichkeit zeitnäher Rechnung tragen können als ein statischer jährlicher Klimabericht.

Zu § 26 (Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2.

Zu Nr. 1 (Art. 7)

Die ohnehin nur als Soll-Vorschrift ausgeformte externe Evaluationsmaßgabe für Qualitätssicherungssysteme von Hochschulen kann ebenfalls auf eine anlassbezogene Handhabe umgestellt werden.

Zu Nr. 2 (Art. 31)

Eine zwingende jährliche Berichtspflicht des Präsidenten oder der Präsidentin einer Hochschule über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Rechenschaftsbericht) ist

vor dem Ziel der Flexibilisierung des Berichtswesens nicht mehr angezeigt. Die Kontrollaufgaben des Hochschulrats können auch durch die Anforderung des Berichts bzw. anlassbezogene Erstattung durch den Präsidenten oder die Präsidentin ausgeübt werden.

Zu Nr. 3 (Art. 40)

Der Bericht zur Lehre (Lehrbericht) ist inhaltlich sinnvoll, dient er doch dem Informationsaustausch zwischen Studiendekan und Fakultätsrat. Jedoch wird dieser Austausch auch dann gewahrt, wenn die Erstattung des Berichts in das Ermessen der Hochschulen gestellt und flexibel gehandhabt wird. Die Erhebung der Berichtspflicht in Gesetzesrang ist hierzu nicht notwendig.

Zu Nr. 4 (Art. 84)

Die gesetzliche Regelung hat sich durch Zeitablauf erledigt und ist darum aufzuheben. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) hat nach der Erprobungsphase durch das Bayerische Staatsinstitut für Hochschulforschung und Hochschulplanung bereits evaluieren lassen und hierzu dem Landtag am 29. Juli 2024 berichtet.

Zu § 27 (Bayerisches Universitätsklinikagesetz – BayUniKlinG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit eines Universitätsklinikums kann das StMWK auf Antrag des Aufsichtsrats durch Rechtsverordnung von den Vorgaben der Art. 7 bis 10 BayUniKlinG abweichende Regelungen treffen. Die Entscheidung über die Verlängerung der zunächst für sechs Jahre geltenden Rechtsverordnung erfolgt auf Grundlage einer Evaluation, die spätestens ein Jahr vor Ablauf des Geltungszeitraums durchzuführen ist. Die damit in Art. 17 Satz 3 BayUniKlinG verankerte gesetzliche Evaluationspflicht kann aufgehoben werden, ohne dass dadurch ein Nachteil entstünde. Die Evaluation wird von den Kliniken auch auf freiwilliger Basis vorgenommen werden, wenn diese ein Interesse daran haben, auch weiterhin die Rechtsverordnung zur Anwendung zu bringen. Einer gesetzlichen Pflicht bedarf es darum nicht.

Zu § 28 (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG)

Zu Nr. 1 (Art. 3 Abs. 4)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen sind die Hochschulen im örtlichen Vergabeverfahren gemäß Art. 3 Abs. 4 BayHZG verpflichtet, dem StMWK einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vorzulegen. Eine gesetzliche Verankerung einer derartigen Berichtspflicht ist nicht erforderlich und im Interesse der Deregulierung aufzuheben.

Zu Nr. 2 (Art. 3 Abs. 5)

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 29 (Bayerisches Eliteförderungsgesetz – BayEFG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Einer gesetzlichen Pflicht zur Evaluation der Exzellenzprogramme von hochbegabten Studentinnen und Studenten und besonders qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchskräften bedarf es im Interesse der Deregulierung und Entbürokratisierung nicht. Ein anlassbezogener Bericht bleibt jederzeit möglich.

Zu § 30 (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz – BayKiBiG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2.

Zu Nr. 1 (Art. 14)

Der Elternbeirat fördert die bessere Zusammenarbeit zwischen Eltern, pädagogischem Personal und Träger einer jeden Kindertageseinrichtung. Der nach Art. 14 Abs. 5

BayKiBiG gesetzlich vorgesehene jährliche Rechenschaftsbericht ist zur Förderung dieses Zwecks nicht notwendig. Vielmehr entstehen dadurch überflüssige bürokratische Anforderungen, die es aufzuheben gilt.

Zu Nr. 2 (Art. 14a)

Nach Art. 14a Abs. 5 BayKiBiG berichtet das StMAS dem Landtag über die Umsetzung betreffend den Landeselternbeirat. Ein Bericht des StMAS würde bei relevanten Änderungen ohnehin anlassbezogen erfolgen, sodass der bürokratische Aufwand des vorgesehenen gesetzlichen Pflichtberichts nicht zu rechtfertigen ist.

Zu § 31 (Bayerisches Erwachsenenbildungsförderungsgesetz – BayEbFöG)

Zu Nr. 1 (Art. 9)

Redaktionelle Folgeänderung (siehe Nr. 2).

Zu Nr. 2 (Art. 12)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Der Bericht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) an den Landtag über die zurückliegende sowie geplante Bildungsarbeit und Förderung in der Erwachsenenbildung soll zu Beginn einer jeden Legislaturperiode erfolgen (Art. 12 Abs. 1 BayEbFöG). Der gesetzlich vorgesehene Pflichtbericht birgt die Gefahr, dass ein hoher bürokratischer Aufwand zur Erstellung des Berichts betrieben wird, ohne dass es mitteilenswerte Umstände gäbe. Durch die Aufhebung der gesetzlichen Berichtspflicht wird sichergestellt, dass eine Unterrichtung des Landtags anlassbezogen sowie auf Anforderung erfolgen kann, ohne dass damit ein überflüssiger bürokratischer Aufwand entsteht. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 32 (Bayerisches Rundfunkgesetz – BayRG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Die gesetzliche Berichtspflicht des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu seiner Tätigkeit ist aufzuheben, da eine anlassbezogene Berichterstattung vorzugswürdig ist. Zudem wird Art. 21 BayRG mit Inkrafttreten des Reformstaatsvertrags (voraussichtlich am 1. Dezember 2025) ohnehin aufzuheben sein. Im Reformstaatsvertrag wird – parallel zu Art. 21 Abs. 9 Satz 1 BayRG – eine Berichtspflicht an die Organe des Bayerischen Rundfunks geregelt. Damit wird die Regelung des Art. 21 BayRG hinfällig.

Zu § 33 (Bayerisches Mediengesetz – BayMG)

Zu Nr. 1 (Art. 20 Abs. 9)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Nach Art. 20 Abs. 9 Satz 1 BayMG erstattet der Medienbeauftragte den Bericht über seine Tätigkeit im Sinne des Art. 49 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auch an die Organe der Landeszentrale nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 BayMG, somit den Medienrat, den Verwaltungsrat und den Präsidenten der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien. Diese Berichtspflicht besteht neben der Berichtspflicht des Art. 59 DSGVO. Um eine doppelte Berichtspflicht – und damit einhergehend überflüssige Bürokratie – zu vermeiden, ist die gesetzliche Berichtspflicht des Art. 20 Abs. 9 Satz 1 BayMG aufzuheben.

Zu Nr. 2 (Art. 20 Abs. 10)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 34 (Staatsforstengesetz – StFoG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Der in Art. 6 Abs. 4 StFoG gesetzlich vorgeschriebene Pflichtbericht dient der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung der vorbildlichen Bewirtschaftung des Staatswaldes und der vorbildlichen Jagdausübung. Der Bericht ist somit wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Bewirtschaftung der Bayerischen Staatsforsten als gesamtes Unternehmen. Die Aufsichtsbehörde ist jedoch auch ohne gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtbericht imstande, ihren Pflichten nachzukommen.

Ein anlassbezogener Bericht z. B. auf Anforderung der Aufsichtsbehörde ist ebenso geeignet, einen Austausch der erforderlichen Informationen zu gewährleisten und stellt noch dazu sicher, dass überflüssige Bürokratie durch Erstattung des Berichts ohne Vorliegen von berichtenswerten Umständen verhindert wird.

Zu § 35 (Bayerisches Waldgesetz – BayWaldG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Im Rahmen des Agrarberichts berichtet die Staatsregierung nach Art. 25 BayWaldG über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft im Freistaat Bayern sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dem Sinn und Zweck der Berichtspflicht kann auch im Zuge einer bürokratieärmeren, anlassbezogenen Berichterstattung entsprochen werden, weshalb die gesetzliche Festsetzung gestrichen werden kann.

Zu § 36 (Zuständigkeitsverordnung im Verkehrswesen – ZustVVerk)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung, die durch die Streichung der kleinen Delegation (Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBO) (siehe zu § 6 Nr. 3) notwendig wird.

Zu § 37 (Bayerisches Rettungsdienstgesetz – BayRDG)

Zu Nr. 1 (Art. 35)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Der Bericht über den Vollzug der Entgeltvereinbarung für die Mitwirkung von Ärzten in der Notfallrettung dient insbesondere dazu, den Sozialversicherungsträger als Kostenträger des Rettungsdienstes über den Vollzug der Entgeltvereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zu informieren. Diese Daten dienen als Grundlage für die Planung der jährlichen Haushaltsvereinbarungen. Die Berichtspflicht kann jedoch aufgehoben werden, da ein anlassbezogener (freiwilliger) Bericht stets möglich und der erforderliche Informationsfluss damit gegeben ist.

Zu Nr. 2 (Art. 41)

Vorbemerkung zu den Änderungen zum „Stand der Technik“

Die Gesetzesänderungen zielen darauf ab, die Verweise auf den „Stand der Technik“ aus den betroffenen landesrechtlichen Normen zu streichen. Stand der Technik ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der nach herrschender Auffassung führender Fachleute das Erreichen des gesetzlich vorgegebenen Zieles gesichert erscheinen lässt. Rein faktisch werden hier als Maßstab – insbesondere auch von der Rechtsprechung – technische Normen der DIN, VDE u. a. herangezogen. In der Praxis führt dieser Bezug zu einem kontinuierlichen Anpassungs- und Verschärfungsdruck technischer Normen, was wiederum das technische Maximum als Maßstab für die Umsetzung festlegt. Dies geschieht oft ohne eine angemessene Prüfung der Verhältnismäßigkeit oder Zweckmäßigkeit.

Der Gesetzgeber hat durch die Verweise auf den „Stand der Technik“ den Maßstab für die Einhaltung technischer Normen extern verlagert. Dies bedeutet, dass nicht mehr der Staat selbst bestimmt, welche technischen Standards einzuhalten sind, sondern externe technische Normierungsgremien. Diese Praxis führt zu einer Reihe von Problemen. Der Staat hat keinen Einfluss darauf, dass geprüft wird, ob die technischen Anforderungen im Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten und dem Nutzen stehen, das heißt, ob die technischen Anforderungen tatsächlich geeignet, erforderlich und angemessen sind, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen.

Durch die gesetzlichen Verweise kommt es zu übersteigertem bürokratischen Aufwand, da ständig wechselnde und immer strenger werdende Normen einzuhalten sind. Diese Belastung wird durch die vorliegenden Gesetzesänderungen eingeeht. Den Verantwortlichen wird dadurch ermöglicht, ohne die strikten Vorgaben des „Standes der Technik“ praxishere und kostengünstigere Lösungen zu finden. Gleichzeitig kommt der Handelnde wieder selbst in die Verantwortung sicherzustellen, dass Verfahren und Produkte den erforderlichen Sicherheits- und Qualitätsstandards entsprechen. Dies fördert eine Kultur der Verantwortung und des Qualitätsbewusstseins.

Durch die Streichung der Verweise auf den „Stand der Technik“ können Gerichte und Verwaltungsbehörden zudem technische Normen nicht mehr ohne Weiteres zur Grundlage ihrer Entscheidungen machen, was mehr Flexibilität bei der Rechtsanwendung ermöglicht. Nicht mehr ein durch technische Normen festgelegter „Maximalstandard“ ist von vornherein maßgeblich, vielmehr kann auch ein angemessener, darunterliegender Standard zugrunde gelegt werden. Dies ist insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen von Vorteil, die oft nicht über die Ressourcen verfügen, um sich fortlaufend an die neuesten und höchsten technischen Standards anzupassen.

Ein weiterer positiver Effekt der Gesetzesänderungen ist die Förderung von Innovationen. Ohne die strikten Vorgaben des „Standes der Technik“ haben Unternehmen mehr Spielraum, innovative und maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln, die besser auf ihre spezifischen Bedürfnisse und die ihrer Kunden abgestimmt sind. Dies kann zu einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und einer Stärkung des Wirtschaftsstandorts führen.

Insgesamt tragen die Gesetzesänderungen dazu bei, die bürokratische Belastung zu reduzieren, die Kosten zu senken, die Innovationsfähigkeit zu steigern und die Flexibilität bei der Rechtsanwendung zu erhöhen. Sie stellen sicher, dass technische Normen nicht mehr ohne Weiteres zur Grundlage von Entscheidungen gemacht werden und fördern gleichzeitig eine praxisnähere und kostengünstigere Umsetzung technischer Anforderungen

Zu Art. 41

Art. 41 Abs. 1 BayRDG regelt, dass alle Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes für ihren Einsatzzweck in geeigneter Weise ausgestattet und eingerichtet sein müssen. Satz 2, der hierfür den Maßstab des Stands der Technik heranzieht, kann ersatzlos gestrichen werden. Der Maßstab ergibt sich bereits aus der Zweckgeeignetheit im bisherigen Satz 1.

Zu § 38 (Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern – BayÖPNVG)

Zu Nr. 1 (Art. 4)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Art. 4 Abs. 3 BayÖPNVG regelt die Anforderungen an die Fahrzeuge des öffentlichen Personennahverkehrs. Als Kriterien werden aufgeführt Umweltschutz, Sicherheit, Bequemlichkeit, Verkehrsbeschleunigung und Aufwandssenkung. Die Bezugnahme auf den Stand der Technik ist nicht erforderlich und zu streichen.

Zu Nr. 2 (Art. 17)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 2. Der Pflicht zur Erstellung eines Schienen-nahverkehrsplans, der alle zwei Jahre fortgeschrieben werden muss, kann aufgrund der sich stets erneuernden Rahmenbedingungen und Unsicherheiten ohnehin nicht nachgekommen werden. Die Norm findet somit keinen praktischen Anwendungsbereich und kann aufgehoben werden.

Zu Nr. 3 (Art. 29)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 39 (Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen – BayEUG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Im Rahmen von schuljahresübergreifenden statistischen Auswertungen wird ein Pseudonym erzeugt. Durch die Änderung in Art. 113b Abs. 9 Satz 2 BayEUG wird die Anforderung, dass dieses nach dem jeweils neuesten Stand der Technik zu gestalten ist, gestrichen. Es verbleibt die Anforderung, dass ein Rückschluss auf Einzelpersonen ausgeschlossen sein muss.

Zu § 40 (Landeswahlordnung – LWO)**Zu Nr. 1 (§ 88 Abs. 1)**

Aus Anlass der Änderung wird die in der Landeswahlordnung vorgesehene Bekanntmachung im Staatsanzeiger durch eine Bekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt ersetzt, da dieses für den Bürger ohne Abonnement und damit leichter digital zugänglich ist als der Staatsanzeiger.

Zu Nr. 2 (§ 88 Abs. 2)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Die Norm regelt die öffentliche Bekanntmachung im Internet und konkret in Satz 2, dass die Unversehrtheit, Vollständigkeit und Ursprungszuordnung der Veröffentlichung nach aktuellem Stand der Technik zu gewährleisten ist. Die Regelung ist um den „Stand der Technik“ zu bereinigen.

Zu § 41 (Bayerisches Verfassungsschutzgesetz – BayVSG)**Zu Nr. 1 und 2 (Art. 10)**

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Art. 10 BayVSG regelt den verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme zur Gefahrenabwehr. Hierbei ist gem. Abs. 2 Satz 2 das eingesetzte Mittel nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen und gem. Abs. 2 Satz 3 sind erhobene Daten nach dem Stand der Technik gegen Veränderung, unbefugte Löschung und unbefugte Kenntnisnahme zu schützen. Der Bezug auf den Stand der Technik kann ersatzlos gestrichen werden. Maßgeblich ist, dass der Schutz gewährleistet ist, ob dies dem Stand der Technik entspricht, sollte nicht relevant sein, sondern die Zweckerreichung.

Zu Nr. 2 (Art. 33)

Die Norm dient der Wahrung des Zitiergebots nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) und wiederholt lediglich die bereits bestehende Norm.

Zu § 42 (Polizeiaufgabengesetz – PAG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2.

Zu Nr. 1 (Art. 27)

Art. 27 PAG regelt die Verwertung und Vernichtung sichergestellter Sachen. In diesem Zusammenhang regelt Abs. 3 Satz 5, dass bei der Verwertung von Datenträgern sicherzustellen ist, dass zuvor personenbezogene Daten dem Stand der Technik entsprechend gelöscht wurden. Der Bezug zum Stand der Technik bringt keinen Mehrwert, sondern möglicherweise einen Mehraufwand. Der Zweck – die Löschung – muss erreicht werden – nicht mehr und nicht weniger.

Zu Nr. 2 (Art. 42)

Art. 42 PAG regelt die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation durch die Polizei. Das zur Überwachung eingesetzte Mittel ist gem. Abs. 2 Satz 4 nach dem Stand der Technik gegen unbefugte Nutzung zu schützen. Die Regelung ist um den „Stand der Technik“ zu bereinigen.

Zu Nr. 3 (Art. 45)

Art. 45 Abs. 1 Satz 5 PAG regelt, dass die durch die Polizei zum verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme eingesetzten Mittel entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Benutzung zu schützen sind. Gem. Art. 48 Abs. 7 PAG sind personenbezogene Daten, die im Rahmen polizeilicher Maßnahmen erhoben wurden, entsprechend dem Stand der Technik gegen unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung und Löschung besonders zu sichern. Auch hier gilt, der Zweck muss erreicht werden, die Einhaltung des Stands der Technik ist dabei nicht notwendig. Die Regelungen sind um den „Stand der Technik“ zu bereinigen.

Zu Nr. 4 (Art. 100)

Die Norm dient der Wahrung des Zitiergebots nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und wiederholt lediglich die bereits bestehende Norm.

Zu § 43 (Polizeiorganisationsgesetz – POG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Art. 15 POG regelt, dass Betreiber von öffentlichen Verkehrsmitteln und Flughäfen der Polizei die erforderlichen Einrichtungen für ihre Tätigkeit vor Ort zur Verfügung stellen müssen. Diese Einrichtungen sind gem. Abs. 1 Nr. 2 mit kommunikationstechnischen Anlagen nach dem Stand der Technik auszustatten und zu versorgen. Durch die Änderung wird sichergestellt, dass die kommunikationstechnischen Anlagen den polizeilichen Anforderungen genügen, ohne den problematischen Begriff „Stand der Technik“ zu verwenden.

Zu § 44 (Bayerisches Beamtenengesetz – BayBG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Art. 104 Abs. 2 BayBG regelt die hybride Personalakte (teils in Papier, teils elektronisch). In diesem Zusammenhang ist gem. Satz 4 bei der Erfassung papiergebundener Unterlagen in elektronische Dokumente entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen. Der Begriff des Stands der Technik wird ausgetauscht und durch den neuen Begriff „ausreichend“ wird der Mindeststandard garantiert. Der Zweck muss jedenfalls durch die Methode erfüllt werden. Es ist jedoch kein über diese Zweckerfüllung hinausgehender Maßstab anzusetzen.

Zu § 45 (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2.

Zu Nr. 1 (Art. 30)

Art. 30 BayDiG regelt Einzelheiten zu dem Nutzerkonto für den Portalverbund Bayern. Gem. Abs. 1 Satz 3 wird die Sicherheit des Nutzerkontos nach dem Stand der Technik gewährleistet. Durch die Änderung zu einer „angemessenen“ Sicherheit wird das anzuwendende Mittel wieder ins Verhältnis zum Zweck gesetzt, was beim Stand der Technik als Maßstab nicht gewährleistet ist.

Zu Nr. 2 (Art. 33)

Staatliche Behörden sollen, Landratsämter und sonstige Behörden können, ihre Akten digital führen. In Art. 33 Abs. 3 Satz 3 BayDiG ist geregelt, dass bei der Übertragung der Dokumente von Papier ins Digitale nach dem Stand der Technik sicherzustellen ist, dass die digitale Fassung mit dem Papierdokument übereinstimmt. Die Regelung ist um den „Stand der Technik“ zu bereinigen.

Zu Nr. 3 (Art. 39)

Gem. Art. 39 Abs. 1 BayDiG sind die für die Digitalisierung der staatlichen öffentlichen Verwaltung erforderlichen Infrastrukturen nach Stand der Technik und der angemessenen Verfügbarkeit einzurichten und vorzuhalten. Auch hier ist der „Stand der Technik“ zu bereinigen.

Zu Nr. 4 (Art. 48)

Art. 48 Abs. 2 BayDiG regelt die Speicherung und Auswertung sogenannter Protokoll-daten. Diesbezüglich ist gem. Satz 3 durch organisatorische und technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass eine Auswertung nur automatisiert erfolgt. Der Maßstab „Stand der Technik“ wird durch „ausreichend“ ersetzt. Mit dem Begriff „ausreichend“ wird ein Mindeststandard garantiert. Der Zweck muss jedenfalls durch die Methode erfüllt werden. Es ist jedoch kein über diese Zweckerfüllung hinausgehender Maßstab anzusetzen.

Zu § 46 (Bayerische Digitalverordnung – BayDiV)**Zu Nr. 1 (§ 1 Abs. 1)**

Redaktionelle Änderung.

Zu Nr. 2 (§ 1 Abs. 2)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Der zu streichende § 1 Abs. 2 BayDiV sieht vor, dass ein Authentifizierungsverfahren nur zertifiziert werden darf, wenn es dem Stand der Technik entspricht. Die Zertifizierung erfolgt gem. Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 durch das Staatsministerium für Digitales (StMD). Das StMD ist eigenständig in der Lage festzustellen, ob ein Authentifizierungsverfahren für den Zweck zu zertifizieren ist und benötigt hierfür keine technischen Normierungen.

Zu § 47 (Meldedatenverordnung – MeldDV)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2.

Zu Nr. 1 (§ 2)

§ 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 MeldDV regeln jeweils Datenverschlüsselungen und sahen bislang eine Verschlüsselung nach dem Stand der Technik vor. Durch die Änderung zu einer „angemessenen“ Verschlüsselung wird das anzuwendende Mittel wieder ins Verhältnis zum Zweck gesetzt, was beim Stand der Technik als Maßstab nicht gewährleistet ist.

Zu Nr. 2 (§ 4)

§ 4 Abs. 3 Satz 4 MeldDV regelt für Datenübermittlungen im automatisierten Abrufverfahren, dass der Datenabruf über das Internet, das Verbindungsnetz des Bundes oder über landesinterne, nach dem Stand der Technik gesicherte Netze möglich sein muss. Die Regelung ist um den „Stand der Technik“ zu bereinigen.

Zu § 48 (Verordnung über das zentrale elektronische Personenstandsregister – ZEPRV)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2.

Zu Nr. 1 (§ 3)

§ 3 Abs. 1 ZEPRV regelt die Datenübermittlung zwischen Registerverfahren und Fachverfahren und sieht hierfür bislang eine Verschlüsselung nach dem Stand der Technik vor. Durch die Änderung vom Stand der Technik zu einer anlassgerechten Verschlüsselung ist eine individuelle Zweck-/Nutzenabwägung möglich. Der Verweis auf externe Standards durch den „Stand der Technik“ eröffnet eine solche Abwägung nicht. Das Verschlüsselungssystem sollte jedoch zur jeweiligen Anwendung passen und nicht zwingend zu externen Standards.

Zu Nr. 2 (§ 4)

§ 4 Abs. 3 Satz 5 ZEPRV regelt die Verschlüsselung bei elektronischer Übermittlung von Stichproben. Auch hier sollte der Maßstab des Stands der Technik ersetzt werden. Durch die Verwendung der Begrifflichkeit „in geeigneter Weise“ kann die Verschlüsselung wiederum individuell auf die Anwendung abgestimmt werden.

Zu § 49 (Krebsregisterverordnung – BayKRegV)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. In § 12 Abs. 1 BayKRegV wird die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben geregelt. Hierzu sollen die nach dem jeweiligen Stand der Technik und der Art des eingesetzten Verfahrens erforderlichen Maßnahmen angeordnet werden. Die Regelung ist um den „Stand der Technik“ zu bereinigen.

Zu § 50 (Bestattungsverordnung – BestV)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BestV dürfen für Erdbestattungen andere Materialien als Vollholz verwendet werden, wenn die Särge so beschaffen sind, dass bei der Verbrennung nach dem Stand der Technik die geringstmöglichen Emissionen entstehen. Bei dieser Formulierung besteht die Gefahr, dass Alternativen kaum zu realisieren sind, da nach dem Stand der Technik immer eine

noch geringere Emission erreicht werden kann. Durch die Angabe „keine unangemessenen“ Emissionen wird die Anforderung entschärft und gleichzeitig der Emissionsschutz erhalten.

Zu § 51 (Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen – KJG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Art. 4 Nr. 1 KJG regelt die Einhaltung von Immissionsrichtwerten beim Bau und Betrieb von Jugendspieleinrichtungen. Hierzu kommt in Betracht Anlagen im Freien nach dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten und zu betreiben. Die Regelung ist um den „Stand der Technik“ zu bereinigen. Mangels verbliebenen Anwendungsbereichs kann die Vorgabe gänzlich gestrichen werden.

Zu § 52 (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG)

Zu Nr. 1 (Art. 3)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Nach Art. 3 Abs. 6 BayAbfG haben die entsorgungspflichtigen Körperschaften (Träger der Abfallentsorgung) Anlagen zur Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen nach dem Stand der Technik zu errichten, zu betreiben und entsprechend zu überwachen. Die Regelung ist um den „Stand der Technik“ zu bereinigen.

Zu Nr. 2 (Art. 29)

Redaktionelle Korrektur.

Zu § 53 (Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern – AbfPV)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2.

Zu Nrn. 1 und 2 (Abschnitt I bis III der Anlage)

Die Anlage zur Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) ist insgesamt um den „Stand der Technik“ zu bereinigen.

Zu Nr. 3 (Abschnitt IV der Anlage)

Nach Abschnitt IV Nr. 7 der Anlage zur AbfPV sollen Beseitigungsanlagen (Sonderabfälle) für Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die der Fortentwicklung des Stands der Technik dienen, zur Verfügung gestellt werden. Die Fortentwicklung des Stands der Technik wird durch die Angabe „für die Entwicklung neuer Technologien“ ersetzt. Innovation soll gefördert werden mit der Blickrichtung auf Neues und nicht der Orientierung am Bestehenden.

Zu § 54 (Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes – AVBayRDG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 AV-BayRDG soll die Eignung des Durchführenden zur Berg- und Höhlenrettung oder der Wasserrettung unter anderem durch eine ausreichende und an den Stand der Technik angepasste Ausstattung an Rettungsmitteln und medizinischer Ausrüstung nachgewiesen werden. Rettungsmittel und Ausrüstung müssen in der Praxis nicht zwingend dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, sondern sie müssen den Zweck der Rettung sicherstellen. Deshalb wird die Anforderung dahingehend geändert, dass die Ausrüstung dem Rettungszweck entsprechen muss. Der Bezug auf den „Stand der Technik“ wird gestrichen.

Zu § 55 (E-Rechtsverkehrsverordnung Justiz – ERVV Ju)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. § 17 Satz 1 und 2 ERVV Ju normiert die Anforderung an das Datenverarbeitungssystem für die elektronische Akte der Justiz.

Durch die Änderung wird die Norm verständlicher gemacht und die Anforderungen werden an das System an der Benutzbarkeit der elektronischen Akte ausgerichtet statt an externen Faktoren.

Zu § 56 (Arbeits- und Sozialgerichtliche eAkten-Verordnung – eAktV ArbSozG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Parallel zu den Anforderungen an das Datensystem der Justiz-eAkte werden mit dieser Änderung auch die Anforderungen an das Datensystem für die arbeits- und sozialgerichtliche eAkte angepasst und die Bezugnahme auf den Stand der Technik gestrichen.

Zu § 57 (Verordnung über die elektronische Aktenführung in der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Freistaat Bayern – BayeAktV-V)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Auch für die elektronische Akte in der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden die Anforderungen an das Datensystem entsprechend angepasst und die Bezugnahme auf den Stand der Technik gestrichen.

Zu § 58 (Finanzgerichtliche eAkten-Verordnung – eAktFGV)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Die Anforderungen an das Datensystem der elektronischen Akte in der Finanzgerichtsbarkeit werden mit dieser Änderung – parallel zu den anderen Gerichtsbarkeiten – angepasst und die Bezugnahme auf den Stand der Technik gestrichen.

Zu § 59 (Bayerische Bergverordnung – BayBergV)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Mit den Änderungen werden zwei Bezugnahmen auf den Stand der Technik aus der BayBergV gestrichen. § 19 Abs. 1 Satz 2 betrifft die Mindestanforderungen an die Erstellung, die Ausstattung und den Betrieb bei Bohrungen. § 51 Abs. 1 Satz 2 BayBergV regelt die Anforderungen an Rohrleitungen zur Beförderung gefährlicher Gase und Flüssigkeiten sowie von Sole. In beiden Fällen ist die Einhaltung der Schutzziele relevant, nicht die Einhaltung des Stands der Technik.

Zu § 60 (Bayerische IVU-Abwasser-Verordnung – IVUAbwV)

Zu Nr. 1 (§ 7)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Die IVUAbwV regelt die Erlaubniserteilung für das Einleiten von Abwasser. Durch die Änderungen an § 7 Abs. 2 IVUAbwV werden Vorgaben für die Frage, wann die Behörde eine Erlaubnis zu überprüfen hat gestrichen. Dieser Vorgaben bedarf es bei einer eigenverantwortlich handelnden Behörde, die ohnehin die Erlaubnis regelmäßig zu prüfen hat, nicht. Auch der Bezug auf den Stand der Technik wird gestrichen.

Zu Nr. 2 (§ 9)

Bei der Norm handelt es sich um eine Übergangsregelung, die sich durch Zeitablauf bereits erledigt hat. Sie kann gestrichen werden.

Zu Nr. 3 (§ 17)

Redaktionelle Änderung.

Zu § 61 (Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes – BayAbwAG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Art. 8a BayAbwAG regelt die Zulässigkeit der Verdünnung von Abwasser. Satz 1 kann komplett gestrichen werden, weil er einen allgemein gültigen Grundsatz des Abwasserrechts enthält, der aus den abwasserrechtlichen Regelungen (Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Abwasserverordnung – AbwV) ableitbar ist.

Zu § 62 (Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz – BayESG)

Siehe allgemein die Vorbemerkung zu § 37 Nr. 2. Art. 29 BayESG enthält die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, in Abs. 2 Nr. 13 zu den Bestimmungen über die nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen Bau- und Betriebsvorschriften für die technische Gestaltung der Seilbahnen und die Führung des Betriebs. Der Stand der Technik kann und soll hier nicht der Maßstab sein, sondern die tatsächlichen Anforderungen, nämlich die Sicherheit der Anlage. Durch die Änderung wird der Maßstab daher an einer risikoangemessenen Betriebssicherheit festgemacht.

Zu § 63 (Bayerisches Besoldungsgesetz – BayBesG)**Zu Nr. 1 (Art. 2)**

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (Art. 58)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 3 (Art. 66)

Die Leistungsstufen haben in der Verwaltungspraxis kaum noch Bedeutung, zumal auch die Leistungsprämien über einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gestückelt werden können. Auch von den obersten Dienstbehörden werden sie ganz überwiegend als besonders aufwendig angesehen. Gegenüber den Leistungsprämien weisen die Leistungsstufen zudem keinen messbaren personalwirtschaftlichen Zusatznutzen auf. Zur Deregulierung wird daher Art. 66 BayBesG aufgehoben.

Zu Nr. 4 (Art. 67)

Damit Leistungsprämien ihren Zweck erreichen können, herausragende Einzelleistungen auch finanziell zu würdigen und die Motivation zu stärken, sollen künftig geringfügige Prämien oder Einheitsprämien ausgeschlossen werden. Daher soll die Leistungsprämie mindestens 400 € betragen. Eine Unterschreitung ist mit gesonderter Begründung möglich.

Zu Nr. 5 (Art. 68)

Obwohl das Budget für die Leistungsbezüge in Art. 68 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayBesG festgelegt wird, wurden diese im staatlichen Bereich regelmäßig vom Haushaltsgesetzgeber ersetzt. Zur Deregulierung wird daher lediglich der Maximalbetrag beibehalten und im Übrigen auf die jeweiligen haushalterischen Bestimmungen verwiesen. Im Übrigen redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 6 (Art. 83)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 7 (Art. 108)

Für Beamte und Beamtinnen, die am 31. Dezember des Vorjahres des Inkrafttretens der Änderungen eine Leistungsstufe erhalten, ist für die Dauer der bewilligten Leistungsstufe eine Übergangsregelung erforderlich.

Zu § 64 (Leistungslaufbahngesetz – LlbG)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 65 (StMB Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht – ZustV-BM)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 66 (StMI Zuständigkeitsverordnung Beamtenrecht – ZustV-IM)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 67 (StMWK-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-WKM)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 68 (StMFH-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-FM)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 69 (Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie – ZustV-WM)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 70 (Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus – ZustV-LM)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 71 (Verordnung über beamten-, richter-, disziplinar-, besoldungs- und reisekostenrechtliche Zuständigkeiten und die Einstufung von Dienstposten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales – ZustV-AM)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 72 (StMUV-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-UM)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 73 (StMGP-Zuständigkeitsverordnung – ZustV-GM)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 74 (Bayerisches Disziplingesetz – BayDG)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 75 (Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz – BayBeamtVG)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 76 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Abweichend davon sollen die Änderungen des BayBesG sowie die infolgedessen erforderlichen Folgeänderungen erst zum Beginn des nächsten Haushaltsjahres (1. Januar) nach Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung finden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Hanna-Krahl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Hohe Anforderungen an Rettungsdienst-Einsatzfahrzeuge im Bayerischen
Rettungsdienstgesetz nicht ausdünnen!
(Drs. 19/8568)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Art. 35 Abs. 4 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 636) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird aufgehoben.
2. Satz 4 wird Satz 3.“

Begründung:

Grundsätzlich ist das Ziel, Bürokratie abzubauen und die Handlungsfähigkeit der Durchführenden im Rettungsdienst zu stärken, zu begrüßen. Die geplante Streichung im Bayerischen Rettungsdienstgesetz (BayRDG) ist jedoch weder sachgerecht noch zielführend hinsichtlich der vom Gesetzgeber beabsichtigten Umsetzung von Entbürokratisierungsmaßnahmen im Landesrecht.

Die Streichung der Anforderungen „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ und „Stand der Medizin“ würden zu einem erheblichen Mehraufwand für die Durchführenden führen und damit zu höheren Kosten des Rettungsdienstes sowie zu einer Herabsenkung von Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltstandards führen und in hohem Maße Unsicherheiten hinsichtlich technischer Anforderungen hervorrufen.

Die Streichung von Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayRDG würde den bayerischen Rettungsdienst hinsichtlich der Anforderungen an die Ausstattung der Einsatzmittel gegenüber allen anderen Bundesländern zurückwerfen und ein negatives Alleinstellungsmerkmal darstellen. Wie die Einhaltung notwendiger und der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Standards ohne diese gesetzliche Vorgabe rechts- und anwendungssicher sowie im Sinne der Produkt- und Patientensicherheit garantiert werden könnte, ist zudem fraglich.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern hier: Auswirkungen der Streichung des Begriffs „Stand der Technik“ evaluieren (Drs. 19/8568)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 75 wird folgender § 76 eingefügt:

„§ 76

Evaluation

Der Landtag überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes, insbesondere in Bezug auf die vorgenommenen Streichungen des Begriffs „Stand der Technik“, erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes und veröffentlicht die Ergebnisse der Überprüfung.“

2. Der bisherige § 76 wird § 77.

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern sieht in 25 Gesetzen eine Streichung des Begriffs „Stand der Technik“ vor. Die Entscheidungskompetenz, mit welchen Verfahren oder Mitteln der jeweilige gesetzliche Zweck am besten und wirtschaftlichsten erreicht werden kann, verschiebt sich dadurch auf den oder die einzelne Handelnde – Bürgerinnen und Bürger, Behörden oder Unternehmen. Die Zielsetzung dieses Vorhabens, Eigenverantwortung, Innovation und verantwortungsbewussten Ressourceneinsatz mit Blick auf den gesetzlichen Zweck zu stärken, statt privatwirtschaftlich erstellte Industriestandards ohne eine Abwägung von Kosten und Nutzen als technologischen Maximalstandard anzuwenden, der andere ebenfalls funktionstüchtige und zweckerfüllende Lösungen vereitelt, halten die Antragsteller für erstrebenswert. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich für den oder die o. g. einzelne Handelnde damit ein hoher Mehraufwand ergibt, der wiederum die Zielsetzung des Gesamtgesetzes, den Bürokratieabbau, konterkariert.

Welche konkreten Auswirkungen die einzelnen Änderungen der jeweiligen Gesetze in Bezug auf die Streichung des Begriffs „Stand der Technik“ für die einzelnen Handelnden haben bzw. welche Verlagerung des bürokratischen Aufwands damit verbunden wäre, ist der Staatsregierung laut ihrer Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Johannes Becher vom 1. Oktober 2025 nicht bekannt. Ein Praxis-Check wurde nicht durchgeführt.

Entsprechend sollen die Auswirkungen dieses Gesetzes in Bezug auf die Streichung des Begriffs „Stand der Technik“ nach zwei Jahren evaluiert werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäuml, Katja Weitzel, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Bayerisches Rettungsdienstgesetz
(Drs. 19/8568)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 636) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Art. 35 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. Satz 3 wird aufgehoben.
2. Satz 4 wird Satz 3.“

Begründung:

Art. 41 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) regelt, dass alle Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes über eine Ausstattung und Einrichtung verfügen müssen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dem in Bezug auf die jeweilige Verwendung maßgeblichen Stand der Medizin entsprechen. Dieser Satz soll durch § 37 des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern ersatzlos gestrichen werden.

Das Bayerische Rote Kreuz (BRK) warnt eindringlich vor dieser Streichung, die „weder sachgerecht noch zielführend“ sei. Im Gegenteil: Die Änderung werde „zu einem erheblichen Mehraufwand für die Durchführenden und damit zu höheren Kosten des Rettungsdienstes führen sowie zu einer Herabsenkung von Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltstandards, in hohem Maße Unsicherheiten hinsichtlich technischer Anforderungen hervorrufen und sich nachteilig auf den Wirtschaftsstandort Deutschland, insbesondere Bayern, auswirken“.

Alle 16 Rettungsdienstgesetze in Deutschland verweisen aktuell direkt oder indirekt für die Ausstattung und Einrichtung der Einsatzfahrzeuge auf den Stand der Technik und Medizin. Ein bayerischer Alleingang ist vor dem Hintergrund der massiven Kritik der Expertinnen und Experten des BRK unverantwortlich.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Ruth Waldmann, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Arif Taşdelen, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Nicole Bäuml, Katja Weitzel, Horst Arnold, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl und Fraktion (SPD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Viertes Modernisierungsgesetz Bayern
hier: Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes
(Drs. 19/8568)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. § 54 wird aufgehoben.
2. Die §§ 55 bis 76 werden die §§ 54 bis 75.

Begründung:

Nach § 26 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) müssen Durchführende für die Berg-, Höhlen- und Wasserrettung eine ausreichende und an den Stand der Technik angepasste Ausstattung an Rettungsmitteln und medizinischer Ausrüstung vorweisen. § 54 des Vierten Modernisierungsgesetzes Bayern normiert, dass die Ausstattung und Ausrüstung nicht mehr „an den Stand der Technik angepasst“, sondern nur noch „dem Rettungszweck entsprechend“ sein müsse.

Das Bayerische Rote Kreuz warnt eindringlich vor dieser Änderung: „Die Sicherheit von Einsatzkräften, Patientinnen und Patienten sowie Dritten steht im Rettungsdienst an oberster Stelle. (...) Die Ersetzung des Begriffs ‚an den Stand der Technik angepasste‘ durch ‚dem Rettungszweck entsprechende‘ birgt das Risiko, dass diese Standards verwässert oder uneinheitlich interpretiert werden – mit potenziell gravierenden Folgen für die Sicherheit im Einsatz.“ Die Orientierung am „Stand der Technik“ biete in der Praxis eine klare und objektive Grundlage für Beschaffung, Ausbildung und Einsatzplanung, was gerade kleineren Organisationseinheiten zugutekomme.

Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund befürchtet je nach Finanzkraft unterschiedliche Standards und negative Auswirkungen auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz der Rettungskräfte.



Antrag

der Abgeordneten **Arif Taşdelen, Christiane Feichtmeier, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Konsequent gegen Rassismus, Gewalt und Antisemitismus bei Fußballspielen vorgehen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag schriftlich über rassistische Beleidigungen, antisemitische Ausfälle, gewalttätige Auseinandersetzungen und Attacken auf Schiedsrichter im Rahmen von Fußballspielen sowie über in diesem Zusammenhang ergriffene Maßnahmen zu berichten. Dabei ist insbesondere auf folgende Fragen einzugehen:

- Welche konkreten Erkenntnisse hat die Staatsregierung über rassistische Beleidigungen, antisemitische Ausfälle, gewalttätige Auseinandersetzungen und Attacken auf Schiedsrichter im Rahmen von Fußballspielen seit 2022?
- Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung gegen die o. g. Vorfälle bzw. zu deren Verhinderung?
- Wie hat sich die Kooperation zwischen der Generalstaatsanwaltschaft München und dem Bayerischen Fußballverband (BFV), die am 08.02.2024 geschlossen wurde, konkret entwickelt? Welche Fälle wurden gemeldet und wie wurden diese bearbeitet?
- Plant die Staatsregierung weitere Maßnahmen zur Vermeidung o. g. Vorfälle?
- Welchen Austausch pflegt die Staatsregierung in o. g. Zusammenhang mit dem BFV oder anderen zivilen Organisationen?

Begründung:

Fußball verbindet Menschen. Der Sport begeistert und bringt Jung und Alt zusammen. Leider gibt es auch Schattenseiten: Medienberichte über antisemitische Ausfälle, rassistische Beleidigungen, gewalttätige Auseinandersetzungen und Attacken auf Schiedsrichter im Rahmen von Fußballspielen häufen sich. Es ist Aufgabe der Politik, sich diesem Phänomen entgegenzustellen. Die Staatsregierung muss dem Landtag daher über die vorliegenden Erkenntnisse und die von ihr ergriffenen Maßnahmen berichten.



Antrag

der Abgeordneten **Wolfgang Fackler, Tanja Schorer-Dremel, Martina Gießübel, Josef Heisl, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Dr. Stephan Oetzing, Helmut Schnotz, Kerstin Schreyer, Bernhard Seidenath** CSU,

Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Respekt für Veteranen und Kriegsversehrte – Invictus Games nach Bayern holen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert dem Landtag zu berichten, ob und wie eine Umsetzung der Austragung der Invictus Games in Bayern realisiert werden kann.

Begründung:

Die Invictus Games sind eine weltweit einzigartige Sportveranstaltung für Soldaten und Veteranen, die im Dienst körperliche oder psychische Verletzungen erlitten haben. Im Mittelpunkt steht dabei der Sport als Mittel zur Rehabilitation und zur Förderung des Selbstbewusstseins der Teilnehmer. Die Spiele bieten den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eine Plattform, um in Sportarten wie Rollstuhlbasketball, Sitzvolleyball, Rollstuhlrugby, Leichtathletik, Schwimmen oder Bogenschießen ihre körperlichen und psychischen Verletzungen zu überwinden. Gleichzeitig wird das öffentliche Bewusstsein für die Herausforderungen der Kriegsversehrten geschärft. Die Invictus Games wurden 2014 von Prinz Harry ins Leben gerufen und finden in der Regel alle zwei Jahre in verschiedenen Städten statt. In Deutschland war bislang Düsseldorf im Jahr 2023 Austragungsort.

Bayern ist weltweit bekannt für seine Gastfreundschaft und die kulturelle Vielfalt. Und Bayern ist sportbegeistert – das haben die Menschen bei den letzten Sportgroßveranstaltungen eindrucksvoll gezeigt. Die Fußball-Europameisterschaft 2024, die Handball-Europameisterschaft 2024 und die European Championships 2022 haben gezeigt: Bayern kann das! Die Sportfeste verliefen sicher und fröhlich, haben die Bevölkerung begeistert und das Gemeinschaftsgefühl gestärkt.

Die Durchführung der Invictus Games wäre eine passende Ergänzung einer möglichen bayerischen Olympiabewerbung und könnte das internationale Ansehen Bayerns weiter stärken und gleichzeitig ein bedeutendes Zeichen für Inklusion, Respekt und den Umgang mit Veteranen und Kriegsversehrten setzen.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier, Jörg Baumann** und
Fraktion (AfD)

Bericht zur Bewerbung um die Olympischen Sommerspiele 2036 oder 2040

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und insbesondere im Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung sowie im Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport zum nächstmöglichen Zeitpunkt in schriftlicher und mündlicher Form einen umfassenden Bericht über die Bewerbung für die Olympischen Sommerspiele 2036 oder 2040 vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere die folgenden Punkte beleuchten:

Wirtschaftspolitischer Aspekt:

- Stärkung der Tourismusbranche: Welche Maßnahmen sieht das Bewerbungskonzept vor, um durch touristische Leuchttürme, begleitende Kampagnen und die Einbindung umliegender Regionen eine nachhaltige Stärkung des Tourismusstandorts Bayern zu erreichen?
- Einbindung der Sportbranche in Wertschöpfungsketten: Wie soll die bayerische Sportbranche – von Vereinen bis zur Sportartikelindustrie – durch Modernisierung bestehender Anlagen, neue Infrastruktur und Folgeinvestitionen strukturell in Olympiaplanung und -nutzung eingebunden werden?
- Belebung von Einzelhandel, Gastronomie und Innenstadtlagen: Welche Konzepte sind vorgesehen, um durch dezentrale Veranstaltungsformate, gezielte Standortwahl und regionale Einbindung eine wirtschaftliche Belebung von Einzelhandel und Gastronomie über München hinaus sicherzustellen? Wie wird durch integrierte Planung in den Bereichen Tourismus, Medien, Sport und Infrastruktur eine branchenübergreifende Wertschöpfung ermöglicht? Wie sollen das Oktoberfest und weitere etablierte Veranstaltungen in das Olympiakonzept eingebunden werden, um wirtschaftliche Synergien, internationale Sichtbarkeit und eine effiziente Nutzung bestehender Infrastruktur zu fördern?
- Vermeidung von Verdrängungseffekten: Welche konkreten Pläne gibt es, um Verdrängungseffekte wie steigende Mieten, Arbeitskräftemangel oder Infrastrukturüberlastung zu verhindern?
- Analyse von Best Practices und Definition wirtschaftlicher Zielgrößen: Welche wirtschaftlichen Zielgrößen wurden auf Basis internationaler Best-Practice-Beispiele definiert und wie fließen diese in das bayerische Konzept für lokale Wertschöpfung ein?
- Gesamtbewertung der wirtschaftlichen Rolle der Spiele: Wie bewertet die Staatsregierung die Olympischen Spiele als langfristigen wirtschaftlichen Impulsgeber für Bayern – insbesondere im Hinblick auf Investitionen, Sichtbarkeit, Standortmarketing und regionalen Ausgleich?

Werte- und gesellschaftspolitische Aspekte:

Überzeugung der bayerischen Bevölkerung von den positiven Aspekten der Spiele:

- Welche Maßnahmen sind geplant, um die Skepsis in der Bevölkerung zu überwinden, insbesondere angesichts des Scheiterns früherer Bewerbungen (z. B. München 2022, Hamburg 2024)? Wie werden transparente, datenbasierte Argumente zur ökonomischen und gesellschaftlichen Wertschöpfung entwickelt, um die Akzeptanz zu erhöhen?

Förderung konservativer und patriotischer Werte:

- Wie wird die Bewerbung genutzt, um sportliche Tugenden (Disziplin, Fairness, Durchhaltevermögen, Kameradschaft) sowie die Werte der christlich-abendländischen Kultur (Familie, Heimat, Verantwortung) zu fördern?
- Welche Maßnahmen sind geplant, um Kinder, Jugendliche und Familien für Sport und körperliche Betätigung zu begeistern, z. B. durch Ausbau von Schul- und Vereinssportstätten oder Outdoor-Fitnessparks sowie durch Öffentlichkeitsarbeit?
- Wird sich der Freistaat verpflichten, auf die Verwendung gegenderter Sprache in allen offiziellen Texten, Präsentationen, Webseiten und Publikationen der Olympia-Initiative zu verzichten?
- Wie wird sichergestellt, dass die Spiele frei von linksradikaler ideologischer Propaganda (z. B. LGBTQ-, Transgender- oder Gender-Agenda) bleiben und der Fokus auf sportlicher Leistung und biologisch fundierten Geschlechterkategorien liegt?

Begründung:

Die Bewerbung für die Olympischen Sommerspiele 2036 oder 2040 stellt eine einmalige Chance dar, Bayern wirtschaftlich, kulturell und gesellschaftlich nachhaltig zu stärken. Die Erfahrungen früherer Austragungsorte wie Paris 2024 (6,7 bis 11,1 Mrd. Euro wirtschaftlicher Effekt), London 2012 (10 Mrd. Britische Pfund, 70 000 neue Arbeitsplätze) oder Beijing 2008 (450 000 neue Arbeitsplätze) zeigen, dass Sportgroßveranstaltungen erhebliche wirtschaftliche Impulse auslösen können, insbesondere in Tourismus, Einzelhandel, Gastronomie und Infrastruktur.

Angesichts des nationalen Wettbewerbs mit Berlin, Rhein-Ruhr und Hamburg sowie internationaler Konkurrenten wie Madrid oder Rom ist eine strategische Planung erforderlich, um Bayern als attraktiven Standort zu positionieren. München verfügt mit seinem Konzept (z. B. Nutzung bestehender Sportstätten von 1972, Integration der Theresienwiese, U-Bahn-Ausbau) über ein solides Fundament, doch die Finanzierung, Bauzeiten und die Einbindung angrenzender Regionen bleiben unklar.

Die Skepsis eines Teils der bayerischen Bevölkerung, bedingt durch das Scheitern aller sieben vorherigen Olympiabewerbungen, erfordert eine transparente Kommunikation der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorteile. Eine systematische Analyse der Gründe für das Scheitern früherer Bewerbungen ist bislang ausgeblieben, was die Notwendigkeit eines fundierten Berichts unterstreicht. Zudem muss die Bewerbung die bayerische Identität und konservative Werte wie Disziplin, Fairness und Heimatliebe stärken, ohne links-grüne ideologischen Trends wie Wokeness oder Gender-Propaganda Raum zu geben.

Ergänzend zu den genannten Punkten sollte die Staatsregierung darlegen, wie die wirtschaftspolitischen Effekte der Olympiabewerbung konkret operationalisiert werden. Das Bewerbungskonzept sollte klare Maßnahmen zur nachhaltigen Stärkung des Tourismusstandorts Bayern enthalten, etwa durch internationale Marketingkampagnen, die Etablierung dauerhafter touristischer Leuchttürme sowie die systematische Einbindung umliegender Regionen und des ländlichen Raums, um Übernachtungszahlen und Wertschöpfung über München hinaus zu steigern. Zugleich ist darzustellen, wie die bayerische Sportbranche – von Breitensportvereinen über Leistungszentren bis hin zur Sportartikel- und Zulieferindustrie – strukturell in die Wertschöpfungsketten eingebunden werden soll, etwa durch die Modernisierung bestehender Anlagen, neue Trainings- und

Veranstaltungsinfrastruktur sowie langfristige Folgeinvestitionen mit Nachnutzungskonzepten. Darüber hinaus bedarf es konkreter Konzepte zur Belebung von Einzelhandel, Gastronomie und Innenstadtlagen durch dezentrale Veranstaltungsformate, gezielte Standortwahl und regionale Beteiligung, um eine flächendeckende wirtschaftliche Wirkung sicherzustellen und nicht nur punktuelle Effekte im Ballungsraum München zu erzeugen. In diesem Zusammenhang ist aufzuzeigen, wie durch integrierte Planung in den Bereichen Tourismus, Medien, Sport und Infrastruktur branchenübergreifende Synergien entstehen und wie bestehende Großveranstaltungen wie das Oktoberfest oder internationale Messen gezielt in das Olympiakonzept eingebunden werden können, um internationale Sichtbarkeit und eine effiziente Nutzung vorhandener Infrastruktur zu fördern. Schließlich sind konkrete Maßnahmen zur Vermeidung von Verdrängungseffekten – etwa steigende Mieten, Arbeitskräftemangel oder infrastrukturelle Überlastung – sowie klar definierte wirtschaftliche Zielgrößen auf Basis internationaler Best-Practice-Beispiele vorzulegen, um die lokale und regionale Wertschöpfung messbar, transparent und politisch überprüfbar zu machen.

Ein umfassender Bericht der Staatsregierung ist notwendig, um den Landtag über die wirtschaftlichen Chancen, die Überzeugungsstrategien und die wertepolitische Ausrichtung der Bewerbung zu informieren. Dies schafft die Grundlage für eine fundierte Entscheidung und eine breite gesellschaftliche Akzeptanz, die für den Erfolg der Bewerbung entscheidend ist.



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Heinisch, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Klaus Holetschek, Holger Dremel, Martin Stock, Prof. Dr. Winfried Bausback, Maximilian Böttl, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Petra Guttenberger, Josef Heisl, Thomas Holz, Dr. Gerhard Hopp, Martin Andreas Huber, Andreas Jäckel, Björn Jungbauer, Jochen Kohler, Thomas Pirner, Karl Straub, Josef Zellmeier CSU

Finale Dahoam 6.0: Für eine Ausrichtung des Endspiels der UEFA Champions League 2028 in München

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, den laufenden Bewerbungsprozess für eine Ausrichtung des Endspiels der UEFA Champions League 2028 in München bei entsprechendem Gesuch des zuständigen Sportverbands bzw. der Ausrichterkommune zu unterstützen.

Begründung:

Fußball ist in Bayern und ganz Deutschland Volkssport Nummer eins, kein anderer Sport emotionalisiert und verbindet weite Teile der Gesellschaft so sehr wie der Fußball. Das Finale der Champions League stellt dabei jedes Jahr das wichtigste Spiel im europäischen Vereinsfußball dar. München war bereits in den Jahren 1979, 1993, 1997, 2012 und 2025 Austragungsort des Endspiels und konnte jeweils seine Eignung in den Bereichen Sicherheit, Organisation, Gastfreundschaft und Sportbegeisterung unter Beweis stellen. Eine erneute Ausrichtung des Endspiels im Jahr 2028 würde gleichzeitig auch im Kontext der Olympiabewerbung Münchens nochmal deutlich unterstreichen, dass der Freistaat und seine Landeshauptstadt würdige Gastgeber für Sportgroßveranstaltungen sind.



Antrag

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier, Arif Taşdelen, Holger Gießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Waffenmechanikerinnen und Waffenmechaniker bei der bayerischen Polizei wertschätzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass bei der Polizei in Bayern Waffenmechanikermeisterinnen und Waffenmechanikermeister mit einem Meisterlehrgang in Lübeck aufgrund ihrer Ausbildung/Fortbildung und Verwendung laut Entgeltordnung Bund und Länder in Entgeltgruppe (EGr.) E 9a und Waffenmechanikerinnen und Waffenmechaniker aufgrund ihrer Ausbildung/Fortbildung und Verwendung in die EGr. E 8 eingruppiert werden.

Begründung:

Die bayerische Polizei verfügt über vier Waffenwerkstätten. Dort werden die ca. 52 000 Dienstwaffen unterschiedlicher Bauarten regelmäßig technisch überprüft, gewartet und gegebenenfalls repariert. Neueste Programme wie die Schusswaffenverwaltung und neueste Technologie (Laser), elektronische Überprüfung des Abzuges/Charakteristik (TR Abzug) mittels PC wurden in der Zwischenzeit eingeführt. Dies erfordert ein Höchstmaß an beschultem und unentbehrlichem Fachpersonal, das für die Sicherheit und unbedingte Funktion der Waffen und Einsatzmittel die alleinige Verantwortung trägt. Die Waffenmechaniker müssen sich deshalb ständig fortbilden und mit ihrer Unterschrift für unser aller Sicherheit sorgen.

Die Waffenmechanikermeisterinnen und Waffenmechanikermeister sind mit weiteren 214 Fortbildungstagen an der Bundespolizeiakademie hinsichtlich der Fach- und Sachkunde die am besten ausgebildeten Mechaniker. Das Personal wird darüber hinaus kontinuierlich durch Werkslehrgänge auf die zu betreuenden unterschiedlichen Waffensysteme beschult. Bei einem Ausfall von Kapazitäten können die Arbeiten nicht an andere Waffenwerkstätten verlagert werden. Eine Fremdvergabe an externe Firmen ist grundsätzlich nicht möglich. Somit sind die Waffenwerkstätten ein wesentlicher Teil der kritischen polizeilichen Infrastruktur. Umso wichtiger ist es daher, Personal mit attraktiven Arbeitsbedingungen zu halten bzw. zu gewinnen, um die Bayerische Polizei optimal aufzustellen.

Es ist daher notwendig, dem Waffenwerkstattleiter eine modulare Qualifizierung zu ermöglichen. Waffenmechanikermeisterinnen und Waffenmechanikermeister, die den Meisterlehrgang bei der Bundespolizei in Lübeck absolviert haben, sollten – wie dort – in die Entgeltgruppe EGr. E 9a und Waffenmechaniker in die EGr. E 8 eingruppiert werden. Für die Bundespolizei hat etwa das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz mit Urteil vom 10.10.2017 die Eingruppierung eines Waffenmechanikermeisters in EGr. E 9a

festgestellt, da er in einer besonders wichtigen Arbeitsstätte tätig sei und die Tätigkeit ein besonderes Maß an Verantwortung erfordere (Az.: 6 Sa 98/17).

Eine gute Ausrüstung ist Grundvoraussetzung für unsere Polizei und damit die Innere Sicherheit Bayerns. Die Waffenmechanikerinnen und Waffenmechaniker der Polizei sind daher besonders wertzuschätzen.